

Zl. MagIbk/90840/StRH-PR/1

BERICHT FOLLOW UP – EINSCHAU 2024

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Follow up – Einschau 2024 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 11.04.2025 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 06.02.2025, Zl. MagIbk/90840/StRH-PR/1, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der Stadtrechnungshof (vormals Kontrollabteilung) hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine jährliche Follow up – Einschau durchgeführt.

Dies zu den Prüfberichten, die er seit dem Beginn der letztjährigen Follow up – Einschau 2023 verfasste. Die für die aktuelle Follow up – Einschau 2024 maßgeblichen Berichte bezogen sich auf den Bereich des Stadtmagistrates sowie auf die Prüfung von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern. Der gemeinderätliche Kontrollausschuss und der Gemeinderat behandelten diese Berichte.

Der Stadtrechnungshof formulierte bei diesen Berichten Empfehlungen, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Stellungnahmen entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2024. Außerdem zielte die vorgenommene Prüfung auch auf die Einholung von offenen Nachweisen ab, welche die Empfehlungsumsetzungen dokumentieren.

Darüber hinaus griff der Stadtrechnungshof in diesem Bericht auch Anregungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2023 erneut auf. Dies betraf Empfehlungen, die nach Bewertung des Stadtrechnungshofes bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt blieben oder zu denen die geprüften Stellen ankündigten, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

- 2 Der Vollständigkeit halber erwähnte der Stadtrechnungshof, dass seine Bezeichnung mit LGBl. Nr. 19/2024 vom 03.05.2024 von „Kontrollabteilung“ in „Stadtrechnungshof“ umbenannt worden ist. Für den nunmehrigen Follow up – Bericht verwendete der Stadtrechnungshof diese Bezeichnung erst für neue bzw. aktuelle Formulierungen.

- 3 Der Stadtrechnungshof kontaktierte die jeweiligen städtischen Dienststellen sowie die Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen und sonstigen Rechtsträger schriftlich. Dies mit der Bitte, über eingeleitete Schritte zur Umsetzung von Empfehlungen zu berichten. Als Frist galt dabei (grundsätzlich) ein Zeitraum von 4 Wochen. Zudem waren dazu auch geeignete Nachweise bereitzustellen.
- Für den Bereich des Stadtmagistrates setzte der Stadtrechnungshof die Magistratsdirektion sowie die zuständigen Abteilungsleitungen von diesem Vorhaben abschriftlich in Kenntnis.
- 4 Der Stadtrechnungshof hält fest, dass er mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprach. Diese Bestimmung regelt, dass den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern die Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben ist. Diese sind bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 5 Von den geprüften Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, ob Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren. Dies würde allenfalls eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen. Der Stadtrechnungshof erwähnte dazu, dass in diesem Zusammenhang keine (weiteren) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.
- 6 Weiterführend machte der Stadtrechnungshof darauf aufmerksam, dass der Gemeinderat den Bericht der vormaligen Kontrollabteilung über die Prüfung von wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI) vom 14.11.2023 in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 behandelte. Dies war damit begründet, dass die Geschäftsführung der CMI in der damals abgegebenen Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse reklamierte. In weiterer Folge behandelte der Gemeinderat diesen Prüfbericht zur Gänze in der nicht öffentlichen Sitzung.
- Folglich sind aus Sicht des Stadtrechnungshofes die aus diesem Prüfbericht maßgeblichen Beiträge für die aktuelle Follow up – Einschau 2024 ebenso in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.
- 7 Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden. Diese gelten gleichermaßen für Frauen, Männer sowie für alle anderen individuellen Geschlechtsidentitäten.
- 8 Zudem erwähnt der Stadtrechnungshof, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.
- 9 Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt werden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (bspw. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die Allgemeinheit einsehbar.

- 10 Die Empfehlungen in den Berichten des Stadtrechnungshofes (vormals Kontrollabteilung) sind – wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) – beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 anlässlich der Behandlung des Berichtes über die (erste) Follow up – Einschau 2000/2001 den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen des Stadtrechnungshofes dazu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen worden sind.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2023

- 11 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2023 vom 05.02.2024, Zl. MagIbk/66183/KA-PR/1. Der gemeinderätliche Kontrollausschuss behandelte diesen Bericht in seiner Sitzung vom 07.03.2024. Er berichtete dem Gemeinderat gemäß § 74f Abs. 2 IStR darüber in seiner Sitzung vom 21.03.2024.
- 12 Im letztjährigen Follow up – Bericht ist vom Stadtrechnungshof der Stand zu 79 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 25 Empfehlungen dieser Einschau nahm der Stadtrechnungshof im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachfrage vor. Von diesen 25 Empfehlungen des Stadtrechnungshofes waren 20 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 3 mit „wurde teilweise entsprochen“ und 2 mit „wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ kategorisiert.

Das Ergebnis dieser für die nunmehrige erneute Follow up – Einschau 2024 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2023 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

Prüfung Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

(Bericht vom 20.12.2019)

- 13 Das Ergebnis der ersten Risikoanalyse (Evaluierungszeitraum 2016/17) fand sich im Bericht des Büros des Magistratsdirektors mit der Benennung „Risikomanagement in Share Point – Jahresbericht 2018“. Dieser Dokumentation konnten zahlreiche Informationen in Bezug auf Risikoidentifikation, -kategorisierung und -status sowie Auswertungen von „Roten Risiken“ sämtlicher im Magistrat der Stadt Innsbruck erfassten Risiken entnommen werden.

Auch war den Berichtsausführungen zu entnehmen, dass von den Referaten Städtebau und Planungsverfahren (ab 07/2017) und Bauberatung und Gutachten (ab 07/2017) bis zum 12.02.2018 (Zeitpunkt Datenbankauszug) noch keine Risiken im Risikomanagementsystem SharePoint erfasst worden sind.

Außerdem stellte die Kontrollabteilung fest, dass die im Risikomanagement-Bericht festgehaltenen Risikokategorien des Referates Strategie und Integration nicht jenen von dieser Dienststelle angegebenen entsprochen haben. Als Konsequenz hat die Kontrollabteilung empfohlen, die im Risikomanagement-Bericht angeführten Darstellungs- und Auswertungsergebnisse auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen, eventuell gebotene Korrekturen vorzunehmen und diese im Folgebericht aufzunehmen.

In seiner Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration darauf verwiesen, dass die Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche coronabedingt in den Jahren 2020 und 2021 magistratsweit nicht durchgeführt worden ist.

Die Follow up – Einschau 2022 hat in weiterer Folge ergeben, dass auch im genannten Kalenderjahr magistratsweit keine Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche vorgenommen worden ist. Betreffend die Fortführung der systematischen (Neu-)Erfassung und (Neu-)Bewertung von Risiken werde sich lt. Schreiben des Büros der Magistratsdirektorin vom 22.06.2022 der hierfür zuständige Mitarbeiter mit den städtischen Dienststellen in Verbindung setzen.

Gemäß einem Schreiben des Referates Verantwortlichkeit und Integrität/Corporate Governance der MA I vom 06.07.2023 zur Follow up – Einschau 2023 ergab sich aufgrund der (mittelfristig unausweichlichen) Einführung von Microsoft 365 eine technische Ablöse des derzeit „ruhend“ gestellten Risikomanagements Share Point on Premise. Die Produktivsetzung der neuen Risikomanagementsoftware hat jedenfalls eine gewisse Zeit vor der planmäßig bevorstehenden Risikoevaluierung im Jahr 2025 zu erfolgen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2024 informierte das Referat Verantwortlichkeit und Integrität/Corporate Governance der MA I, dass die magistratsweite Risikoevaluierung im Jahr 2024 letztmalig in der abzulösenden Anwendung SharePoint eingeleitet worden ist. Sie war bis Ende des betreffenden Jahres noch nicht vollständig abgeschlossen und soll die diesbezügliche Umsetzung im ersten Quartal 2025 erfolgen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

Belegkontrolle I. Quartal 2020 - Pachtvertrag Stadtturm

(Bericht vom 10.06.2020)

- 14 Die Kontrollabteilung überprüfte das im Hinblick auf den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt zwischen der Stadt und der Innsbruck Information und Reservierung GmbH (IIR) bestehende Pachtverhältnis. Die IIR war eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer. Im Bericht beschrieb die Kontrollabteilung detailliert die näheren Hintergründe und historischen Entwicklungen im Vorfeld des seit 01.11.2011 laufenden Pachtvertrages mit der IIR.
- 15 Vor dieser Zeit bewirtschaftete die Innsbrucker Stadtmarketing GmbH (mittlerweile umbenannt in Innsbruck Marketing GmbH – IMG) den Stadtturm. Im letzten von der IMG abgewickelten vollständigen Betriebsjahr 2010 erhielt die Stadt von der IMG entsprechend dem in Geltung gestandenen Pachtvertrag einen Jahrespachtzins in

Höhe von netto ca. € 48.000,00. Die Zutritte zum Stadtturm lagen im Jahr 2010 bei 75.737 Besuchern. Zudem belief sich die von der IMG an die Stadt abzuführende Vergnügungssteuer (inkl. Kriegsofopferabgabe) im Jahr 2010 auf damals ca. € 28.000,00. Von dem im Jahr 2010 erzielten Jahresumsatz von netto ca. € 147.000,00 (inkl. Einnahmen Shop) verblieb der IMG lt. damaliger Auskunft des Geschäftsführers ein Betrag von netto ca. € 21.000,00.

16 Das für den im Jahr 2011 neu abgeschlossenen Pachtvertrag zwischen den Verhandlungspartnern entwickelte Betriebsszenario orientierte sich unter anderem an folgenden wesentlichen Eckpunkten:

- Die IIR kompensiert das prognostizierte finanziell negative Ergebnis des WC-Betriebes mit dem erfahrungsgemäß finanziell positiven Ertrag aus dem Stadtturm-Geschäft. Aus dieser Symbiose werden Synergien nutzbar (gemeinsame Bewirtschaftung, Personalaufwand, Kombinationskarten, höhere Erlöse aus dem Shop etc.).
- Für im Pachtvertrag definierte (Uhr-)Zeiten bestand seitens der IIR Betriebspflicht.
- Die Stadt stellte das Pachtobjekt (also die für die WC-Anlage vorgesehenen Räumlichkeiten im EG des Altstadtrathauses und den Stadtturm) der IIR unbefristet und entgeltfrei zur Verfügung. Sie verzichtete damit auf die aus der Verpachtung an die IMG lukrierten jährlichen Pachteinnahmen von seinerzeit rund € 48.000,00.
- Für die Jahre 2012 und 2013 leistete die Stadt einen mit € 10.000,00 gedeckelten Zuschuss (pro Jahr) zum prognostizierten Betriebsabgang.

17 Im bestehenden Pachtvertrag mit der IIR war unter anderem die folgende Formulierung enthalten:

„Die IIR verpflichtet sich darüber hinaus, der Stadt Innsbruck, MA IV, Referat Wirtschaft und Tourismus, jährlich einen entsprechenden Bericht über die Zutrittszahlen zum Stadtturm und der öffentlichen WC-Anlage vorzulegen. Die Vertragsparteien kommen überein, nach Ablauf von zwei Jahren auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen gemeinsam die betriebswirtschaftliche Entwicklung zu untersuchen und zu evaluieren.“

Auf Rückfrage der Kontrollabteilung bei der betroffenen Dienststelle der MA IV stellte diese die Besucherzahlen der vergangenen Jahre bereit. Gemäß der erhaltenen Datenmeldung frequentierten den Stadtturm im Jahr 2019 insgesamt 102.645 Besucher. Die Zutrittszahl für die WC-Anlage wurde für das Jahr 2019 mit 52.100 Personen bekannt gegeben. Hierbei war allerdings anzumerken, dass Besucher des Stadtturms die öffentliche WC-Anlage in der Altstadt unentgeltlich benutzen konnten.

18 Die im Pachtvertrag formulierte Untersuchung bzw. Evaluierung der betriebswirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen nach Ablauf von zwei (Betriebs-)Jahren hat nach Auskunft der Fachdienststelle bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht stattgefunden. Eine derartige Evaluierung erschien der Kontrollabteilung aus den folgenden Gründen dringend angebracht:

- Die gemeldeten Besucherzahlen dokumentierten in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung.
- In den vergangenen Jahren kam es naturgemäß auch zu Preiserhöhungen für den Besuch des Stadtturms.

- Seit dem Jahr 2018 wurde durch die Stadt aufgrund der maßgeblichen landesgesetzlichen Änderungen keine Vergnügungssteuer auf die Eintrittserlöse des Stadtturms mehr vorgeschrieben. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass die Vorschreibung der Kriegsofopferabgabe infolge Abschaffung seitens des Landesgesetzgebers bereits ab 01.01.2015 eingestellt worden war. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass für das Jahr 2017 von der Stadt an die IIR insgesamt ein Betrag von € 29.477,62 an Vergnügungssteuer vorgeschrieben worden ist.

Alle von der Kontrollabteilung aufgezählten Punkte waren mit einer Erhöhung der Eintrittserlöse (bzw. der gesamten Umsatzerlöse) und einer deutlich positiven Beeinflussung der Ertrags-/Aufwandsrelation der IIR aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage verbunden.

- 19 Im Zusammenhang mit dem bestehenden Pachtvertrag betreffend den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt sprach die Kontrollabteilung an die zuständige Fachdienststelle (damals MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) die folgenden Empfehlungen aus:

- Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sollte die vorgesehene betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden Zahlen nachgeholt und vorgenommen werden.

Dabei könnte die aktuelle Einnahmen-/Ausgabensituation erhoben werden. Dies unter Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Besucherzahlen, der von der IIR durchgeführten Eintrittspreiserhöhungen sowie des Umstandes des Wegfalls der Kriegsofopferabgabe ab 01.01.2015 und der Vergnügungssteuer ab 01.01.2018.

- Auf Basis des Ergebnisses dieser betriebswirtschaftlichen Untersuchung wäre aus Sicht der Kontrollabteilung eine Entscheidung über eine (allenfalls veränderte) Weiterführung des bislang unentgeltlichen Pachtvertrages angebracht. Dafür wäre gegebenenfalls ein aktualisierter Gremialbeschluss einzuholen.

Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung erschien eine Anpassung des Pachtvertrages in puncto Pachtzins vor dem Hintergrund der aufgezeigten Umstände jedenfalls überlegenswert und gerechtfertigt. Dies insofern, als der Überschuss (Gewinn) aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage Altstadt anhand einer fairen Verteilung zwischen der Stadt als Verpächterin und der IIR als Pächterin aufzuteilen wäre.

- 20 Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV verwies in seiner damals abgegebenen Stellungnahme einleitend auf die vorliegende Beschluss- und Vertragssituation. Dies insofern, als die damalige MA I – Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten seinerzeit ermächtigt wurde, einen neuen Pachtvertrag mit der IIR abzuschließen.

Weiterführend erläuterte das seinerzeitige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft damals das Zustandekommen dieses neuen Pachtvertrages aus seiner Sicht. Dabei führte die Dienststelle insbesondere auch ins Treffen, dass mit der Errichtung der neuen öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt sowie mittels der damit in Verbindung stehenden Vereinbarung mit der IIR eine weitere essentielle und dauerhafte Verbesserung in die touristische Infrastruktur erzielt und entsprechende Vorteile generiert worden wären. Zudem wies die Fachdienststelle darauf hin, dass mit dieser (Pacht-)Vereinbarung auch das unternehmerische Risiko für den Betrieb des Stadtturms und der WC-Anlage von der Stadt an die IIR ausgelagert worden ist. So zeigte die Entwicklung der Stadtturmeintritte in den vergangenen zwei Jahrzehnten starke Schwankungsbreiten. Diese sind von zunächst über 100.000 Eintritten in

weiterer Folge sukzessive auf rund 75.000 gesunken und in den letzten Jahren – u.a. im Hinblick auf die insgesamt positive touristische Entwicklung – wiederum auf knapp über 100.000 gestiegen. Jedoch würden sich die Eintritte gerade im Jahr 2020 und wohl auch auf absehbare Zeit aufgrund der COVID-19 Entwicklung sowie der Altstadtbaustelle sehr stark reduzieren.

Insgesamt schloss sich das vormalige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV der Empfehlung der Kontrollabteilung an, die betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden (aktuellen) Zahlen nachzuholen. An der Erarbeitung eines Evaluierungsberichtes gemäß den Anregungen der Kontrollabteilung werde in Abstimmung mit der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten selbstverständlich gerne mitgewirkt.

- 21 Zu den Follow up – Einschauen der vergangenen Jahre informierte das Referat für Wirtschaft und Tourismus der MA IV über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit. Es sei die Intention der Beteiligten, ein Gesamtpaket zu erarbeiten. Dabei sollen insbesondere die geplanten umfassenden Neubauinvestitionen im Bereich des Stadtturmes (Lifteinbau zur barrierefreien Erschließung der städtischen Dienststellen) berücksichtigt werden. Ein verbindlicher Zeitplan für die bauliche Umsetzung war seinerzeit noch nicht endgültig fixiert. Eine Neuordnung der Vertragssituation erachtete die Fachdienststelle erst nach Vorliegen eines verbindlichen Zeitplans für die barrierefreie Erschließung des Historischen Rathauses und den sich daraus ergebenden Änderungen der Rahmenbedingungen für den Betrieb des Stadtturms als realistisch.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau 2024 kündigte die mittlerweile zuständige Leiterin des Amtes für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV anknüpfend an die vorjährigen Stellungnahmen an, dass der Vertrag mit der IIR demnächst einer entsprechenden Überarbeitung unterzogen werden könne. Dies aus dem Grund, da vorgesehen sei, dass der Lifteinbau im Sommer 2025 erfolgt. Die Amtsvorständin informierte weiterführend über den derzeitigen Stand der Überlegungen und Planungen in Bezug auf die künftige Bewirtschaftung des Stadtturmes und deren mögliche Auswirkungen auf den bestehenden Vertrag mit der IIR.

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft
entsprochen werden.

Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes für Soziales

(Bericht vom 19.04.2021)

- 22 Die Kontrollabteilung nahm Einsicht in die Verrechnungs- und Zahlungsabwicklung bezüglich der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung mit dem Land Tirol. Die Stadt Innsbruck wickelte diese über die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung ab.

Die von der Kontrollabteilung festgestellten und im Bericht detailliert beschriebenen Verrechnungs- und/oder Verbuchungsdifferenzen hatten letzten Endes allesamt eine Auswirkung auf den per 31.12.2019 ausgewiesenen schließlichen Rest (€ 1.447.569,91 auf Sachkonto 361250 – Unterkunft). Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass mit Einführung der VRV 2015 ab dem Rechnungsjahr 2020 ein Ausweis der dahingehenden Forderungen der Stadt Innsbruck

gegenüber dem Land Tirol (gemeinsam mit anderen Forderungen) auf dem Konto 279000 – Sonstige Vorschüsse erfolgte.

Die Kontrollabteilung regte zusammenfassend und abschließend in Richtung des Amtes für Rechnungswesen der MA IV an, bei der Vornahme der jährlichen Ausgleichsbuchung einen nachvollziehbaren schließlichen Rest (eine städt. Forderung) zum 31.12. des Jahres auszuweisen. Dabei wäre der sich durch die Ausgleichsbuchung ergebende schließliche Rest (die städt. Forderung) mit dem Amt für Soziales der MA II als inhaltlich zuständiger Fachdienststelle abzustimmen. Dadurch könnten allfällige buchhalterische oder abrechnungstechnische Differenzen (wie die von der Kontrollabteilung im damaligen Bericht im Detail aufgezeigten Fälle) identifiziert und bereinigt werden.

Um in diesem Bereich künftig eine zufriedenstellende Verbuchung zu gewährleisten, verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV im Anhörungsverfahren sowie im Zuge der vergangenen Follow up – Einschauen auf die Arbeit einer zu schaffenden Projektgruppe mit den beteiligten Personen der beiden Fachdienststellen.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau 2023 informierte das Amt für Rechnungswesen der MA IV darüber, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung Folge geleistet und der angesprochene Prozess angepasst worden sei. Im Zuge der Abschlussarbeiten für das Jahr 2022 habe das Amt für Rechnungswesen den ausgewiesenen schließlichen Rest (die städt. Forderung) per 31.12. inhaltlich mit dem Amt für Soziales als zuständiger Fachdienststelle abgestimmt. Diese Vorgehensweise werde auch künftig so beibehalten. Dazu erwähnte die Kontrollabteilung, dass der auf dem Konto 279000 per 31.12.2022 ausgewiesene Forderungsbetrag von € 3.002.529,98 für sie nachvollziehbar war. Allerdings bestand auf dem Konto 279000 per 31.12.2022 sowie zum Follow up – Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Mitte Jänner 2024 ein weiterer Forderungsbetrag von € 8.036,07. Dieser stand gemäß der Angabe im Buchungstext in Verbindung mit der Abrechnung der hoheitlichen Mindestsicherung betreffend das Jahr 2021 und war aus Sicht der Kontrollabteilung noch klärungs- bzw. bereinigungsbedürftig.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2024 beschrieb das Amt für Rechnungswesen der MA IV die näheren buchhalterischen Hintergründe bezüglich des Forderungsbetrages von € 8.036,07. Weiters avisierte das Amt für Rechnungswesen eine Bereinigung dieses Betrages.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde teilweise entsprochen.

Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes
„Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“

(Bericht vom 05.09.2022)

- 23 Hinsichtlich der Höhe der Außentragungspauschalen war für die Kontrollabteilung auffällig, dass eine Wertanpassung vom Amt für Personalwesen der MA I erst seit dem Jahr 2015 (Einführung bereits im Jahr 2013) vorgenommen worden ist. Dazu recherchierte die Kontrollabteilung, dass die Leiterin des Referates Besoldung seinerzeit die Anweisung gab, künftig „keine automatische Valorisierung“ dieser Pauschalen vorzunehmen. Diese Vorgehensweise wurde im Folgejahr (also 2014) so vollzogen, ab dem Jahr 2015 fanden allerdings sodann Wertanpassungen nach Maßgabe der jährlichen Gehaltsabschlüsse statt.

Für die Kontrollabteilung erschien es denkbar, dass diese Vorgehensweise (keine Wertanpassung) allenfalls auch aus dem Grund angedacht war, zumal für derartige Außentrauungen die Einhebung einer Kommissionsgebühr in Höhe von € 350,00 vorgesehen worden ist. Die Kommissionsgebühr im betragslichen Ausmaß von € 350,00 stand aus besoldungstechnischer Sicht in Zusammenhang mit den anfallenden Außentrauungspauschalen. Dies insofern, als sich ausgehend vom summierten Betrag von brutto € 280,00 (Außentrauungspauschale groß für den Trauungs-Bediensteten zzgl. Außentrauungspauschale klein für Bereitschaftsdienst) bei Berücksichtigung der anfallenden Lohnnebenkosten (Dienstgeberanteile) von rd. 25,0 % ein Betrag von € 350,00 errechnen ließ.

Somit bestand zum Zeitpunkt der Einführung der Außentrauungspauschalen zwischen diesen und der Kommissionsgebühr gänzliche Kostendeckung. Infolge der in der Vergangenheit vorgenommenen Valorisierungen der Außentrauungspauschalen hat sich diese vormalige Kostendeckung insofern verschoben, als zum Zeitpunkt der damaligen Einschau aus Sicht der Kontrollabteilung eine dahingehende Unterdeckung bestand.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II) eine Überprüfung der von ihr beschriebenen Valorisierungsthematik im Zusammenhang mit den Außentrauungspauschalen (groß und klein) vorzunehmen. Konkret sollte aus Sicht der Kontrollabteilung eine klare Entscheidung darüber getroffen werden, ob diese Außentrauungspauschalen wertgesichert oder nicht wertgesichert zur Auszahlung zu gelangen haben. Das Amt für Personalwesen der MA I sagte in der seinerzeitigen Stellungnahme zu, sich der aufgezeigten Valorisierungsthematik anzunehmen. Vor der nächsten Wertanpassung war eine finale Entscheidung über die künftige Wertsicherung der Pauschalen avisiert.

Zu den vergangenen beiden Follow up – Einschauen berichtete das Amt für Personalwesen der MA I über den jeweiligen Stand der dahingehenden amtsinternen Überlegungen und deren Auswirkungen auf die betroffenen Bediensteten.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2024 informierte das Amt für Personalwesen der MA I darüber, dass nach umfassenden Überlegungen im Amt die große und kleine Trauungspauschale ohne Valorisierung und damit kostendeckend zur Auszahlung gelangt. Als Nachweis stellte die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof eine Auswertung der Auszahlungen des Jahres 2024 bereit, welche die beschriebene Vorgehensweise dokumentierte.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

Bericht Prüfaufträge Dienstpostenpläne sowie
Sonder- und Werkverträge der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 23.09.2022)

- 24 Ein (historischer) Akt bzw. eine Beschlussgrundlage zur Personalzulage konnte seitens des Amtes für Personalwesen nicht aufgefunden werden und auch eine Suche im Stadtarchiv (veranlasst durch die Kontrollabteilung) brachte kein Ergebnis. De facto wurde diese Lohnart im städtischen Besoldungsprogramm mit der Lohnart 723 geführt und ausbezahlt. Sie wurde zum Zeitpunkt der Einschau insgesamt 12 Dienstnehmern (4 Beamten und 8 VB „NEU“) im Amt für Personalwesen gewährt.

Aus den Schriftstücken zu den gewährten Personalzulagen und historischen Akten, die auf diese Zulage Bezug nahmen sowie nach Rücksprache mit dem Amt für Personalwesen war für die Kontrollabteilung jedoch nachvollziehbar, dass die sog. Personalzulage ursprünglich ein Spezifikum des Amtes für Personalwesen darstellte. Kurz zusammengefasst sind durch die Gewährung der Personalzulage die in Ausübung des Dienstes regelmäßig zu erbringenden qualitativen und quantitativen Mehrleistungen abgegolten.

Die Zulage teilte sich dabei jeweils zu je 50 % auf den quantitativen und den qualitativen Teil auf. Die Gewährung der Personalzulage erfolgte nach Einsicht der vorliegenden Akten im Regelfall nach Zugehörigkeit eines Jahres im Amt für Personalwesen. Bezüglich der quantitativen Abgeltung ist anzumerken, dass diese Regelung aus einer Zeit stammt, in der im Stadtmagistrat Innsbruck noch keine Zeiterfassung bzw. Gleitzeitordnung Gültigkeit hatte.

Ferner wird die Personalzulage als dienstklassenabhängige Zulage gewährt. Zumal bei den VB „NEU“ eine derartige Dienstklassenzugehörigkeit (samt Beförderung) im I-VBG nicht mehr gegeben ist, wurde für diese Personengruppe im Amt für Personalwesen eine „fiktive Dienstklasse“ berechnet und auch angepasst bzw. entsprechende fiktive Beförderungen berücksichtigt. Die Kontrollabteilung zeigte sich daher über die fiktiven Beförderungen der Nebengebühr bei den VB „NEU“ verwundert.

Dies vordergründig deswegen, da seitens des Amtes für Personalwesen als Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes Bau- und Feuerpolizei (Zl. KA-12068/2020 vom 28.01.2021) eine gegenläufige Position bzw. Handhabung hinsichtlich der Dienstklassen bei den VB „NEU“ vertreten wurde.

Da hinsichtlich der Personalzulage keine ursprüngliche Beschlusslage bzw. Verordnung auffindbar war, empfahl die Kontrollabteilung eine Verschriftlichung und Beschlussfassung dieser Nebengebühr, wobei – aus Sicht der Kontrollabteilung – eine Adaptierung an die aktuellen Gegebenheiten zweckmäßig und sinnvoll erschien. Dies betraf u.a. eine diesbezügliche Regelung für die VB „NEU“ hinsichtlich der Dienstklassen sowie einer generellen Regelung bezüglich der quantitativen Abgeltung von Mehrleistungen und der geltenden städtischen Gleitzeitordnung.

Mit der Stellungnahme im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass einer generellen Neufassung der Personalzulage seitens des Amtes für Personalwesen nicht entgegengetreten wird.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 gab das Amt für Personalwesen an, dass die Personalzulage in Bearbeitung war. Das Amt für Personalwesen stand demnach in Verhandlungen mit dem Land Tirol.

Die neuerliche Abfrage des Umsetzungsstandes im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau zeigte, dass eine Neuregelung der Personalzulage erfolgte. Dem Stadtrechnungshof wurde ein vom Bürgermeister unterfertigtes Schriftstück übermittelt, welches eine Neuregelung der Personalzulage ab 01.01.2025 vorsieht.

Eine Verordnung des Gemeinderates, welcher gem. I-VBG die Höhe der Neben-
gebühren und die Anspruchsvoraussetzungen festlegt, war nicht beigelegt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde teilweise entsprochen.

Belegkontrollen II. Quartal 2022 - Mindermengenzuschläge

(Bericht vom 24.10.2022)

- 25 Hinsichtlich von drei unter Mitwirkung des Amtes für Allgemeine Servicedienste der MA I erstellten Auszahlungsanordnungen an ein Büromöbelerzeugungs- und -ausstattungsunternehmen war für die Kontrollabteilung auffällig, dass Mindermengenzuschläge pro Auszahlungsanordnung zur Verrechnung gelangten. Budgetär belasteten die Auszahlungen drei verschiedene Dienststellen. Die Mindermengenzuschläge beliefen sich auf netto € 74,84, netto € 32,11 und netto € 73,89. Gemäß dem für Bestellungen zur Anwendung gelangenden Vertragswerk fielen Mindermengenzuschläge („Logistikzuschläge“) in betraglich gestaffelter Form bis zu einem „Abrufwert“ von netto € 1.000,00 an. Das Amt für Allgemeine Servicedienste tätigte innerhalb von 13 Tagen die drei den Fakturen zugrundeliegenden Bestellungen für die betroffenen Dienststellen. Der Gesamtbestellwert betrug netto € 867,46 und der Mindermengenzuschlag für diese drei Bestellungen lag bei netto € 180,84. Somit belief sich der Zuschlag auf rd. 21 % des Netto-Bestellwertes.

Die Kontrollabteilung empfahl, bei künftigen Bestellungen möglichst Mindermengenzuschläge zu minimieren bzw. bestenfalls sogar gänzlich zu vermeiden. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte das Amt für Allgemeine Servicedienste zu, der Empfehlung in Zukunft zu entsprechen.

Im Zuge der letztjährigen Follow up – Einschau teilte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Servicedienste mit, im Interesse der Sparsamkeit laufend auf die Vermeidung von Mindermengenzuschlägen zu achten. Gründe wie beispielsweise ein dringlicher Bedarf an Amtsausstattungen sowie kurzfristige Personalaufstockungen würden Sammelbestellungen nicht durchgängig möglich machen. Weiters erklärte der Amtsvorstand, dass seit Oktober 2023 seitens des Referates Einkauf und Allgemeine Servicedienste nur mehr einmal monatlich Möbelbestellungen sowie Bestellungen von Amtsausstattungen getätigt bzw. abgewickelt werden würden. Durch diese Maßnahme sollte gewährleistet werden, Mindermengenzuschläge zu minimieren. Gänzlich ausgeschlossen könnten diese Zuschläge jedoch aus oben genannten Gründen nicht werden.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2024 bestätigte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Servicedienste seine Stellungnahme des Vorjahres. Die vom Stadtrechnungshof durchgeführte stichprobenartige Einschau in Rechnungen zu Möbelbestellungen des betroffenen Unternehmens des Jahres 2024 zeigte, dass in keinem der überprüften Fälle Mindermengenzuschläge zur Verrechnung gelangten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

Belegkontrolle IV. Quartal 2022 – II. Quartal 2023 – Jobticket-Gutschrift IVB

(Bericht vom 27.09.2023)

26 Die Stadt Innsbruck vereinnahmte am 25.01.2023 mit der Bezeichnung Gutschrift Jobtickets einen Bruttobetrag von € 9.097,84. Dies auf Basis einer (Gutschrifts-) Rechnung der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB). Als Dienstgeberin führte die Stadt Innsbruck die Möglichkeit der Beanspruchung eines Jobtickets für städtische Mitarbeiter als freiwillige Sozialleistung ein. Dazu bestand mit der IVB ein „Kooperationsvertrag IVB-JOB-TICKET“, welcher seit Ende 2013 zur Unterzeichnung gelangt ist. Dieser Vertrag sah unter anderem vor, dass der Kooperationspartner einen 5 %igen Rabatt auf die jährlichen Gesamtrechnungen erhielt.

Ab dem 01.05.2018 kam es zu einer Änderung der Beanspruchungsvoraussetzungen. In Bezug auf den gewährten Rabatt vereinbarten die Kooperationspartner im Zuge dessen, dass dieser Rabatt nur mehr für jene Mitarbeiter der Stadt Innsbruck vorgesehen war, welche ihren Wohnsitz in Innsbruck hatten. Zur Beurteilung der für das Geschäftsjahr 2022 von der IVB fakturierten Gutschrift forderte die Kontrollabteilung beim Amt für Personalwesen – Referat Besoldung eine Auswertung an. Nach Sichtung der übermittelten Daten stellte sich heraus, dass die Anzahl jener Mitarbeiter mit Hauptwohnsitz in Innsbruck, die ein Jobticket gekauft haben, höher war als jene die letztendlich zur Gutschrift-Berechnung herangezogen bzw. an die IVB gemeldet worden sind. Die Gutschrift war somit aus Sicht der Kontrollabteilung zu niedrig.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I – Referat Besoldung, die abwicklungstechnischen Hintergründe die für das Auftreten dieser offensichtlichen Differenz im Zusammenhang mit der Jobticket-Gutschrift für das Jahr 2022 verantwortlich waren zu eruieren. Gegebenenfalls wäre diese bei der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH zu reklamieren.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Fachdienststelle mit, dass die Beanstandung vollinhaltlich nachvollzogen werden kann und meldete aufgrund dieser Feststellung die oben angeführte Differenz bei der IVB nach. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme lag dem Referat Besoldung noch kein Ergebnis der Reklamation vor.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau teilte das Referat Besoldung mit, dass die IVB die nachgemeldeten Jobticketausgaben akzeptiert hatte und diese bei der Gutschrifterstellung für das Jahr 2022 ergänzend berücksichtigt werden. Die zugesagte ergänzende Gutschrift stand zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

Das Referat Besoldung legte dem Stadtrechnungshof mit Datum vom 11.03.2024 die von der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH übermittelte zugesagte ergänzende Gutschrift für das Jahr 2022 in Höhe von € 9.155,07 brutto vor.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

Bericht über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung des Amtes „Tiefbau“

(Bericht vom 24.05.2023)

27 Zur elektronischen Beschaffungsanwendung VEMAP stellte die Kontrollabteilung fest, dass die jährlichen Kosten zur Gänze über das Budget des Amtes für Tiefbau abgerechnet worden waren, obwohl die Anwendung auch von anderen Dienststellen genutzt wurde. Dies verwunderte insofern, nachdem die Kontrollabteilung in der Vergangenheit feststellen konnte, dass bei manch anderen Softwareanwendungen eine Kostenaufteilung nach Dienststellen und Nutzern erfolgte.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Tiefbau bzw. der MA IV, noch einmal eine entsprechende Kostenaufteilung auf Dienststellen zu prüfen und ggf. vorzunehmen.

Im damaligen Anhörungsverfahren informierte das Amt, dass eine magistratsweite Kostenaufteilung als zweckmäßig angesehen würde, jedoch noch keine entsprechende Regelung erfolgt sei.

28 Im Zuge des Follow up 2023 informierte die Dienststelle über laufende Gespräche mit der Magistratsdirektion sowie zwischen den Magistratsabteilungen I, III und IV.

29 Auf die neuerliche Nachfrage des Stadtrechnungshofes im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau berichtete das Amt für Tiefbau ausführlich zum Status, der auszusweise wie folgt zusammengefasst werden kann:

- Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Magistratsdirektion sowie der MA I, MA III und MA IV, evaluierte das seit dem Jahr 2014 genutzte elektronische Vergabeportal.
- In Abwägung zwischen einem einfacher zu nutzenden Produkt eines alternativen Anbieters gegenüber dem derzeit verwendeten komplexeren, jedoch vielfältiger nutzbaren Produkt, wird beim bestehenden Produkt verblieben.
- Die künftige Abrechnung und Zahlung der Kosten wird übergeordnet durch das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, Referat für Digitalisierung / IT-Service Design und Transition erfolgen. Eine nutzungsabhängige Aufteilung auf diverse Dienststellen wird aus Gründen, die dem Stadtrechnungshof nachvollziehbar erläutert wurden, auch künftig nicht erfolgen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde alternativ entsprochen.

30 Die Kontrollabteilung räumte in ihrem damaligen Bericht dem Thema „Vergabeentschlüsse bzw. Zuschlagsentscheidung“ umfangreich Platz ein und hielt schließlich zusammenfassend fest, dass zum damaligen Prüfungszeitpunkt und nach Ansicht der geprüften Dienststelle aufgrund eines StS-Beschlusses vom 28.06.1978 die Planung von Projekten ab einer Wertgrenze von ATS 500.000,00 (\cong € 35.000,00) den politischen Gremien vorzulegen sei.

Des Weiteren bestand einerseits ein GR-Beschluss vom 12.07.2012, der den Stadtmagistrat zur Zuschlagsentscheidung und -erteilung, d.h. zu Beauftragungen in Höhe von bis zu (netto) € 25.000,00 im Einzelfall ermächtigte. Andererseits war im Zuge der Beschlussfassung zu früheren Rahmenvereinbarungen Bauarbeiten dem Amt für Tiefbau für einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahre die Ermächtigung

erteilt worden, auf Basis der Rahmenvereinbarungen Aufträge von bis zu netto € 250.000,00 zu vergeben.

Aus Sicht der Kontrollabteilung ergaben sich im Zusammenhang mit dem zuvor dokumentierten Sachverhalt mehrere organisatorische und rechtliche Fragestellungen, deren Prüfung und Klärung sie an die Adresse der Leitung des inneren Dienstes und das Amt für Tiefbau empfahl.

Die Kontrollabteilung hatte sich zudem dafür ausgesprochen, Überlegungen anzustellen, wie sich der Prozess der Zuschlagsentscheidung und -erteilung in Hinsicht auf die zeitliche Dauer unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen optimieren lassen könnte. Jedenfalls sollte aus einer rechtlichen und organisatorischen Beurteilung und Bearbeitung eine klar strukturierte Vorgehensweise unter eindeutig definierten Rahmenbedingungen resultieren, die in weiterer Folge und nach Zustimmung durch die politische Führung künftig Geltung haben sollte.

- 31 Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Tiefbau mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung in Hinsicht auf eine Prüfung der organisatorischen und rechtlichen Fragestellungen beizutreten.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten teilte umfassend seine Ansichten hinsichtlich Zuschlagserteilungs- und Unterfertigungskompetenzen durch den Gemeinderat, Stadtsenat und Magistrat mit.

- 32 Im Zuge des Follow up 2023 wurde die Kontrollabteilung in Kenntnis gesetzt, dass die ausgesprochenen Empfehlungen bisher zum Teil umgesetzt worden waren.

- 33 Im diesjährigen Anhörungsverfahren verwies das Amt für Präsidialangelegenheiten vollinhaltlich auf seine Stellungnahme zum damaligen Vorbericht und dass seit Juni 2024 Gremialvorlagen an den Stadtsenat und Gemeinderat hinsichtlich Stadtrechtskonformität, finanzieller Bedeckung und Zuständigkeit der politischen Gremien amtsseitig geprüft würden.

Im Zuge dieses Prozesses würde ein einheitliches Vorgehen sämtlicher Organisationseinheiten gewährleistet. Bei vergaberechtlichen Fragestellungen würden mit dem Vergaberecht befassende Sachbearbeiter des Amtes im Rahmen der Prüfung auf Stadtrechtskonformität beratend hinzugezogen.

Es hätte sich herausgestellt, dass in mehreren Organisationseinheiten der Wunsch bestehe, klarere und praxistauglichere Regelungen zu schaffen. Diesbezüglich hätten auf Verwaltungsebene erste Überlegungen und Besprechungen stattgefunden. Voraussetzung einer gesamthaften Lösung sei eine Novelle des Innsbrucker Stadtrechtes.

Das Amt für Tiefbau teilte im Rahmen seiner Stellungnahme mit, sich für eine rechtliche und organisatorische Beurteilung als nicht zuständig zu sehen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 34 Basierend auf die im damaligen Berichtskapitel „5.4 Nebengebühren“ beschriebenen Ausführungen hinsichtlich einer differenzierten Handhabung bei der (fiktiven)

Berechnung von dienstklassen-abhängigen Nebengebühren (bspw. Aufwandsentschädigung, Bauzulage oder Personalzulage) regte die Kontrollabteilung an, diesen aufgezeigten Sachverhalt im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot und nicht nur für einzelne Bedienstetengruppen zu prüfen. Gegebenenfalls ist künftig bei der betragsmäßigen Festlegung einer dienstklassenabhängigen Nebengebühr ein für städtische Vertragsbedienstete NEU in gleicher Weise geltender Bewertungsmaßstab vom Amt für Personalwesen anzuwenden.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt für Personalwesen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen, die Zulagensituation zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 führte das Amt für Personalwesen aus, dass sämtliche von der Kontrollabteilung angeführten dienstklassenabhängigen Nebengebühren derzeit überarbeitet werden. Künftig sollen diese für alle Vertragsbedienstete NEU unabhängig von einer „fiktiven“ Dienstklasse gewährt werden.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt für Personalwesen mit, dass eine Neuregelung der dienstklassenabhängigen Bauzulage und der Aufwandsentschädigung vorgenommen wurde. Mitarbeitende im alten Dienstklassensystem behielten die bisherige Regelung bei. Vertragsbedienstete im neuen System („VB neu“) erhielten eine einheitliche Aufwandsentschädigung in Höhe der niedrigsten Dienstklasse. Als Nachweis wurde dem Stadtrechnungshof die schriftliche Verfügung des Herrn Bürgermeisters übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

3.2 Follow up – Einschau 2023 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

Prüfung Sowi Garage

(Bericht vom 07.09.2017)

- 35 Von der SOWI - Investor - Bauträger GmbH war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unter anderem ein variabel verzinsten Abstattungskredit beansprucht. Die Kredithöhe belief sich auf ursprünglich € 4.000.000,00. Die im Kreditvertrag festgelegte variable Verzinsung richtete sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors als Zinsindikator zuzüglich eines fixierten Aufschlages. Der Kreditvertrag datierte vom 26.02.2015. Die Ausleiherung war in monatlichen Pauschalraten innerhalb einer Laufzeit von 25 Jahren zurückzubezahlen.

Bei der Verifizierung der Zinsabschlüsse war seinerzeit auffallend, dass seit Kreditzuzählung der im Kreditvertrag vereinbarte Aufschlag als Nominalzinssatz verrechnet worden ist. Dies war für die Kontrollabteilung insofern nachvollziehbar, als der 3-Monats-Euribor für die maßgeblichen Abrechnungszeiträume (seit Mai 2015) negativ war. Die Bank hatte somit den vereinbarten Zinsindikator offenbar bei 0,00 % „eingefroren“. Im Detail verwies die Kontrollabteilung darauf, dass der Kreditvertrag zu dieser von der Bank praktizierten Vorgehensweise keine Vereinbarung traf. Auch aus den bereitgestellten Kontoauszügen ging eine einseitige Mitteilung der Bank dazu nicht hervor.

Die Kontrollabteilung empfahl der SOWI - Investor - Bauträger GmbH, mit dem Kreditgeber in Kontakt zu treten. Dabei sollte die Weitergabe des negativen Zinsindikators reklamiert und verhandelt werden. Dies sowohl für die abgelaufenen als auch die zukünftigen Zinsperioden.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Prüfungen informierte die SOWI - Investor - Bauträger GmbH darüber, dass von ihr für diesen Abstattungskredit ab 01.01.2018 einer Indikatoruntergrenze (Floor) von 0,00 % zugestimmt worden ist. Diese Vorgehensweise war notwendig, um im Rahmen der Reduktion der städtischen Bürgschaften die bisherige Konditionsgestaltung aufrecht zu erhalten. Die Verringerung der städtischen Bürgschaften war letztlich die Folge einer Empfehlung der Kontrollabteilung. Die dazu unterfertigte Zusatzvereinbarung vom 30.11./18.12.2017 ist der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt worden.

Die Gesellschaft meldete Ansprüche vor dem Stichtag 01.01.2018 bei der Bank an. Diese sprach sich bislang gegen eine Weitergabe des negativen Euribor-Wertes aus. Sie begründete diese Vorgehensweise damit, dass (höchst-)gerichtliche Urteile zu dieser Thematik noch ausstehen würden. Die Geschäftsführung konnte jedoch erreichen, dass von der Bank gegenüber der SOWI - Investor - Bauträger GmbH eine „Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung“ unterzeichnet worden ist. Dieser Verzicht galt zuletzt bis 31.12.2024.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2024 informierte die Geschäftsführung der Gesellschaft darüber, dass der Verjährungsverzicht neuerlich um ein weiteres Jahr bis 31.12.2025 verlängert worden ist. Ergänzend verwies die Geschäftsführung darauf, dass es zweckmäßig sei, weitergehende Maßnahmen und/oder Entscheidungen zu treffen. Dies aufgrund der bisherigen Entwicklungen, welche bislang keine neuen Erkenntnisse zu Tage brachten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde teilweise entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“

(Bericht vom 10.06.2021)

- 36 Bei einem Dienstnehmer, der eine Karenzstelle ab Juni 2022 antrat, war auffällig, dass in diesem Fall (und auch bei weiteren Stichproben) kein sog. Dienstzettel gem. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorlag. Das AVRAG sieht in § 2 vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen hat. Falls ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wird, der alle Angaben eines Dienstzettels vollständig enthält, muss der Dienstzettel nicht ausgestellt werden. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde jedoch ebenfalls nicht abgeschlossen. Es wurde lediglich im Personalakt des Dienstnehmers bei der Berechnung des Gehalts handschriftlich vermerkt: „*ab Juni 2020 fix angestellt bis Rückkehr NN*“.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes nachzukommen, wobei aus Sicht der Kontrollabteilung einem schriftlichen Dienstvertrag (speziell bei befristeten Dienstverträgen) der Vorzug zu geben ist.

Bei dem beschriebenen befristeten Dienstverhältnis empfahl die Kontrollabteilung des Weiteren, einen schriftlichen Dienstvertrag (nachträglich) abzuschließen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ gab diesbezüglich in der Stellungnahme an, bestehende Arbeitsverhältnisse zu verschriftlichen bzw. zukünftig schriftliche Dienstverträge vorzusehen.

Im Zuge der Nachschau 2021 wurden der Kontrollabteilung diesbezüglich keine Unterlagen übermittelt, da für den Abschluss von Dienstverträgen im Alpenzoo die Zustimmung des Betriebsrates nötig sei und aufgrund einer langfristigen Erkrankung des Vorsitzenden nicht möglich war. Dies soll jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

Mit der Stellungnahme seitens des Alpenzoos im Follow up 2022 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Erstellung und die entsprechenden Abstimmungen als Jahresziel für 2023 aufgenommen worden sind, da sich die äußeren Umstände (Lockdown/Corona) nun beruhigt hätten.

Die Abfrage für das Jahr 2023 ergab, dass laut Alpenzoo die Dienstverträge noch in Ausarbeitung waren.

Im Zuge der heurigen Follow up – Einschau wurde dem Stadtrechnungshof schriftlich bekannt gegeben, dass eine Vorlage für Dienstverträge erarbeitet worden sei, die in Zukunft Verwendung finden werde. Zumal diesbezüglich jedoch kein Nachweis erbracht wurde, hält der Stadtrechnungshof die Empfehlung aufrecht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 37 Eine Ausnahme zum Besoldungssystem des Alpenzoos war beim Geschäftsführer festzumachen. Mit dem derzeitigen Zoodirektor wurde ein auf fünf Jahre befristeter Geschäftsführer-Dienstvertrag (erstmalig von 01.01.2018 bis 31.12.2022) abgeschlossen. Eine wiederholte Bestellung als Geschäftsführer auf weitere fünf Jahre ist jedoch möglich.

Das Entgelt erhöht sich vertragsgemäß nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes 1998 im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages.

Ungeachtet dieser Bestimmung war für die Kontrollabteilung aus den Prüfungsunterlagen nachzuvollziehen, dass das Gehalt des Geschäftsführers seit Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Prüfeinschau mehrere Erhöhungen erfuhr.

Laut Protokoll der Präsidiumssitzung vom 06.07.2018 wurde das Gehalt des Geschäftsführers erstmalig auf Vorschlag des Präsidenten ab Juli 2018 erhöht, wobei die Steigerung rd. 10 % des ursprünglichen Ausgangsbetrages entsprach.

Anlässlich der Bestellung des neuen Direktors (01.01.2018) wurde auch die Bestellung eines langjährigen Mitarbeiters als Stellvertreter angedacht. Aufgrund einer vom nunmehrigen Direktor initiierten Neustrukturierung ist laut dem vorliegenden Protokoll ein Führungsteam gebildet worden, dem – neben einer weiteren Kuratorin – auch der angesprochene langjährige Mitarbeiter (ebenfalls Kurator) angehört. Dieser Dienstnehmer erhielt eine mit 01.01.2018 rückwirkende Gehaltserhöhung, indem er in eine höhere Dienstklasse eingestuft wurde.

In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung auffällig, dass mit dem vorerwähnten Dienstnehmer des sog. Führungsteams kein Dienstvertrag vorlag. Darüber hinaus lag auch keine schriftliche Kompetenzverteilung des Führungsteams vor.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, mit dem angesprochenen langjährigen Dienstnehmer einen Dienstvertrag zu unterzeichnen und zusätzlich die Kompetenzen und Aufgaben des sog. Führungsteams schriftlich festzulegen.

Die Follow up – Einschau 2021 zeigte, dass im aufgezeigten Fall kein Dienstvertrag unterfertigt wurde, da der Betriebsrat aufgrund der bereits erwähnten Erkrankung des Vorsitzenden nicht handlungsfähig war.

Auch zu dieser Textziffer wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 kommuniziert, dass die Verträge als Jahresziel 2023 vermerkt wurden.

Die Abfrage der Follow up – Einschau 2023 ergab (siehe vorherige Tz), dass die Dienstverträge (laut Stellungnahme) zu diesem Zeitpunkt noch in Ausarbeitung waren.

Dieser Sachverhalt wurde in der Follow up – Einschau 2024 seitens des Alpenzoos ebenfalls (siehe vorherige Tz) damit beantwortet, dass in der Zwischenzeit eine Vorlage für Dienstverträge erarbeitet wurde, die in Zukunft Verwendung finden werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 38 In Anlehnung an die Richtlinien der Landesregierung (vom 12.06.2012 und Änderung vom 14.06.2014) beschloss der Innsbrucker Gemeinderat am 25.04.2019 ebenfalls Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern.

Neben der Höhe und den Bestandteilen des Entgeltes, werden u.a. Bestimmungen über die Laufzeit und die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Arbeitszeit und weitere Fragen geregelt. Im Geltungsbereich der städtischen Richtlinien sind auch Vereine, welche die Landeshauptstadt Innsbruck unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beherrscht, erfasst.

Zumal aus den Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung weder die Implementierung der Managerrichtlinien des Landes Tirol – auch nicht im Geschäftsführer-Dienstvertrag – noch jene der Stadt Innsbruck beim Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ersichtlich waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Anwendung der städtischen Richtlinien für Managerinnen und Manager im Regelwerk des Alpenzoos zu verankern.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 gab der Alpenzoo an, dass die Erstellung einer Managerrichtlinie in Planung sei aber aufgrund der zusätzlichen Belastungen wie z.B. eines erneuten Lockdowns mit der Umsetzung noch nicht begonnen werden konnte.

In der nächsten Follow up – Einschau wurde die Kontrollabteilung im Stellungnahmeverfahren davon unterrichtet, dass die Erstellung der Managerrichtlinien für 2023 vorgesehen war.

Mit der Follow up – Einschau 2023 teilte der Alpenzoo mit, dass die Managerrichtlinien noch in Ausarbeitung waren.

Auch in der Follow up – Einschau 2024 wurde dem Stadtrechnungshof bekannt gegeben, dass die Managerrichtlinien in Ausarbeitung seien.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

39 Bei rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Pensionszusagen müssen Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet werden (§ 211 Abs. 1 UGB). Auch im Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. Steuerrecht ist die Bildung einer Pensionsrückstellung (§ 14 Abs. 7 ff EStG) für rechnungslegungspflichtige Unternehmer verpflichtend. Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ hatte diesbezüglich zwei Pensionszusagen zu berücksichtigen.

Für die Pensionsrückstellung besteht laut § 14 Abs. 7 Z 1 EStG ein Deckungserfordernis. Am Schluss eines Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennwert von mindestens 50 % der in der jeweiligen Vorjahresbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen vorhanden sein. Die Einschau der Kontrollabteilung machte deutlich, dass das beschriebene Deckungserfordernis nicht gegeben war. Im Jahresabschluss 2019 waren Wertpapiere für die Pensionsvorsorge in Höhe von € 212.155,25 und 2018 ein Betrag von € 258.192,05 ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen gem. § 14 Abs. Z 1 EStG zu prüfen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass es sich hierbei um ein Auslaufmodell handelt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 wurde der Kontrollabteilung nochmals mitgeteilt, dass es sich aus Sicht des Alpenzoos um ein Auslaufmodell handle und eine Überprüfung der Empfehlung mit der nächsten Bilanz für 2021 nochmals eruiert werde. Die Kontrollabteilung strich im Follow up Bericht 2021 heraus, dass es sich beim Deckungserfordernis um eine gesetzliche Vorschrift gem. EStG handelt und hielt ihre Empfehlung aufrecht.

In der vorjährigen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2022 gab der Alpenzoo an, dass das versicherungsmathematische Gutachten für die Pensionsrückstellungen für die ausstehende Bilanz 2022 noch nicht vorlag. Nach Erhalt des Gutachtens sollten die Deckungserfordernisse demzufolge erneut überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

In der Follow up – Einschau 2023 wurde die Kontrollabteilung davon unterrichtet, dass die Empfehlung bei der Erstellung der Bilanz für 2023 vom Steuerberater überprüft und ggf. stufenweise umgesetzt wird.

Mit der Beantwortung der diesjährigen Nachfrage (Follow up – Einschau 2024) wurde bekannt gegeben, dass die Pensionsrückstellung neu berechnet und neu beurteilt werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 40 In der Betriebsvereinbarung vom 13.08.2013 (unterfertigt vom seinerzeitigen Geschäftsführer sowie den Betriebsräten) wurde u.a. verankert, dass Jubiläumsprämien für 25-jährige und 40-jährige durchgehende Dienstzugehörigkeit zum Alpenzoo mit 200 % bzw. 400 % eines Monatsgehaltes ausbezahlt werden. Die Einschau zeigte, dass im Prüfungszeitraum auch mehrere Jubiläumsprämien an die Dienstnehmer des Alpenzoos geleistet worden sind. Eine Rückstellung für derartige Zahlungsverpflichtungen wurde im Rechnungsabschluss jedoch nicht ausgewiesen. Hierzu strich die Kontrollabteilung heraus, dass für Dienstnehmerjubiläen sog. Jubiläumsrückstellungen gebildet werden müssen (siehe auch Rz 3422 Einkommensteuerrichtlinien 2000), wenn aufgrund eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung nach einer bestimmten Dienstzeit Jubiläumsgelder an die Arbeitnehmer zu leisten sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, aufgrund der vorliegenden Betriebsvereinbarung künftig eine Jubiläumsrückstellung im Jahresabschluss abzubilden. Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 konnten noch keine Nachweise vorgelegt werden, zumal die Bilanzierung für 2021 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Seitens der Geschäftsführung des Alpenzoos wurde eine zukünftige Umsetzung jedoch zugesagt.

In der Follow up – Einschau 2022 und 2023 ist der Ausweis der Jubiläumsrückstellungen in der jeweils ausstehenden Bilanz gegenüber der Kontrollabteilung zugesichert worden.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2024 wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass die Umsetzung erfolgte. Ein diesbezüglicher Nachweis wurde jedoch nicht erbracht. Der Stadtrechnungshof hält die Empfehlung daher aufrecht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Innsbruck Marketing GmbH

(Bericht vom 15.09.2023)

- 41 Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass im prüfungsgegenständlichen Zeitraum ein Wechsel in der Gesellschafterstruktur der IMG stattgefunden hat.

So haben die beiden einstigen Gesellschafter der IMG – der Innenstadtverein (ZVR 358698600) und der Verein „Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck“ (ZVR 632668174) – ihre Geschäftsanteile mit Abtretungsvertrag vom 24.09.2021 an den Innsbrucker Zentrumsverein (ZVR 1052198599) abgetreten.

Die Nominalen der abgegebenen Geschäftsanteile betragen zum einen € 6.750,00 und zum anderen € 3.000,00. Der Innsbrucker Zentrumsverein (ZVR 1052198599) ist in die Innsbruck Marketing GmbH mit einer Stammeinlage von € 9.750,00 (bzw. 13,00 %) eingetreten.

Auffallend war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag unter dem Punkt XI. Geschäftsanteile weiterhin nachfolgender Absatz festgeschrieben ist.

„3. Die Gesellschafter Verein Innsbruck Innenstadt rund um die Annasäule und Verein Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck sind gemeinsam über Ersuchen der anderen Gesellschafter verpflichtet, einer anderen repräsentativen Kaufleute- oder Unternehmervereinigung, welche als Sammelvereinigung alle anderen Stadtteile der Stadtgemeinde Innsbruck vertreten, einen Teil ihres jeweiligen Geschäftsanteils abzutreten. Bei der Höhe des abzutretenden Geschäftsanteils ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die jeweiligen Beteiligungen im Verhältnis zur Beitragsleistung zur Gesellschaft stehen.“

Im Hinblick auf den Abtretungsvertrag vom 24.09.2021 und der damit einhergehenden Veränderung im Gesellschafterstand der IMG, empfahl die Kontrollabteilung den betreffenden Passus im Gesellschaftsvertrag auf die aktuellen Gegebenheiten zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der betreffende Passus des Gesellschaftsvertrages bei der nächsten notwendigen Vertragsänderung mitberücksichtigt werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 teilte die Geschäftsführung der IMG mit, dass diese Korrektur beim Notar hinterlegt sei und bei der nächsten anfallenden Änderung des Gesellschaftsvertrages mitberücksichtigt werde.

Auf neuerliche Nachfrage des Stadtrechnungshofes teilte die Geschäftsführung der IMG anlässlich der Follow up – Einschau 2024 mit, dass noch keine notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages vorliege. Voraussichtlich werde eine Korrektur in der nächsten Gesellschafterversammlung vorgenommen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

42 Die den Gesellschaftern durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 GmbHG gefasst. Neben dieser allgemeinen Verantwortung hat die Generalversammlung gemäß GmbHG insbesondere über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats zu beschließen.

Zudem unterliegen noch verschiedene im Gesellschaftsvertrag der IMG angeführte Handlungen der Kompetenz der Gesellschafter. Dazu zählen folgende Geschäfte:

- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, von Unternehmen und Betrieben
- Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Liegenschaften
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, es sei denn, die Aufnahme solcher Fremdmittel ist im genehmigten Budget vorgesehen

- Gewährung von Darlehen und Krediten
- Ausgaben die im Einzelnen € 10.000,00 oder insgesamt in einem Geschäftsjahr € 50.000,00 übersteigen, es sei denn, solche Investitionen sind im genehmigten Budget vorgesehen
- Abschluss von Dienstverträgen, Zusicherungen von Ruhe- und Versorgungs-
genüssen sowie die Gewährung von Sondervergütungen an Bedienstete
- Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht
- Vergabe von Lieferungen oder Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als € 10.000,00 im Einzelfall
- Eintritt in Rechtsstreitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen in Fällen, in denen der Streitwert im Einzelfall den Betrag von € 10.000,00 übersteigt
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass dieselben genehmigungspflichtigen Geschäfte ebenfalls in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Innsbruck Marketing GmbH festgelegt wurden. Diese bedürfen sohin auch der Zustimmung des Aufsichtsrates der IMG.

Darüber hinaus verwies die Kontrollabteilung auch auf die gebotenen Bestimmungen des GmbHG. Bestimmte Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Beispielsweise der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen oder der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten.

In Bezug auf die unterschiedlichen Aufgaben der jeweiligen Organe der IMG empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob für ein- und dasselbe Geschäft eine zweifache Beschlussfassung sowohl in der Generalversammlung als auch im Aufsichtsrat der IMG zweckmäßig und sachdienlich erscheint. Gegebenenfalls ist die Zuständigkeit des jeweiligen Organes der IMG für bestimmte genehmigungspflichtige Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des GmbHG konsistent festzulegen und entsprechend umzusetzen.

Im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass eine entsprechende Anpassung im Sinne des GmbHG vorgenommen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 berichtete die Geschäftsführung, dass eine zweckmäßige Anpassung geprüft werde. Das Ergebnis werde den zuständigen Gremien der IMG zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der aktuellen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2024 informierte die Geschäftsführung der IMG den Stadtrechnungshof darüber, dass der Aufsichtsrat die Entscheidungsfindung für die Gesellschafterversammlung in Form einer Empfehlung aufbereite. In der Gesellschafterversammlung komme diese Empfehlung zur Beschlussfassung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 43 Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 wurde planmäßig am 24.05.2022 vom ausscheidenden Geschäftsführer beim Firmenbuch eingereicht.

Der betreffende Jahresabschluss wurde bereits am 22.02.2022 im Aufsichtsrat vom damaligen Geschäftsführer der IMG präsentiert und erläutert. Der Aufsichtsrat hat dann in dieser Sitzung den Jahresabschluss geprüft und beschlossen. Ergänzend hält die Kontrollabteilung fest, dass die Finanzabteilung des Tourismusverbandes Innsbruck und seiner Feriendörfer ebenfalls diesen Jahresabschluss prüfte und aus deren Sicht sich daraus keine Beanstandungen ergaben.

Auffallend war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass die Gesellschafter der IMG am 13.06.2022, einen Monat nach Offenlegung der Bilanz samt Anhang im Firmenbuch, den Jahresabschluss 2021 genehmigten. In dieser Eigentümerversammlung wurde dem früheren Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 auch die Entlastung erteilt.

Wenngleich die Beschlussfassung in der Generalversammlung vom 13.06.2022 gemäß den Bestimmungen des GmbHG (in den ersten 8 Monaten jedes Geschäftsjahres) erfolgte, empfahl die Kontrollabteilung künftig mehr Sorgfalt bei der chronologischen Abhandlung der betreffenden Beschlussfassungen nach den Bestimmungen des GmbHG und des UGB hinsichtlich der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, der Verteilung eines allfälligen Bilanzgewinnes sowie bei der Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates der IMG zu legen.

Die IMG gab im Anhörungsverfahren bekannt, der Empfehlung in Zukunft zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 teilte die Geschäftsführung der IMG mit, dass nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2023 auf die zeitliche Abfolge der Beschlussfassungen nach den Bestimmungen des GmbHG und des UGB jedenfalls Acht gegeben werde.

Im Anhörungsverfahren der diesjährigen Follow up – Einschau erklärte die Geschäftsführung, dass sie die chronologische Abhandlung der Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2023 umgesetzt hat. Dem Stadtrechnungshof wurden die Protokolle der entsprechenden Organe der Gesellschaft als Nachweis übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 44 § 22 Abs. 1 GmbHG bestimmt, dass die Geschäftsführer dafür zu sorgen haben, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Die konkrete Ausgestaltung sowie die Anforderungen sind dabei abhängig von der Unternehmensgröße.

Unterlagen hinsichtlich der Führung eines internen Kontrollsystems konnten von der Innsbruck Marketing GmbH während der Prüfeinschau nicht vorgelegt werden.

Wenngleich es sich bei der Innsbruck Marketing GmbH um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des UGB handelt, regte die Kontrollabteilung an, künftig ein IKS in Schriftform gemäß den Bestimmungen des GmbHG auszuarbeiten.

Dazu teilte die IMG mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

In Beantwortung der Follow up – Einschau 2023 teilte die Geschäftsführung mit, dass ein Internes Kontrollsystem (IKS) im ersten Quartal 2024 ausgearbeitet werde.

Auch im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2024 wurde dem Stadtrechnungshof bekannt gegeben, dass ein Internes Kontrollsystem (IKS) in Ausarbeitung sei und dem Aufsichtsrat bis spätestens Ende Juni 2025 vorgelegt werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 45 Auf dem Bankkonto 1 bestand ein Überziehungsrahmen in der Höhe von insgesamt € 72.680,00. Dieser Überziehungsrahmen wurde vor mehr als 20 Jahren auf dem Geschäftskonto eingerichtet. Ein allfälliger Vertrag war nicht aktenkundig.

Die Gesellschaft hat hierfür eine Bereitstellungsgebühr von 1 % p.a. und einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,09 % p.a. zu bezahlen. Die jährlich verrechneten Bereitstellungsgebühren betragen durchschnittlich € 726,80. Als Verwaltungskostenbeitrag wurde dem Konto im Schnitt ein Betrag von € 261,68 pro Geschäftsjahr angelastet.

Die Kontrollabteilung empfahl zum einen aus Gründen der Beweislast, künftig eine Vereinbarung bezüglich Überziehungsrahmen in Schriftform den Vorzug zu geben. Zum anderen empfahl die Kontrollabteilung die Höhe des Überziehungsrahmens zu prüfen und gegebenenfalls an die tatsächliche Liquiditätssituation der Innsbruck Marketing GmbH anzupassen.

Dazu teilte die IMG mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2023 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass im ersten Quartal 2024 der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2024 teilte die Geschäftsführung der IMG mit, dass der bestehende Überziehungsrahmen mit Jänner 2024 aufgehoben wurde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 46 Die Bediensteten der IMG waren kollektivvertraglich nicht erfasst. Kollektivverträge regeln in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen in erster Linie Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis. Davon sind auch Regelungen hinsichtlich der Sonderzahlungen (Urlaubsgeld u. Weihnachtsremuneration sind gesetzlich nicht vorgesehen) oder die jährliche Valorisierung des Monatsentgeltes betroffen.

Für die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer der IMG gelten grundsätzlich alle einschlägigen arbeitsvertragsrechtlichen Bundesgesetze, wie Angestellten-, Arbeitszeit- und Urlaubsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und inhaltlich das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz.

Auffallend war in diesem Zusammenhang für die Kontrollabteilung, dass Dienstverträge nur mit den Geschäftsführern durchgehend im Prüfungszeitraum abgeschlossen wurden. Mit den sonstigen Dienstnehmern der IMG wurden erst ab

September 2022 schriftliche Dienstverträge unterfertigt. Zuvor waren die einzelvertraglichen Regelungen nicht in einem Dienstvertrag verschriftlicht worden.

Die Kontrollabteilung strich hierzu heraus, dass aus formaler Sicht in den Protokollen keine explizite Zustimmung seitens des Aufsichtsrates zu Dienstverträgen oder deren Änderung dokumentiert wurde. Der Abschluss von Dienstverträgen ist gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMG jedoch zustimmungsbedürftig.

Aufgrund der generellen Bevorzugung einer Verschriftlichung von Vereinbarungen bzw. Verträgen, empfahl die Kontrollabteilung auch zukünftig sämtliche Dienstverträge schriftlich abzuschließen und vom Aufsichtsrat der IMG eine formale Zustimmung entsprechend der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat einzuholen. Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Dienstverträge dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2024 hat die Gesellschaft den Stadtrechnungshof darüber informiert, dass die Erledigung im Jahr 2025 erfolgen werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 47 Bei der Dienstnehmerin B, die im Juli 2020 mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden eingestellt wurde, war für die Kontrollabteilung die Höhe des Gehaltes auffallend. Bezogen auf den Stundengehalt des seinerzeitigen Geschäftsführers machte dies rd. 93,00 % aus. Ferner wurde der Dienstnehmerin ein Telefonentgelt gewährt. Dieses Telefonentgelt wurde bei sämtlichen Sonderzahlungen im eingesehenen Abrechnungszeitraum berücksichtigt. Dieses Telefonentgelt stach auch bei der Indexanpassung heraus, da es nicht angepasst wurde. Das sog. Telefonentgelt wurde unverändert mit dem gleichen Eurobetrag in den eingesehenen Jahreslohnkonten (2020 bis 2022) bzw. den Gehaltsnachweisen des Jahres 2023 ausgewiesen.

Dies auch unabhängig von einer erhöhten Stundenanzahl, die in den erwähnten Jahren zum Tragen kam. Ferner ist dieses Telefonentgelt im unterfertigten Dienstvertrag vom 26.09.2022 (auf Basis von 40 Wochenstunden) nicht umfasst bzw. waren auch in den übermittelten Unterlagen keine näheren (schriftlichen) Erläuterungen vorhanden.

Die Kontrollabteilung regte daher an zu prüfen, inwieweit künftig diese Auszahlung für das Telefonentgelt bei den Sonderzahlungen berücksichtigt werden soll. Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung diese Position im Dienstvertrag aufzunehmen bzw. den Anspruch auf Telefonentgelt zu verschriftlichen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Die Nachfrage bezüglich des Umsetzungsstandes im Follow up 2023 ergab, dass dieses Thema als Beilage zu den Dienstverträgen noch ausständig ist und den Gremien (Aufsichtsrat und Generalversammlung) vorgelegt wird.

Der Status quo der Umsetzung wurde mit der Follow up – Einschau 2024 wieder abgefragt. Die Stellungnahme der vorherigen Textziffer umfasste dabei auch diesen Sachverhalt. Eine Umsetzung der Empfehlung sei daher im Jahr 2025 geplant.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 48 Eine jährliche Valorisierung bzw. Wertsicherung der Gehälter war in den vorliegenden Dienstverträgen – außer bei der Geschäftsführerin – nicht umfasst und ist mangels eines geltenden Kollektivvertrages bzw. einer lohngestaltenden Vorschrift für die Dienstnehmer der IMG nicht vorgesehen. Valorisierungen sind bei der IMG in den Vorjahren jedoch teilweise vollzogen worden. Die Kontrollabteilung regte daher an, eine Regelung der jährlichen Wertsicherung der Dienstnehmergehälter schriftlich festzulegen. Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Die Nachfrage im vorjährigen Follow up ergab, dass eine eventuelle Valorisierung der Gehälter (zur formell notwendigen Zustimmung) der Generalversammlung vorgelegt wurde.

Mit der Follow up – Einschau 2024 ist dem Stadtrechnungshof ein Gesellschaftsbeschluss übermittelt worden, welcher eine Valorisierung der Dienstverträge vorsieht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 49 Im Jahr 2012 wurden Lizenzvereinbarungen seitens der IMG mit der Stadt Innsbruck und dem TVBI (Lizenznehmer) abgeschlossen, welche der Kontrollabteilung vorlagen. Beide Lizenzvereinbarungen erfolgten unentgeltlich, wobei der TVBI in der Vereinbarung auch die Nutzung für zwei Tochtergesellschaften regelte. Die Stadt Innsbruck traf bezüglich der Tochtergesellschaften eine leicht abweichende Regelung.

Im Jahr 2013 erfolgten daher zwei weitere unentgeltliche Lizenzvereinbarungen mit der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und der Innsbrucker Immobilien GmbH (inkl. KG und Service GmbH). Weitere Lizenzvereinbarungen mit sog. Tochtergesellschaften lagen nicht vor.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass die Marke (bzw. das Logo – in abweichender Aufmachung) von weiteren Tochterunternehmungen der Stadt Innsbruck bzw. Rechtsträgern genutzt (bspw. Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.) wird, mit denen jedoch noch keine Lizenzierungsvereinbarung besteht. Dies war auch aus weiteren Unterlagen ersichtlich, zumal im Jahr 2019 eine Honorarnote betreffend die Verwendung der Marke bei einzelnen Unternehmen (u.a. die oben genannten) seitens einer Rechtsanwaltskanzlei in Höhe von € 5.515,00 bei der IMG vorlag (verbucht in Rechts- und Beratungskosten). Die Kontrollabteilung empfahl daher zu klären, inwieweit entsprechende Lizenzvereinbarungen mit Rechtsträgern – welche die Marke Innsbruck nutzen – abzuschließen sind bzw. welches Ergebnis die seinerzeitige Expertise hinsichtlich dieser Thematik ergab.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Die IMG gab im Stellungnahmeverfahren der Follow up – Einschau 2023 an, dass dieser Punkt im Rahmen der Weiterentwicklung der Marke auf der Agenda ist.

Die neuerliche Stellungnahme im Follow up 2024 ergab, dass die Umsetzung für 2025 geplant sei.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

4 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen / Belegkontrollen

4.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadt Innsbruck III. Quartal 2023 bis I. Quartal 2024

(Bericht vom 27.05.2024)

- 50 Die Kontrollabteilung behob zwei Auszahlungsanordnungen des Amtes der Bau- und Feuerpolizei an die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung. Inhaltlich verrechnete die Landesstelle im Rahmen dieser Rechnungen Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Feuerbesuchen. Für die Kontrollabteilung war bei ihrer Prüfung die Rechnung über den Betrag von € 5.890,00 auffällig. Dies aus dem Grund, da mittels der zugrundeliegenden Rechnung Feuerbesuchen für den Zeitraum 2021 bis 2023 zur Abrechnung gelangten.

Zur Sicherstellung einer periodenreinen Erfassung von Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne der Bestimmungen der VRV 2015 empfahl die Kontrollabteilung dem Amt der Bau- und Feuerpolizei, künftig um eine kontinuierliche und periodengerechte Rechnungslegung bemüht zu sein. In der damaligen Stellungnahme erläuterte die Fachdienststelle das Zustandekommen der zusammengefassten Rechnungslegung seitens der Landesstelle für Brandverhütung. Abschließend wies das Amt der Bau- und Feuerpolizei darauf hin, dass eine periodengerechte Rechnungslegung vor allem auch aus budgetären Gründen ganz im Sinne der Fachdienststelle sei.

Zur Follow up – Einschau 2024 waren für den Stadtrechnungshof zwei Rechnungslegungen der Landesstelle für Brandverhütung vom 05.07.2024 und 08.10.2024 feststellbar. Diese bezogen sich – bis auf zwei Fälle aus der zweiten Hälfte Dezember 2023 – auf Feuerbesuchen des Jahres 2024.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 51 Für die Kontrollabteilung waren im Zuge der routinemäßigen Belegkontrollen zwei Einnahme-Anordnungen des Amtes für Sport der MA V in Verbindung mit Sponsoring-Einnahmen für die Skatehalle Innsbruck auffällig. Die Kontrollabteilung zeigte sich über diese Vorschreibungen der Stadt Innsbruck aus dem Grund verwundert, da die Betriebsführung der Skatehalle Innsbruck durch die Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH (OSVI) erfolgte. Für diesen Zweck bestand seit dem Jahr 2011 ein zwischen der Stadt und der OSVI abgeschlossener

Betriebsführungsvertrag. Bis zum Jahr 2022 ergingen die beiden Sponsor-Vorschreibungen entsprechend den Regelungen im Betriebsführungsvertrag durch die OSVI.

Die vom Amt für Sport im Jahr 2023 durchgeführten Vorschreibungen nahmen Bezug auf von der OSVI abgeschlossene Sponsor-Vereinbarungen aus den Jahren 2013 und 2016. Zum Zeitpunkt der damaligen Einschau der Kontrollabteilung waren diesen beiden Vereinbarungen gemäß den festgestellten vertraglichen Formulierungen abgelaufen.

Weshalb die Vorschreibungen der Sponsor-Einnahmen im Unterschied zur Abwicklung in den Vorjahren mit Ende des Jahres 2023 durch die Stadt Innsbruck selbst erfolgten, war für die Kontrollabteilung auch nach Rücksprache mit dem zuständigen Referatsleiter im Amt für Sport nicht plausibel.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Sport, den von ihr im seinerzeitigen Bericht im Detail aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und zu klären. Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung waren neue Sponsorverträge mit den beiden Geschäftspartnern operativ von der OSVI im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck abzuschließen. Dies auf der Grundlage des bestehenden Betriebsführungsvertrages. Die Vorschreibung der Sponsorbeiträge wäre somit in weiterer Folge auch von der OSVI im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck vorzunehmen. Die Fachdienststelle sagte in der damaligen Stellungnahme die Empfehlungsumsetzung zu. Sie kündigte an, dass die neuen Sponsorverträge (wieder) operativ von der OSVI im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck abgeschlossen werden.

Zur Follow up – Einschau 2024 stellte die Fachdienststelle dem Stadtrechnungshof die aktuell in Geltung stehenden beiden Sponsorverträge bereit, welche die Umsetzung der Empfehlung dokumentierten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 52 Die Kontrollabteilung nahm Einschau in die gegenüber dem Land Tirol vorgenommene Abrechnung über die Kosten des schulärztlichen Dienstes für das Schuljahr 2021/2022. Gemäß § 86 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (TSchOG) hat das Land Tirol dem gesetzlichen Schulerhalter 40 % der anfallenden Kosten zu ersetzen. Die Fachdienststelle beantragte beim Land Tirol einen Gesamtkostenbeitrag von € 25.169,78. Tatsächlich zur Vereinnahmung gelangte ein reduzierter Betrag von € 23.131,62. Die Kontrollabteilung recherchierte mit Unterstützung der betroffenen Fachdienststelle die sich ergebenden betraglichen Abweichungen zu Lasten der Stadt Innsbruck und sprach dabei Empfehlungen aus.

An einen Schularzt rechnete die Fachdienststelle seine schulärztlichen Leistungen im Monat Juni 2022 ab. Gemäß der zugrundeliegenden Leistungsaufstellung erbrachte der Schularzt in diesem Zeitraum Leistungen über insgesamt 35 Stunden. Zur Abrechnung gelangten allerdings Leistungsentgelte für insgesamt 45 Stunden. Die Stadt zahlte auch das Leistungshonorar für insgesamt 45 Stunden an den betroffenen Schularzt aus. Im Zuge der Abrechnung des Kostenbeitrages korrigierte das Land Tirol diesen Leistungsfall auf die in der Stundenaufstellung dokumentierten 35 Stunden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V, diesen Abrechnungseinzelfall zu überprüfen. Allenfalls war aus Sicht der Kontrollabteilung das wohl irrtümlich überhöht zur Auszahlung gelangte Honorar für 10 Stunden im Betrag von € 1.000,00 vom betroffenen Schularzt zurückzufordern. In der damals abgegebenen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle die Empfehlungsumsetzung zu.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle die Rückzahlung des überhöht zur Auszahlung gelangten Betrages durch den betroffenen Schularzt nach.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 53 Eine Honorarnote eines Schularztes betreffend Leistungen im Schuljahr 2021/2022 in einer städtischen Volksschule blieb in der Abrechnung des Landes Tirol unberücksichtigt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V, diesen Abrechnungseinzelfall zu prüfen. Allenfalls war mit dem Land Tirol zu klären, weshalb für diese Honorarnote keine Kostenbeteiligung des Landes erfolgte. Gegebenenfalls war beim Land Tirol der 40 %ige Kostenbeitrag nachzufordern. In der damaligen Stellungnahme bestätigte die Fachdienststelle, dass die Abrechnungsdifferenz abgeklärt und eine Nachzahlung vereinnahmt werden konnte.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass die Stadt vom Land Tirol in diesem Zusammenhang einen Nachzahlungsbetrag von € 308,57 lukrierte.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 54 Für künftige Jahresabrechnungen des Kostenbeitrages des Landes Tirol für den schulärztlichen Dienst empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V, auf die unterjährige Rechnungskontrolle und -freigabe der zugrundeliegenden Auszahlungen an Schulärzte erhöhtes Augenmerk zu legen. Dies insbesondere nach Maßgabe der von der Kontrollabteilung festgestellten und im Bericht im Detail ausgeführten Bereinigungsthemen des Landes Tirol.

Die Fachdienststelle sagte in der damaligen Stellungnahme sowie anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2024 zu, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig zu entsprechen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 55 Weiters empfahl die Kontrollabteilung, sich allenfalls ergebende Abweichungen zwischen dem vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V an das Land Tirol gerichteten Kostenbeitragsansuchen und den vom Land letztlich

akzeptierten Beträgen künftig im Detail nachvollziehbar aufzuklären und zu dokumentieren. Dies mit dem Ziel, derartige begründete Abweichungen im unterjährigen Ab- bzw. Verrechnungsprozess bestmöglich zu vermeiden.

Die Fachdienststelle sagte in der damaligen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2024 nahm der Stadtrechnungshof Einsicht in die Abrechnung des Kostenbeitrages für den schulärztlichen Dienst betreffend das Schuljahr 2022/2023. Aus den im städtischen Buchführungssystem dokumentierten Beleggrundlagen ging die Abklärung und Dokumentation der sich ergebenden betraglich geringfügigen Abweichungen hervor.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

56 Im Rahmen der Belegkontrolle erfolgte eine stichprobenhafte Überprüfung der Verwaltungstätigkeit hinsichtlich unbebauter städtischer Grundparzellen sowie von der Stadt Innsbruck vergebener Baurechte und sonstiger Nutzungsrechte in den Jahren 2021 bis 2023. Die Verwaltungstätigkeit wird diesbezüglich gemäß dem zwischen der Stadt Innsbruck und der IISG abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag von der IISG besorgt.

57 Die Stadt Innsbruck war Eigentümerin eines im Gewerbe- und Industriegebiet Arzl gelegenen Grundstückes mit einer Gesamtfläche von 1.409 m². Ein Teil dieses Grundstückes wurde mit Vertrag vom 09.03.1987 auf unbestimmte Dauer an ein Unternehmen verpachtet. Als Pachtzins wurde ein wertgesicherter Betrag iHv jährlich ATS 14.000,00 (€ 1.017,42) vereinbart. Zudem hatte die Pächterin sämtliche auf die Pachtliegenschaft entfallenden Abgaben zu tragen.

Im Rahmen der Prüfung war auffällig, dass der Stadt Innsbruck von 2021 bis 2023 für das Grundstück jährlich Grundsteuer iHv € 279,80 vorgeschrieben wurde, laut den vorliegenden Unterlagen aber keine entsprechende Verrechnung erfolgte.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und der Pächterin die Grundsteuer im Rahmen der Verjährungsfrist allenfalls nachträglich zu verrechnen.

Im Zuge der Follow up – Einschau teilte die IISG mit, dass die Grundsteuer zwischenzeitlich nachverrechnet und für die laufende Vorschreibung in Evidenz genommen worden sei. Dazu übermittelte die IISG dem Stadtrechnungshof den diesbezüglichen Rechnungsbeleg.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

58 Die Stadt Innsbruck war Eigentümerin eines Grundstückes im Gewerbe- und Industriegebiet Arzl mit einer Gesamtfläche von 1.272 m². Dieses wurde mit Bestandsvertrag vom 24.11.2017 für fünf Jahre drei Unternehmern als Lagerfläche überlassen. Als Bestandszins vereinbarten die Vertragsparteien einen monatlichen Betrag iHv € 1.017,60. Der Bestandszins war auf Basis des VPI 2015 wertgesichert, wobei als Ausgangsbasis die für den Monat Mai 2017 verlautbarte Indexzahl diente.

Veränderungen bis zu jeweils 5 % hatten unberücksichtigt zu bleiben, bei Über- oder Unterschreiten dieser Schwelle war die Veränderung voll anzurechnen.

Die Bestandnehmer hatten zudem die Betriebskosten, eine Grundsteuerpauschale von € 0,005 pro m² / Jahr (sohin monatlich € 0,53 bzw. jährlich € 6,36) sowie einen monatlichen Verwaltungskostenbeitrag von € 2,50 zu tragen.

Mit Nachtrag vom 14.06.2022 verlängerten die Vertragsparteien den Bestandvertrag um fünf Jahre bis zum 30.04.2027 und vereinbarten als Bestandzins einen monatlichen Betrag iHv € 1.140,00. Neben dem Bestandzins hatten die Bestandnehmer weiterhin die Betriebskosten, eine Grundsteuerpauschale von € 0,005 pro m² / Jahr sowie einen monatlichen Verwaltungskostenbeitrag von € 2,50 zu tragen.

- 59 Gemäß dem Wortlaut der Wertsicherungsklausel im Bestandvertrag vom 24.11.2017 wäre die für den Monat der Übergabe des Bestandsgegenstandes verlautbarte Indexzahl als Ausgangsbasis für die Valorisierung heranzuziehen gewesen; sohin jene für Mai 2017. Nach Ansicht der Kontrollabteilung war die Nachtragsvereinbarung diesbezüglich jedoch so zu interpretieren, dass als Ausgangsbasis für die Valorisierung des neu vereinbarten Mietzinses die für den Mai 2022 verlautbarte Indexzahl gewollt war.

Davon ausgehend stellte die Kontrollabteilung folgende Auffälligkeiten fest:

- 60 Eine Überprüfung der Vorschriften der Jahre 2021 bis 2023 ergab, dass bei der Valorisierung des Bestandzinses eine Schwellenwertüberschreitung im Dezember 2021 unberücksichtigt geblieben war. Der Bestandzins wurde daher von der Schwellenwertüberschreitung bis zur Vertragsverlängerung und der damit verbundenen Erhöhung des Bestandzinses ab Mai 2022 auf € 1.140,00 von der IISG zu niedrig vorgeschrieben.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass die IISG im Anschluss an die Vertragsverlängerung bei der Valorisierung von einer falschen Ausgangsbasis ausgegangen war. So valorisierte die IISG den Bestandzins anlässlich der Schwellenwertüberschreitung im Oktober 2022 mit der für den Oktober 2021 verlautbarten Indexzahl als Ausgangsbasis. Den vorangeführten Überlegungen folgend, hätte hierbei jedoch die für den Monat Mai 2022 veröffentlichte Indexzahl als Ausgangsbasis herangezogen werden müssen.

Der von der IISG ab Jänner 2023 vorgeschriebene Bestandzins war nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung damit als zu hoch anzusehen. Der monatliche Unterschied betrug laut Berechnungen der Kontrollabteilung rund € 68,00.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG daher, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen, den entstandenen Differenzbetrag zu erheben und im Rahmen der Verjährungsfrist dessen Ausgleich zu veranlassen sowie bei Vertragsverlängerungen künftig ein erhöhtes Augenmerk auf eine vertragskonforme Valorisierung zu legen.

Im Anhörungsverfahren teilte die IISG sinngemäß mit, dass ihrerseits bei Vertragsverlängerungen immer davon ausgegangen werde, dass Wertsicherungsklauseln unverändert bleiben. Im vorliegenden Fall sei offenbar eine neue Ausgangsbasis im Vertrag festgehalten worden, die in der Folge bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden sei. Der Empfehlung der Kontrollabteilung werde entsprochen, die Erfassung der Wertsicherung erfolge künftig exakt nach dem Vertrag.

Im Zuge der Follow up – Einschau teilte die IISG mit, dass die Zahlen erhoben worden seien und die Vorschreibung zukünftig exakt nach der Vertragsdiktation erfolgen werde. Eine Harmonisierung der Vorschreibungsbeträge werde bei der Vertragsverlängerung 2027 vorgenommen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

Wie von der IISG mit der der Abteilungsleitung der MA IV abgestimmt worden sei, werde aus budgetären Gründen von einer Nachverrechnung zu Lasten der Stadt abgesehen, da der Pachtzins schlüssig verrechnet und bezahlt worden sei.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 61 Gemäß den vorliegenden Unterlagen schrieb die IISG den Bestandnehmern von Jänner 2021 bis April 2022 unter dem Titel "Betriebskosten" einen monatlichen Betrag iHv € 6,36 vor. Danach reduzierte sich dieser Betrag auf € 0,53 pro Monat.

Die diesbezüglich vereinnahmten Beträge waren für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar. Zudem war auffällig, dass die IISG die der Stadt Innsbruck für dieses Grundstück vorgeschriebenen Abfallgebühren nicht weiterverrechnete.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und die Zusammensetzung der unter dem Titel "Betriebskosten" vereinnahmten Beträge zu klären.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte die IISG mit, dass die zu hoch vereinnahmte Grundsteuerpauschale gutgeschrieben und die Abfallgebühren weiterverrechnet und für die laufende Vorschreibung in Evidenz genommen worden seien. Dazu übermittelte die IISG einen Kontoauszug, auf dem die Gutschrift ersichtlich ist, sowie die Rechnung zu den Abfallgebühren.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 62 Die Stadt Innsbruck war Eigentümerin eines Grundstückes im Gewerbe- und Industriegebiet Amras. Ein Teil dieses Grundstückes im Ausmaß von 1.429 m² wurde mit Vertrag vom 29.07.2005 einer Mieterin zum Zweck der Fortführung eines Alteisen- und Metallhandels überlassen. Das Mietverhältnis war bis zum 31.12.2019 befristet.

Mit Nachtrag vom 07.04.2020 erfolgte eine Verlängerung des Mietvertrages um zwei Jahre bis zum 31.12.2021. Der monatliche Mietzins wurde dabei mit € 1.858,00 festgelegt. Zudem hatte die Mieterin die anfallenden Betriebskosten, eine Grundsteuerpauschale von € 0,005 pro m² / Jahr (jährlich € 7,15 bzw. monatlich € 0,60) sowie einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von € 5,00 zu tragen. Alle übrigen Bestimmungen des zugrundeliegenden Mietvertrages blieben unverändert aufrecht.

Mit zweitem Nachtrag vom 10.01.2022 erfolgte eine weitere Verlängerung des Mietverhältnisses um zwei Jahre bis zum 31.12.2023. Der monatliche Mietzins wurde dabei mit € 1.883,00 festgelegt. Hinzu kamen wiederum die anfallenden

Betriebskosten, die Grundsteuerpauschale von € 0,005 pro m² / Jahr sowie ein monatlicher Verwaltungskostenbeitrag von € 2,50. Alle übrigen Bestimmungen des zugrundeliegenden Mietvertrages blieben weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

63 Gemäß der im Mietvertrag vom 29.07.2005 vereinbarten Wertsicherungsklausel, die laut den beiden Nachträgen auch im Zeitraum von 2021 bis 2023 in Geltung stand, wäre die für den Monat des Vertragsbeginns verlaubliche Indexzahl als Ausgangsbasis für die Valorisierung heranzuziehen; sohin jene für Jänner 2005. Nach Ansicht der Kontrollabteilung war die Nachtragsvereinbarung diesbezüglich jedoch so zu interpretieren, dass jeweils die für den ersten Monat des jeweiligen Verlängerungszeitraums verlaubliche Indexzahl als Ausgangsbasis gewollt war.

64 Davon ausgehend stellte die Kontrollabteilung mehrere Abweichungen bei der Valorisierung des Mietzinses fest und empfahl der IISG daher, den Ausgleich des hierdurch entstandenen Differenzbetrags im Rahmen der Verjährungsfrist zu prüfen.

Die IISG führte hierzu in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen aus, dass man auf eine permanente Valorisierung Wert gelegt habe, weshalb es zu den beschriebenen Abweichungen gekommen sei. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verlängerungen selten rechtzeitig vor Ablauf einlangen würden. Auch der zum 31.12.2023 auslaufende Vertrag sei bisher nicht verlängert worden. Da die Miete jedoch monatlich pünktlich gezahlt werde, gehe man von einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses aus. Sobald die Verlängerung eingelangt sei, werde eine Einarbeitung nach den Vorgaben der Kontrollabteilung erfolgen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte die IISG mit, dass der Vertrag zwischenzeitlich von einem Dritten übernommen worden sei, wobei man die Vorschreibung an den Vertrag angepasst habe. Hierzu übermittelte die IISG dem Stadtrechnungshof die Kostenvorschreibung für das Jahr 2024, welche dem Vertrag entsprach. Eine Nachverrechnung des Mietzinses zu Lasten der Stadtgemeinde erfolgte – laut telefonischer Auskunft der IISG – in Abstimmung mit der MA IV aus budgetären Gründen nicht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

65 Neben dem Mietzins schrieb die IISG der Mieterin von 2021 bis 2023 unter dem Titel "Betriebskosten" monatlich € 39,94 vor. Woraus sich dieser Betrag zusammensetzte, war anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG daher, die Zusammensetzung der unter dem Titel "Betriebskosten" vereinnahmten Beträge zu klären und den Ausgleich eines sich hieraus allenfalls ergebenden Differenzbetrages im Rahmen der Verjährungsfrist zu prüfen.

In der hierzu abgegebenen Stellungnahme führte die IISG zusammengefasst aus, dass die Teilfläche bereits sehr lange vermietet sei und es bis Ende 2004 drei verschiedene Mieter auf diesem Grundstück gegeben habe. Die Grundsteuer sei wohl nach dem damals üblichen Procedere auf diese drei Mieter nach Flächenanteil aufgeteilt worden. Durch permanente Verlängerungen habe sich aus Sicht der IISG sodann fälschlicherweise eine Grundsteuerpauschale eingeschlichen. Diesem Umstand habe man nicht Rechnung getragen, zur Kostendeckung sei die

traditionelle Vorschreibung beibehalten worden. Mit Verlängerung des Vertragsverhältnisses werde dies entsprechend den Vorgaben der Kontrollabteilung angepasst und das gesamte Grundstück der Objektverrechnung zugeführt.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte die IISG mit, dass man die Vorschreibung diesbezüglich an den neuen Vertrag angepasst habe. Dies konnte vom Stadtrechnungshof anhand der hierzu übermittelten Kostenvorschreibung für das Jahr 2024 plausibilisiert werden. Eine Nachverrechnung der Betriebskosten zu Lasten der Stadtgemeinde erfolgte – laut telefonischer Auskunft der IISG – in Abstimmung mit der MA IV aus budgetären Gründen nicht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 66 Gemäß dem ersten Nachtrag vereinbarte die Stadt Innsbruck mit der Mieterin für die Verwaltungstätigkeit der IISG einen jährlichen Pauschalbetrag iHv € 5,00.

Laut den vorliegenden Unterlagen schrieb die IISG der Mieterin den Verwaltungs-kostenbeitrag abweichend davon über den Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.12.2021 monatlich in voller Höhe vor – jährlich somit € 60,00 anstatt € 5,00.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, im Rahmen der Verjährungsfrist eine entsprechende Ausgleichszahlung zu prüfen und zukünftig auf eine vertragskonforme Vorschreibung des Verwaltungskostenbeitrages zu achten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte die IISG mit, dass die zu hoch verein- nahnten Verwaltungskostenbeiträge gutgeschrieben worden seien. Hierzu über- mittelte die IISG einen Kontoauszug, auf dem die Gutschrift ersichtlich ist.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 67 Neben der zuvor behandelten Teilfläche gelangte im Betrachtungszeitraum auch eine zweite Teilfläche des betreffenden Grundstückes im Ausmaß von 1.318 m² zur Vermietung. Der zugrundeliegende Mietvertrag datierte mit 29.07.2005 und war zunächst bis zum 31.12.2019 befristet.

Mit Nachtrag vom 09.03.2020 vereinbarten die Vertragsparteien eine Verlängerung des Mietverhältnisses um zwei Jahre bis zum 31.12.2021. Die Höhe des monatlichen Mietzinses wurde mit € 1.714,00 festgelegt. Neben dem Mietzins hatte die Mieterin die Betriebskosten, eine Grundsteuerpauschale von € 0,005 pro m² / Jahr (jährlich € 6,59 bzw. monatlich € 0,55) sowie einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von € 5,00 zu tragen. Alle übrigen Bestimmungen des zugrundeliegenden Mietvertrages blieben unverändert aufrecht.

Mit einem zweiten Nachtrag vom 17.02.2022 erfolgte eine weitere Verlängerung um zwei Jahre bis zum 31.12.2023. Der monatliche Mietzins wurde mit € 1.798,00 vereinbart. Hinzu kamen wiederum die anfallenden Betriebskosten, die Grundsteuerpauschale von € 0,005 pro m² / Jahr sowie ein monatlicher Verwaltungskostenbeitrag von € 2,50. Alle anderen Bestimmungen des zugrundeliegenden Mietvertrages blieben weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

68 Gemäß der im Mietvertrag vom 29.07.2005 vereinbarten Wertsicherungsklausel, die laut den beiden oben angeführten Nachträgen auch in den Jahren von 2021 bis 2023 in Geltung stand, war der Mietzins durchgängig auf der Grundlage des VPI 2000 wertgesichert. Die Anpassung hatte dabei jährlich zum 01.01. in jenem Ausmaß zu erfolgen, in dem sich der gesamte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Als Ausgangsbasis war dabei gemäß der Wertsicherungsklausel die für den Monat des Vertragsbeginns verlautbarte Indexzahl heranzuziehen; streng am Wortlaut orientiert sohin jene für Jänner 2005. Nach Ansicht der Kontrollabteilung waren die Nachträge – wie bereits bei der benachbarten Teilfläche – diesbezüglich so zu interpretieren, dass jeweils die für den ersten Monat des Verlängerungszeitraumes verlautbarte Indexzahl als Ausgangsbasis gewollt war.

69 Ausgehend von den vertraglichen Grundlagen und den vorangeführten Überlegungen stellte die Kontrollabteilung im Zuge der Überprüfung ähnliche Abweichungen bei der Valorisierung des Mietzinses wie bei der benachbarten Teilfläche fest.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, den aufgezeigten Sachverhalt und einen allfälligen Ausgleich des sich ergebenden Differenzbetrages im Rahmen der Verjährungsfrist zu prüfen sowie zukünftig auf eine vertragskonforme Valorisierung zu achten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte die IISG mit, dass zwischenzeitlich ein neuer Vertrag vorliege und die nunmehrige Vorschreibung dem Vertrag entspreche. Dies konnte vom Stadtrechnungshof anhand der hierzu übermittelten Kostenvorschreibung für das Jahr 2024 plausibilisiert werden. Eine Nachverrechnung des Mietzinses zu Lasten der Stadtgemeinde erfolgte – laut telefonischer Auskunft der IISG – in Abstimmung mit der MA IV aus budgetären Gründen nicht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

70 Des Weiteren war für die Kontrollabteilung die Zusammensetzung eines im Betrachtungszeitraum von 2021 bis 2023 monatlich unter dem Titel "Betriebskosten" vorgeschriebenen Betrages iHv € 36,94 nicht nachvollziehbar. Zudem schrieb die IISG den im ersten Nachtrag vom 09.03.2020 vereinbarten jährlichen Verwaltungs-kostenbeitrag iHv € 5,00 der Mieterin im Jahr 2021 monatlich in voller Höhe vor – jährlich somit € 60,00 anstatt € 5,00.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, die Zusammensetzung der in den Jahren von 2021 bis 2023 unter dem Titel "Betriebskosten" vereinnahmten Beträge zu klären sowie die Höhe der im Jahr 2021 vereinnahmten Verwaltungskostenbeiträge zu überprüfen und daran anknüpfend den Ausgleich des sich hieraus ergebenden Differenzbetrages im Rahmen der Verjährungsfrist zu prüfen.

Anlässlich der Follow up – Einschau informierte die IISG den Stadtrechnungshof darüber, dass die Verwaltungskosten gutgeschrieben worden seien. Eine Nachverrechnung der Betriebskosten zu Lasten der Stadtgemeinde erfolgte – laut telefonischer Auskunft der IISG – in Abstimmung mit der MA IV aus budgetären Gründen nicht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

71 Die Stadt Innsbruck war Eigentümerin eines Grundstückes im Gewerbe- und Industriegebiet Mühlau mit einer Gesamtfläche von 1.091 m². Dieses wurde mit Vertrag vom 12.08.2020 für fünf Jahre als Park- und Lagerfläche an ein Unternehmen vermietet. Der vereinbarte jährliche Mietzins betrug € 15.928,60. Dazu kamen ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von € 5,00 und eine Grundsteuerpauschale von € 0,005 pro m² / Jahr.

72 Im Rahmen der Einschau war unter anderem festzustellen, dass die IISG die vertraglich vereinbarte Grundsteuerpauschale von 2021 bis 2023 nicht vorgeschrieben hat. Die Kontrollabteilung empfahl daher, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte die IISG mit, dass die Nachverrechnung zwischenzeitlich erfolgt sei und übermittelte hierzu einen entsprechenden Beleg.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

73 Die Stadt Innsbruck war Eigentümerin eines Grundstückes im Gewerbe- und Industriegebiet Hötting mit einer Fläche von 3.500 m², welches mit Vertrag vom 26.08.1988 einer Bestandnehmerin zur Errichtung eines Verkaufs- und Werkstättengebäudes überlassen wurde. Das Vertragsverhältnis begann am 01.04.1988 und war unbefristet, wobei die Stadt Innsbruck ausdrücklich auf eine Kündigung des Bestandverhältnisses vor dem 31.03.2038 verzichtet hat.

Als Bestandzins wurde ab dem Zeitpunkt der Baufertigstellung des Gebäudes, spätestens jedoch ab 01.06.1989, ein wertgesicherter monatlicher Betrag von ATS 17.500,00 (€ 1.271,77) vereinbart. Darüber hinaus hat die Bestandnehmerin alle mit dem Bestandsgegenstand verbundenen Betriebs- und Bestandzinsnebenkosten sowie die laufenden öffentlichen Abgaben zu tragen.

Mit Vereinbarung vom 29.01.2009 übertrugen die Vertragsparteien den Bestandvertrag mit Ablauf des 31.03.2010 auf eine neue Bestandnehmerin. Gleichzeitig erfolgte rückwirkend mit 01.08.2008 eine Erhöhung des Bestandzinses um 25 %.

Ausgehend von den vorliegenden Verträgen stellte die Kontrollabteilung im Rahmen der Einschau folgende Auffälligkeiten bzgl. der Verwaltungstätigkeit fest:

74 Gemäß der vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel war der Bestandzins auf der Grundlage des VPI 1986 wertgesichert. Als Anpassungsbasis diente die für den Monat März 1988 verlautbarte Indexzahl. Für die Änderung war jene Indexzahl maßgebend, die am jeweiligen Fälligkeitstermin zuletzt verlautbart war. Die Bezahlung des Bestandzinses hatte monatlich im Voraus jeweils bis spätestens 5. eines

jeden Monats zu erfolgen. Schwankungen bis einschließlich 5 % blieben unberücksichtigt, jedoch wurde bei Überschreitung die gesamte Veränderung berücksichtigt. Der jeweils sich dabei ergebende geänderte Bestandzins bildete sodann die neue Ausgangsbasis für die Anwendung der Wertsicherungsklausel.

Nachdem für die Überprüfung auf den Indexfall vertraglich kein bestimmter Stichtag vereinbart wurde, war bei der Vorschreibung des Bestandzinses nach Ansicht der Kontrollabteilung laufend zu prüfen, ob es zwischenzeitlich zu einer Überschreitung des Schwellenwertes gekommen ist.

Abweichend vom Vertrag nahm die IISG eine Überprüfung auf den Indexfall lediglich zum Stichtag 01.01. jedes Jahres vor, wobei als Vergleichswerte jeweils die Indexzahlen Oktober auf Oktober herangezogen wurden.

Im Ergebnis führte diese Vorgehensweise zu abweichenden Valorisierungszeitpunkten, weshalb der von der IISG vorgeschriebene Bestandzins im Betrachtungszeitraum der Kontrollabteilung von 2021 bis 2023 vom vertraglich vereinbarten Bestandzins teilweise nach oben oder unten abwich.

Auch wenn sich die IISG nach eigenen Angaben aus EDV-technischen Gründen für diese Vorgehensweise entschieden hat, wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die gewählte Methode nicht der Wertsicherungsklausel entsprach. Die Kontrollabteilung empfahl der IISG daher, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und den entstandenen Differenzbetrag zu erheben. Im Rahmen der Verjährungsfrist war nach Ansicht der Kontrollabteilung auch dessen Ausgleich zu prüfen. Zudem wurde der IISG empfohlen, nach einer Möglichkeit für eine vertragskonforme Valorisierung zu suchen. Dies allenfalls auch in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma des für die Vorschreibungen verwendeten Immobilienverwaltungsprogramms.

In der Stellungnahme führte die IISG sinngemäß aus, dass der Bestandzins gemäß dem vorliegenden Vertrag auf Grund der hohen Inflation binnen 15 Monaten vier Mal unterjährig angepasst hätte werden können. Die tatsächliche Anpassung sei gemäß Schema jeweils zum 1.1. eines Jahres erfolgt. Auf die letzten 40 Monate gerechnet ergebe sich hierdurch im Durchschnitt eine Mindereinnahme von € 48,60 pro Monat. Die Vorschreibung ab 1.1.2024 sei wiederum um € 35,00 höher als der von der Kontrollabteilung errechnete Betrag. Hier werde bei der nächsten Schwellenwertüberschreitung der Datenstamm manuell harmonisiert und zukünftig immer bei Erreichen der Schwelle angepasst. An einer EDV Lösung werde gearbeitet.

Im Rahmen der Follow up – Einschau informierte die IISG den Stadtrechnungshof darüber, dass bei der nächsten Schwellenwertüberschreitung eine diesbezügliche Harmonisierung erfolgen werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 75 Im Rahmen der Prüfung wurde zudem festgestellt, dass die IISG der Bestandnehmerin in den Jahren von 2021 bis 2023 unter dem Titel "Betriebskosten" einen monatlichen Betrag iHv € 71,51 vorschrieben hat. Diesbezüglich war für die Kontrollabteilung auffällig, dass den von der IISG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zu entnehmen war, wie sich dieser Betrag zusammensetzte.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und die Zusammensetzung der in den Jahren von 2021 bis 2023 unter dem Titel

“Betriebskosten“ vereinnahmten Beträge zu klären. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere die auf das Grundstück entfallende Grundsteuer erhoben werden. Im Rahmen der Verjährungsfrist war nach Ansicht der Kontrollabteilung auch der Ausgleich eines sich hieraus allenfalls ergebenden Differenzbetrages zu prüfen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte die IISG mit, dass die Grundsteuervorschreibung derzeit von der Objektverrechnung geprüft werde. Gegebenenfalls erfolge im Rahmen der Verjährungsfrist eine Nachverrechnung sowie eine Adaptierung der diesbezüglichen Vorschreibung.

Im Rahmen der Follow up – Einschau informierte die IISG den Stadtrechnungshof darüber, dass bei der nächsten Schwellenwertüberschreitung eine diesbezügliche Harmonisierung erfolgen werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 76 Nach Ansicht der Kontrollabteilung waren die im Rahmen der Verwaltung festgestellten Auffälligkeiten teilweise darauf zurückzuführen, dass die IISG keinen direkten Zugang zu den Verträgen hatte. Seit dem Jahr 2019 erfolgte die Archivierung des grundstücksbezogenen Aktenbestandes nämlich nicht mehr durch die IISG, sondern durch das Stadtarchiv. Dies führt dazu, dass die IISG als für die Verwaltung zuständige Stelle die von ihnen zu erstellenden Vorschreibungen (nach der erstmaligen Erfassung) nicht mehr unmittelbar, sondern erst nach Anforderung des zugrundeliegenden Vertrages kontrollieren konnte.

Dies obwohl die IISG laut Geschäftsbesorgungsvertrag vertraglich für die Archivierung des grundstücksbezogenen Aktenbestandes in Papierform zuständig gewesen wäre. Die vertraglich geregelte Aufgabenverteilung zwischen der Stadt Innsbruck und der IISG entsprach in dieser Hinsicht damit nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, den Geschäftsbesorgungsvertrag entsprechend anzupassen sowie einfachere und dauerhafte Zugriffsmöglichkeiten auf die zugrundeliegenden Verträge für die IISG zu prüfen.

In der Stellungnahme im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus mit, dass der IISG sämtliche Verträge zur Vergebührung und vor allem auch zur entsprechenden Vorschreibung der vereinbarten Entgelte übermittelt würden. Es liege sohin an der IISG diese Verträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben in entsprechender Form evident zu halten. Selbstverständlich könne die IISG jederzeit die zum Zwecke der Vorschreibung benötigten Verträge digital anfordern. Eine direkte Zugriffsmöglichkeit der IISG auf die Verträge im digitalen Aktenbestand der Stadt Innsbruck sei aus Datenschutzgründen jedoch nicht möglich.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus des Weiteren mit, dass es die Anpassung des Geschäftsbesorgungsvertrages prüfen werde. Laut der im Zuge der Follow up – Einschau erhaltenen Auskunft, werde an der Überarbeitung des Geschäftsbesorgungsvertrages noch gearbeitet.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 77 Im Rahmen der Überprüfung war darüber hinaus festzustellen, dass bei der Verwaltung der Grundstücke insbesondere Wertsicherungsklauseln mit Schwellenwerten zu Abweichungen führten. Auf Nachfrage teilte die IISG hierzu mit, dass viele der vereinbarten Wertsicherungsklauseln mit Schwellenwerten aufgrund ihrer Formulierung mit dem zur Verfügung stehenden Verwaltungsprogramm nicht wortwörtlich umsetzbar seien.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die in Verwendung stehenden Muster für Wertsicherungsklauseln mit Schwellenwerten in Zusammenarbeit mit der IISG auf ihre praktische Umsetzbarkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Im Zuge der Follow up – Einschau informierte das Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus, dass in diesem Zusammenhang zwischenzeitlich eine Besprechung mit der IISG stattgefunden habe. Hierbei sei insbesondere auch die Thematik der Indexierungen bei Vertragsverlängerungen besprochen worden. Dem Stadtrechnungshof wurde dazu ein Aktenvermerk zum Inhalt der Besprechung übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 78 Auffällig war im Zuge der Belegkontrolle schließlich auch die im Vergleich zur Höhe der Grundsteuer geringe Höhe der im Entgeltkatalog 2024 festgelegten Grundsteuerpauschale von € 0,005 pro m² / Jahr. Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine Anpassung der im Entgeltkatalog festgelegten Grundsteuerpauschale zu prüfen.

Im Zuge der Follow up – Einschau informierte das Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus, dass eine diesbezügliche Anpassung erfolgt sei. Künftig werde die Pauschale von € 0,005 pro m² / Jahr erst ab einer Fläche von 50 m² verrechnet, wobei jedoch bei gewerblichen Flächen künftig eine individuelle Bewertung vorgenommen werde. Beiliegend wurde dem Stadtrechnungshof der Entgeltkatalog 2025 übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 79 Für die Kontrollabteilung wurde im Rahmen der Belegkontrolle eine Auszahlungsanordnung des Referats Haushaltswesen und Controlling vom 05.01.2024 über einen Betrag von € 3.658,16 auffällig. Die Auszahlung betraf eine monatliche Leibrente für ein von der Stadt Innsbruck im Jahr 1983 angekauftes Grundstück.

Gemäß dem zugrundeliegenden Kaufvertrag vom 07.10.1983 verpflichtete sich die Stadt Innsbruck zur Zahlung einer monatlichen Leibrente in der Höhe von

ATS 20.606,00. Für die Leibrente vereinbarten die Vertragsparteien eine Wertsicherung nach dem VPI 1976 mit einem Schwellenwert von 5 %.

Eine Überprüfung der seit dem Jahr 2020 vom Referat Haushaltswesen und Controlling vorgenommenen Valorierungen hat ergeben, dass teilweise Schwellenwertüberschreitungen übergangen wurden und bei der Wertanpassung zudem die Indexerhöhung von Februar 2020 bis Jänner 2022 keine Berücksichtigung fand. Die Kontrollabteilung empfahl daher, den entstandenen Differenzbetrag zu erheben sowie im Rahmen der Verjährungsfrist dessen Ausgleich zu prüfen.

In der Stellungnahme teilte das Referat Haushaltswesen und Controlling mit, dass der Empfehlung entsprochen worden und eine Anpassung der derzeitigen Leibrente bzw. eine Nachzahlung für die Vorjahre erfolgt sei. Im Zuge der Follow up – Einschau legte die Dienststelle dem Stadtrechnungshof hierzu entsprechende Belege vor.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

5 Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2023 der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 25.09.2024)

80 Gemäß § 60 IStR wurden pro Finanzstelle einzelne Haushaltsstellen innerhalb eines Deckungsringes (Deckungsklassen DK, Sammelnachweise SN und Infrastrukturausgaben IA) und innerhalb von Subventionen (Jahressubventionen SU und Sondersubventionen SO) für jeweils gegenseitig als deckungsfähig erklärt. Bei Infrastrukturmitteln, die ein Vorhaben betreffen, sind die Haushaltsstellen innerhalb des Vorhabens zudem finanzstellenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Im Zuge des Nachweises der Erläuterungen wurden von betroffenen Dienststellen Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss oftmals u. a. auf Verschiebungen von Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb eines Deckungsringes bzw. eines Vorhabens zurückgeführt. Der Stadtrechnungshof merkte hierzu an, dass es sich in diesen Fällen jedoch um keine Erläuterungen für Über- oder Unterschreitungen handelt, sondern lediglich um einen Hinweis, dass entsprechende Konten zulässig im Rahmen der Möglichkeiten bebucht worden sind.

Der Stadtrechnungshof empfahl der MA IV, die Dienststellen im Zuge der Erstellung der Erläuterungsnachweise darauf hinzuweisen, dass lediglich ein Verweis auf die vorhandene gegenseitige Bedeckung von Konten ohne weiterführende Erläuterung ggf. nicht ausreichend sei.

Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Rechnungswesen mit, dass der Anregung Folge geleistet würde und die Dienststellen im Zuge der Erstellung der Erläuterungsnachweise dahingehend hingewiesen würden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass seiner Empfehlung im Zuge des Rundschreibens zum Rechnungsabschluss 2024 des Amtes für Rechnungswesen insofern entsprochen wurde, dass die Dienststellen nachdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass lediglich ein Verweis auf die vorhandene gegenseitige Bedeckung von Konten ohne weiterführende Erläuterung ggf. nicht ausreichend sei.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 81 Der Stadtrechnungshof musste im Zuge der Prüfung feststellen, dass sich in vielen Fällen Sachanlagen, die im Jahr 2023 als Abgang zu verbuchen gewesen wären, gemäß Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 noch im Sachanlagevermögen fanden.

Das Referat Buchhaltung des Amtes für Rechnungswesen hatte hierzu mitgeteilt, dass gemäß Rundschreiben „Vollzug des Inventarwesens samt Hinweis zu Anlagenabgängen und Vorräten“ vom 28.11.2023 allfällige Zu- und Abgänge oder sonstige Veränderungen im Rechnungsjahr 2023 bis spätestens 15.01.2024 an das Rechnungswesen zu übermitteln waren. Abgänge und Veränderungen oberhalb der GWG-Grenze waren innerhalb von 14 Tagen dem Amt für Rechnungswesen zu melden.

Nach dem 31.12.2023 vorgenommene Abgangsbuchungen bzw. Nachbuchungen konnten gemäß Information der MA IV aufgrund der softwaretechnischen Einschränkungen nicht mehr in das Jahr 2023 gebucht werden. Folglich schienen jene Abgänge des Jahres 2023, die nach dem 31.12.2023 gemeldet bzw. gebucht wurden, nicht als Abgänge im Entwurf zum Rechnungsabschluss 2023 auf, sondern als Abgänge im Jahr 2024.

In Verbindung mit der bestehenden Inventarordnung und dem zuvor erwähnten Rundschreiben empfahl der Stadtrechnungshof dem Referat Buchhaltung, vermehrt auf die Dienststellen einzuwirken, dass sämtliche Abgänge eines Rechnungsjahres innerhalb von 14 Tagen bzw. vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres zu melden und zu buchen sind oder alternativ die softwaretechnischen Möglichkeiten zu schaffen, Abgänge auch nach Jahreswechsel noch in das vorangegangene Rechnungsjahr zu buchen.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, der Empfehlung des Stadtrechnungshofs entsprechen zu wollen und dass bereits amtsintern Vorbereitungen zur Optimierung des Prozesses und zu Maßnahmensetzungen in Gange seien.

Im Rahmen der Follow up – Einschau wurde der Stadtrechnungshof informiert, dass ein reger Austausch zwischen dem Referat Buchhaltung und den Dienststellen stattgefunden habe und die Dienststellen angehalten wurden, Anlagenabgänge innerhalb von 14 Tagen bzw. vor dem 31.12. jeden Jahres dem Referat Buchhaltung mitzuteilen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 82 Unter den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen war zum Stichtag 31.12.2023 ein Finanzvolumen von insgesamt rd. € 358,2 Mio. belegt.

Im Zusammenhang mit der Tiroler Sozialmärkte – gemeinnützige Lebensmittelversorgungs GmbH waren sowohl der in absoluten Zahlen angegebene städtische Anteil als auch der prozentuelle Anteil am Stammkapital in der Anlage 6j zu gering dargestellt. Zum 31.12.2023 war die Stammeinlage der Stadt Innsbruck mit einem Betrag von € 12.000,00 anstelle von € 18.000,00 angegeben, der prozentuelle Anteil am Stammkapital hatte zum Abschlussstichtag nicht wie ausgewiesen 33,3 %, sondern € 50,0 % zu lauten.

Des Weiteren ist das Eigenkapital der Innsbruck Marketing GmbH (IMG) in der Anlage 6j - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft um einen marginalen Betrag in Höhe von € 24,50 zu gering abgebildet worden. Der Buchwert der betreffenden Beteiligung hingegen war in korrekter Höhe angeführt.

Wie der Beilage 6j des Rechnungsabschlussentwurfes 2023 überdies zu entnehmen war, sind die Beteiligungen an der Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. und Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft zum 31.12. mit den Anteilen der Gebietskörperschaft (35,0 % und rd. 34,719 %) am Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen des Vorjahres bewertet worden. In der städtischen Vermögensrechnung hingegen erfolgte der erstmalige Ansatz der neu erworbenen Beteiligungen zum Abschlussstichtag gemäß § 23 Abs. 1 VRV 2015 mit den jeweiligen Anschaffungskosten.

Anlässlich der vom Stadtrechnungshof zuvor getroffenen Feststellungen sprach er an das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV die Empfehlung aus, den Rechnungsabschlussentwurf 2023 um die zuvor aufgezeigten Abweichungen zu korrigieren. In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV dazu mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes entsprochen werde.

Die hierzu im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 vom Stadtrechnungshof vorgenommene Überprüfung des vom Gemeinderat in seiner Sondersitzung am 24.10.2024 beschlossenen Rechnungsabschlusses 2023 bestätigte die Umsetzung der Empfehlung.

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

83 Zum Stichtag 31.12.2023 sind die Sonstigen Beteiligungen des langfristigen Vermögens im Rechnungsabschlussentwurfes der Stadt Innsbruck mit einem Betrag von gesamt rd. € 11,3 Mio. angeführt.

Der Buchwert der Schlick 2000 Schizentrum AG ist gegenüber dem Vorjahr mit einem gerundeten Anteil der Gebietskörperschaft in % berechnet worden. Anstelle des im Rechnungsjahr 2022 ausgewerteten Prozentsatzes in Höhe von 2,7027 wurde im Finanzjahr 2023 für die Berechnung des in Rede stehenden Buchwertes (€ 349.497,49) ein Prozentsatz von gerundet 2,7030 % herangezogen. Daraus hat sich ein um € 38,44 erhöhter Buchwert der Beteiligung ergeben.

Der Stadtrechnungshof hat dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV empfohlen, den Rechnungsabschlussentwurf 2023 um die aufgezeigte Abweichung zu korrigieren. Dazu hat die MA IV berichtet, dass der Prozentsatz der Beteiligungsbewertung auf sämtliche Dezimalstellen erweitert und der Differenzbetrag bereits verbucht worden ist.

Die hierzu im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 vom Stadtrechnungshof vorgenommene Überprüfung des vom Gemeinderat in seiner Sondersitzung am 24.10.2024 beschlossenen Rechnungsabschlusses 2023 bestätigte die Umsetzung der Empfehlung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 84 Die Neubewertungsrücklage auf der Passivseite der städtischen Vermögensrechnung wies zum 31.12.2023 eine Summe von rd. € 44,9 Mio. auf. Die Prüfung der Plausibilität der einzelnen Bewertungsergebnisse hat gezeigt, dass der hierfür deklarierten Buchungslogik entsprochen worden ist.

Der Stadtrechnungshof hat lediglich im Zusammenhang mit der Folgebewertung in Bezug auf die Beteiligung Schlick 2000 Schizentrum AG empfohlen, infolge des gerundeten Anteiles der Gebietskörperschaft deren Höhe zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Hierzu verwies die MA IV auf ihre vom Stadtrechnungshof zuvor wiedergegebene Stellungnahme.

Die hierzu im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 vom Stadtrechnungshof vorgenommene Überprüfung des vom Gemeinderat in seiner Sondersitzung am 24.10.2024 beschlossenen Rechnungsabschlusses 2023 bestätigte die Umsetzung der Empfehlung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 85 Bei der Durchsicht der unter B.I.2 ausgewiesenen Sachkonten stach hervor, dass mit einem Betrag von € 7.920.140,81 mehr als die Hälfte der Forderungssumme der gesamten Position auf das Sachkonto 233000 „Forderungen aus Gebühren“ entfiel.

Wie diesbezügliche Erhebungen ergaben, wurden auf diesem Sachkonto neben Forderungen aus Verwaltungsabgaben und Gebühren auch Forderungen aus Geldstrafen und Abschleppungen sowie die im Rahmen von Vollstreckungsverfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungen für Ersatzvornahmen erfasst.

Abweichend davon waren gemäß dem Kontierungsleitfaden zur VRV offene Forderungen aus Geldstrafen mangels Zuordenbarkeit zu einem spezifischeren Gliederungspunkt als sonstige Forderungen zu qualifizieren und je nach Fristigkeit und Empfänger im Vermögenshaushalt entsprechend auszuweisen. Im Hinblick auf die Definition des Begriffes „Abgaben“ war aus Sicht des Stadtrechnungshofes auch die Zuordnung der Forderungen aus Abschleppungen und Ersatzvornahmen zu hinterfragen.

- 86 Sinngemäß galt dies auch für die am Sachkonto 233811 gebuchten und dadurch ebenfalls im Vermögenshaushalt unter B.I.2 ausgewiesenen Forderungen aus der Gewährung von Haushaltsgründungsdarlehen. Darlehen an private Haushalte waren nach dem Kontierungsleitfaden nämlich auf dem Sachkonto 246000 zu verbuchen und damit im Vermögenshaushalt unter A.V.2 „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“ auszuweisen.

Der Stadtrechnungshof regte daher beim Amt für Rechnungswesen an, die am Sachkonto 233000 gebuchten und damit im Vermögenshaushalt unter B.I.2 ausgewiesenen Forderungen hinsichtlich ihrer Zuordnung zu überprüfen.

Das Amt für Rechnungswesen teilte in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren hierzu zusammengefasst mit, dass es der Empfehlung des Stadtrechnungshofes folgen und die genannten Zuordnungen überprüfen und umbuchen werde. Da die betreffenden Positionen grundsätzlich über Schnittstellen aus anderen Software-Programmen in das Buchhaltungsprogramm übertragen werden, sei in diesem Zusammenhang auch eine Änderung der Schnittstellenübertragung erforderlich.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte das Amt für Rechnungswesen dazu ergänzend mit, dass im Zuge des Rechnungsabschlusses 2024 eine Prüfung der auf dem Konto 233000 verbuchten Forderungen in Bezug auf die vorgenommene Kontierung erfolgen werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

Die offenen Forderungen aus der Gewährung von Haushaltsgründungsdarlehen wurden bereits – wie im Rechnungsabschluss 2023 ersichtlich – umgebucht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

87 Wie aus dem Sachkonto 298000 „Wertberichtigung zu kurzfristigen Forderungen aus Abgaben“ hervorging, erfolgten aufgrund von unter B.I.2 ausgewiesenen zweifelhaften Forderungen Wertberichtigungen iHv € 107.448,71. Dabei handelte es sich um gruppenweise Einzelwertberichtigungen für bestimmte Abgabarten.

Auffällig war in diesem Zusammenhang, dass rund zwei Drittel der unter B.I.2 ausgewiesenen Forderungssumme nicht von den gruppenweisen Einzelwertberichtigungen erfasst wurden.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen daher, künftig auf eine lückenlose Beurteilung der Werthaltigkeit der unter B.I.2 ausgewiesenen Forderungen zu achten.

Das Amt für Rechnungswesen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich mit den zuständigen Dienststellen in Verbindung setzen werde, um die Forderungsbewertung zu optimieren.

Im Zuge der Follow up – Einschau teilte das Amt für Rechnungswesen mit, dass für die gruppenweisen Wertberichtigungen die Abschreibungen aus den letzten fünf Jahren als Grundlagen herangezogen worden seien. Bei den nicht wertberichtigten Abgabenarten habe es keine Abschreibungen gegeben, weshalb hier auch keine Wertberichtigungen vorzunehmen gewesen seien. Die Bewertung von Einzelfällen, bei denen in den folgenden Jahren eine Abschreibung zu erwarten ist, könne aus verwaltungsökonomischen Erwägungen nicht vom Amt für Rechnungswesen vorgenommen werden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

88 Die unter B.I.2 ausgewiesenen Abgabenforderungen wurden vom Stadtrechnungshof zudem stichprobenhaft auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Dies betraf 21 offene Abgabenforderungen aus den Bereichen Kommunalsteuer, Getränkesteuer und Vergnügungssteuer samt den damit verbundenen Nebenansprüchen mit einem Gesamtvolumen von rund € 750.000,00.

Im Rahmen dieser Prüfung gelangte der Stadtrechnungshof zur Ansicht, dass zumindest 12 geprüfte Abgabenforderungen bereits zum Stichtag 31.12.2023 als uneinbringlich zu bewerten waren.

Für 10 der 12 nach Ansicht des Stadtrechnungshofes abzuschreibenden Abgabenforderungen hat das Amt für Rechnungswesen zum Abschlussstichtag bereits einen Antrag auf Abschreibung an das Amt für Gemeindeabgaben übermittelt; dies großteils bereits in den Jahren 2021 und 2022, in einem Fall erfolgte die Antragstellung schon im Jahr 2012.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Gemeindeabgaben, die Abschreibungsanträge umgehend einer Prüfung zu unterziehen und die betreffenden Abgabenforderungen gegebenenfalls zu löschen und auszubuchen. Weiters regte der Stadtrechnungshof an, künftig auf eine zeitnahe Erledigung der Abschreibungsanträge zu achten.

In der Stellungnahme im Anhörungsverfahren hat das Amt für Gemeindeabgaben hierzu im Wesentlichen mitgeteilt, dass es gemeinsam mit dem Amt für Rechnungswesen den Ablauf der Abschreibungsverfahren im Rahmen des bereits laufenden Prozesses „Forderungsmanagement“ neu festlegen und damit der Empfehlung des Stadtrechnungshofes vollinhaltlich entsprechen werde. Die Prüfung bzw. Erledigung der anhängigen Abschreibungsanträge werde bis zum Ende des Jahres erfolgen.

Im Zuge der Follow up – Einschau teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass die offenen „Altfälle“ zum Großteil bereits abgeschrieben worden seien. In sieben Fällen sei aufgrund der Höhe des jeweils abzuschreibenden Betrages ein Stadtsenats- bzw. Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Künftig sollen die Abschreibungen im Rahmen eines neu einzurichtenden Forderungsmanagements zeitnah erfolgen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 89 Bei den restlichen 9 Abgabeforderungen wurde in einem Fall im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren eine Auffälligkeit bei der Überwachung der Zahlungseingänge festgestellt. Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen, den Sachverhalt zu prüfen sowie künftig auf eine effektive Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung derartiger Zahlungsverpflichtungen zu achten.

Das Amt für Rechnungswesen teilte in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren mit, dass es den aufgezeigten Sachverhalt gemeinsam mit dem Amt für Gemeindeabgaben überprüfen werde. Darüber hinaus wies das Amt für Rechnungswesen darauf hin, dass eine Überprüfung der Quotenzahlungen im PKF derzeit systemtechnisch nicht möglich sei. Aufgrund der Vielzahl von Akten seien auch händische Aufzeichnungen weder zielführend noch sinnvoll. Mittelfristig sei jedoch eine Übernahme der PKF-Akten in das Hauptbuchhaltungsprogramm SAP-GeOrg angedacht (das Vorprojekt sei bereits angelaufen). Ein effektives Monitoring der Quotenzahlungen könne sodann technisch umgesetzt werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte das Amt für Rechnungswesen ergänzend mit, dass im Ausgangsfall bis dato keine Zahlung erfolgt sei. In Abstimmung mit dem Amt für Gemeindeabgaben sei nun die „Konkurs-Sperre“ aufgehoben und der Akt zur Prüfung an das Referat Gemeindeabgaben-Einziehung weitergeleitet worden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 90 Der vom Stadtrechnungshof geprüfte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 wies für von der Stadt Innsbruck eingegangene Haftungen per 31.12.2023 einen Haftungsstand von € 98.998.881,39 aus. Zu den vom Gemeinderat im Jahr 2023 ergänzend beschlossenen Haftungsübernahmen zeigte sich der Stadtrechnungshof darüber verwundert, dass diese im Nachweis über den Stand an Haftungen per 31.12.2023 nicht aufschienen. Zum Stichtag 31.12.2023 wiesen die Restsaldo-bestaätigungen der betroffenen Kreditinstitute für die den Haftungen zugrundeliegenden Darlehen und Kredite eine Gesamtaushaftung von € 12.937.578,95 aus.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, die Vollständigkeit des Haftungsnachweises per 31.12.2023 im Hinblick auf die betroffenen Haftungsübernahmen zu überprüfen und diesen gegebenenfalls zu ergänzen. In der abgegebenen Stellungnahme avisierte die Fachdienststelle, den Haftungsnachweis per 31.12.2023 entsprechend der Anregung des Stadtrechnungshofes zu überarbeiten.

Die vom Stadtrechnungshof zur Follow up – Einschau 2024 vorgenommene Einsichtnahme in den vom Gemeinderat am 24.10.2024 beschlossenen (korrigierten) Rechnungsabschluss 2023 bestaätigte die Empfehlungsumsetzung. Demgemäß belief sich der Haftungsstand per 31.12.2023 auf € 111.936.460,34.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 91 Zu der im Haftungsnachweis per 31.12.2023 im Vergleich zu Vorjahren neu dokumentierten Haftungsübernahme war für den Stadtrechnungshof auffällig, dass die Fachdienststelle diese Haftung in der Untergruppe 1 – Haftungen für Kredite und Finanzinstitute auswies. Dies im Unterschied zu allen anderen bestehenden

Haftungsübernahmen, welche der Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen zugeordnet waren.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, die Unterklassen-Zuordnung der im Jahr 2023 neu dokumentierten Haftungsübernahme auch in Zusammenschau mit den bestehenden Haftungszuordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. In der abgegebenen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes in der Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Gemeinderat zu entsprechen.

Die vom Stadtrechnungshof zur Follow up – Einschau 2024 vorgenommene Einsichtnahme in den vom Gemeinderat am 24.10.2024 beschlossenen (korrigierten) Rechnungsabschluss 2023 bestätigte die Empfehlungsumsetzung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 92 In diesem Zusammenhang erwähnte der Stadtrechnungshof weiters, dass die Unterklasse 1 im Nachweis aus seiner Sicht nicht korrekt bezeichnet war. Gemäß der im Rahmen der VRV 2015 normierten Anlage 6r war die Unterklasse 1 mit „Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute“ anstelle mit „Haftungen für Kredite und Finanzinstitute“ zu bezeichnen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, diese Bezeichnungsdiskrepanz abzuklären und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem für das Buchhaltungsprogramm zuständigen Softwareunternehmen zu bereinigen. In der abgegebenen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes in der Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Gemeinderat zu entsprechen.

Die vom Stadtrechnungshof zur Follow up – Einschau 2024 vorgenommene Einsichtnahme in den vom Gemeinderat am 24.10.2024 beschlossenen (korrigierten) Rechnungsabschluss 2023 bestätigte die Empfehlungsumsetzung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 93 Der Stadtrechnungshof zeigte sich darüber verwundert, dass im Haftungsnachweis als Anlage 6r zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 zum Stichtag 31.12.2023 eine Haftungsobergrenze von € 0,00 und ein Ausnutzungsgrad von 0,00 % der Haftungsobergrenze angegeben war. Dies im Unterschied zum Haftungsnachweis des Vorjahres, in dem die Fachdienststelle per 31.12.2022 einen Ausnutzungsgrad von 49,05 % dokumentierte.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, in der Anlage 6r die Haftungsobergrenze sowie den Ausnutzungsgrad in % der Haftungsobergrenze zu überprüfen bzw. zu ergänzen. In der abgegebenen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes in der Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Gemeinderat zu entsprechen.

Die vom Stadtrechnungshof zur Follow up – Einschau 2024 vorgenommene Einsichtnahme in den vom Gemeinderat am 24.10.2024 beschlossenen (korrigierten) Rechnungsabschluss 2023 bestätigte die Empfehlungsumsetzung. Der Ausnutzungsgrad der Haftungsobergrenze belief sich per 31.12.2023 auf 47,98 %.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 94 Im thematischen Zusammenhang mit Haftungen war für den Stadtrechnungshof auffällig, dass das Amt für Rechnungswesen der MA IV über das Sachkonto 686000 – Dotierung von Rückstellungen für Haftungen eine finanzielle Vorsorge im Betrag von € 3.569,00 bildete. Dieser Rückstellungsbetrag schien gemeinsam mit weiteren Rückstellungsbeträgen im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 auf dem Konto 380000 – Rückstellungen für Prozesskosten auf.

Im Zuge der inhaltlichen Abklärung zu dieser gebildeten Rückstellung zeigte sich, dass diese Rückstellung von der Fachdienststelle irrtümlicherweise deutlich zu gering bemessen war. Korrekterweise hätte der Betrag von € 3.569.000,00 zurückgestellt werden sollen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, diese Rückstellungsbildung aus betraglicher Sicht zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Fachdienststelle bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes in der Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Gemeinderat zu entsprechen.

Die vom Stadtrechnungshof zur Follow up – Einschau 2024 vorgenommene Einsichtnahme in den vom Gemeinderat am 24.10.2024 beschlossenen (korrigierten) Rechnungsabschluss 2023 bestätigte die Empfehlungsumsetzung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 95 Der Stadtrechnungshof zeigte sich über die verwendeten Kontierungen verwundert. Der Ausweis einer Rückstellung für Haftungen hätte aus Sicht des Stadtrechnungshofes auf dem Konto 385000 – Rückstellungen für Haftungen und nicht auf dem Konto 380000 – Rückstellungen für Prozesskosten zu erfolgen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, die verwendeten Kontierungen entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Fachdienststelle bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes in der Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Gemeinderat zu entsprechen.

Die vom Stadtrechnungshof zur Follow up – Einschau 2024 vorgenommene Einsichtnahme in den vom Gemeinderat am 24.10.2024 beschlossenen (korrigierten) Rechnungsabschluss 2023 bestätigte die Empfehlungsumsetzung. Im Rechnungsabschluss 2023 war die Rückstellung im Betrag von € 3.569.000,00 auf dem Konto 392000 – sonstige langfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

96 Bei der Abstimmung des Nettovermögens gemäß Vermögensrechnung per 31.12.2023 mit dem Nettovermögen gemäß Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung stellte der Stadtrechnungshof Abweichungen fest. Konkret dokumentierte die Anlage 1d im Bereich des Nettovermögens eine Abweichung von € 20.153,94. Darüber hinaus machte der Stadtrechnungshof auf eine offenkundige Differenz betreffend das Nettoergebnis des Finanzjahres 2023 in der Anlage 1d von € -4.085,08 aufmerksam.

Weiters war in diesem Zusammenhang für den Stadtrechnungshof auffällig, dass das gemäß Ergebnisrechnung berechnete Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (€ -3.633.009,65) und der in der Vermögensrechnung per 31.12.2023 ausgewiesene Saldo des Kontos 960000 – Gewinn- und Verlustkonto (€ -3.637.094,73) um den Betrag von € -4.085,08 nicht korrespondierten.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, die aufgezeigten Differenzen abzuklären und den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 zu korrigieren. In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die Fachdienststelle, dass die aufgezeigten Differenzen bereits mit der Softwarefirma geklärt und die Korrekturbuchungen durchgeführt worden wären.

Die vom Stadtrechnungshof zur Follow up – Einschau 2024 vorgenommene Einsichtnahme in den vom Gemeinderat am 24.10.2024 beschlossenen (korrigierten) Rechnungsabschluss 2023 bestätigte die Empfehlungsumsetzung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

6 Sonderprüfungen

6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen des Referates Stadtbibliothek

(Bericht vom 22.02.2024)

97 Die Leiterin des Referates Stadtbibliothek informierte die Kontrollabteilung darüber, dass es alljährlich zur Löschung von nicht mehr aktiven Nutzern kam. Als nicht mehr aktiv wurden Nutzer dann gewertet, wenn diese den vorgesehenen Jahresbeitrag seit mehr als drei Jahren nicht mehr bezahlten. Diese von der Stadtbibliothek gepflogene Definition der nicht mehr aktiven Nutzer bewertete die Kontrollabteilung als kritisch. Dies aus dem Grund, da insbesondere seit dem Jahr 2022 ein bedeutender Teil der Benutzer (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit war. Somit betrachtete die Stadtbibliothek Personen, die aufgrund der geltenden Befreiungsbestimmungen keinen Jahresbeitrag zu bezahlen hatten und seit mehr als 3 Jahren keinen Ausleihvorgang mehr tätigten dennoch als aktive Nutzer.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, die bislang gepflogene Definition der nicht mehr aktiven Nutzer zu überdenken. Die Fachdienststelle avisierte in der damaligen Stellungnahme als erste Maßnahme, ab dem Jahr 2024 alle aktiven Nutzer per Mail an die Zahlung des Jahresbeitrages zu erinnern. Weiters war beabsichtigt, jene Benutzer, die vom Jahresbeitrag befreit waren, in diesem Zuge an die aktive Verlängerung der Mitgliedschaft zu erinnern.

Zudem kündigte das Referat Stadtbibliothek an, mit der Softwarefirma in diesem Zusammenhang über eine bessere Datenauswertung zu beraten.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2024 bestätigte die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof die Durchführung der in der seinerzeitigen Stellungnahme angekündigten Maßnahmen. Im Laufe des Jahres 2024 sei die Datenauswertungsmöglichkeit in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma verbessert worden. In diesem Zuge sei es zur Löschung von 5.648 Datensätzen (Stand aktive Benutzer per 31.12.2023: 18.987) gekommen. Die Stadtbibliothek wies gegenüber dem Stadtrechnungshof die künftig geltenden Lösungsparameter im Wege einer separaten Dokumentation nach.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 98 Die Leiterin des Referates Stadtbibliothek stellte der Kontrollabteilung auf ihre Anfrage auch Datenmaterial über die Entlehnungen (und Besucher) auf tagesbasis von physischen Beständen für die Jahre 2021 und 2022 bereit. Zu dieser bereitgestellten Statistik merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass die Summe dieser Auswertung (294.963 Entlehnungen im Jahr 2022) im Vergleich mit den im Rahmen der Jahresmeldung an den Büchereiverband Österreichs (BVÖ) dokumentierten Werten (308.986 Entlehnungen im Jahr 2022) eine deutliche Abweichung zeigte.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, die Gründe für die Abweichung zu eruieren und diese gegebenenfalls zu bereinigen. Dies mit dem Ziel, unabhängig von der tages- oder jahresweisen Abfrage valide statistische Werte zu erhalten und zu dokumentieren. Die Fachdienststelle informierte im Zuge der damaligen Stellungnahme darüber, dass der Grund für die Differenz softwareseitig ermittelt werden konnte. Die Zahlen der BVÖ-Jahresstatistik wären korrekt. Das Referat Stadtbibliothek kündigte an, dass an der Behebung des Softwarefehlers gearbeitet werde.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass der festgestellte Softwarefehler mittlerweile behoben worden ist. Die bereinigten Daten für das Jahr 2024 lagen dem Stadtrechnungshof als Nachweis vor.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 99 Bei der Überprüfung der als Excel-Dateien bereitgestellten Veranstaltungsstatistiken der Jahre 2019 bis 2022 stellte die Kontrollabteilung mehrfach Formelfehler fest. Diese äußerten sich letztlich in fehlerhaften Summenwerten sowohl hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen als auch betreffend die Anzahl der Veranstaltungsbesucher.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, künftig auf die Führung einer fehlerfreien Veranstaltungsstatistik erhöhtes Augenmerk zu legen. In der damaligen Stellungnahme verwies die Fachdienststelle darauf, dass sie die Excel-Tabelle zur statistischen Auswertung von Veranstaltungen korrigiert und vereinfacht habe.

Die Fachdienststelle stellte dem Stadtrechnungshof zur Follow up – Einschau 2024 die vereinfachte Excel-Tabelle für das Jahr 2024 bereit. Diese dokumentierte die Empfehlungsumsetzung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 100 Bei der Einsichtnahme in die übermittelte Tagesstatistik hinsichtlich der Stadtbibliotheks-Besucher stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Besucherzähler im Jahr 2022 an 121 von insgesamt 313 Zähltagen defekt war. Auch die Tagesstatistik des Jahres 2021 dokumentierte wiederholt einen defekten Besucherzähler.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, welche die Messung/Erfassung der täglichen Besucher verbessern. Dies mit dem Ziel möglichst exakt zu dokumentieren, wie viele Personen die Stadtbibliothek frequentieren. In der damaligen Stellungnahme verwies die Fachdienststelle auf bereits mehrfach durchgeführte Software-Updates, damit der Besucherzähler zuverlässigere Werte liefert. Seinerzeit habe allerdings dadurch kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden können. Es bestanden Überlegungen, ein neues System anzuschaffen.

Zur Follow up – Einschau 2024 informierte die Fachdienststelle den Stadtrechnungshof darüber, dass ein neuerliches Software-Update den gewünschten Erfolg brachte. Seit diesem Update laufe der Besucherzähler stabil. Als Nachweis stellte die Fachdienststelle die tagesweise Besucherstatistik des Jahres 2024 bereit. Tage mit defektem Besucherzähler waren dabei für den Stadtrechnungshof nicht festzustellen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 101 Bei der Durchsicht der im städtischen Buchführungssystem im Unterabschnitt 273010 – Stadtbibliothek erfassten Buchungen des Jahres 2022 war für die Kontrollabteilung eine Mietzinsvorschreibung der IIG KG über monatlich netto € 163,87 auffällig. Weitere Recherchen dazu zeigten, dass diese Mietzinsvorschreibung von der IIG KG an die MA IV unter dem Titel „Garagenbox Nr. 6 – Bücherei“ gerichtet war. Gemäß Rücksprache mit der Leiterin des Referates Stadtbibliothek nutzte die Stadtbibliothek seit der Rückstellung der Räumlichkeiten im Jänner 2019 in der Colingasse keine Flächen – auch nicht die fragliche Garagenbox – mehr.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Referat Haushaltswesen und Controlling, die aktuelle Nutzung dieser Garagenbox in der Colingasse abzuklären. Damit in Verbindung stehend war die buchhalterische Abwicklung der Mietzinsvorschreibung über den Unterabschnitt 273010 zu überprüfen und gegebenenfalls eine Korrektur vorzunehmen. In der damaligen Stellungnahme stellte die Fachdienststelle eine Klärung und Abänderung der Vorschreibung in Aussicht.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2024 informierte die Fachdienststelle darüber, dass diese Garagenbox im Colinhof nicht als Garage genutzt werde, sondern dort die Lüftungsanlage für das Gebäude eingebaut sei. Da in diesem Gebäude mehrere städtische Ämter und Referate untergebracht waren, wickelte die Fachdienststelle die Mietzinsvorschreibung ab dem Jahr 2024 über den Unterabschnitt 029000 –

Amtsgebäude ab. Dies wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof anhand der maßgeblichen Buchung im städtischen Buchführungssystem nach.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 102 Im Jahr 2023 waren für die Kontrollabteilung zwei zusätzliche Vorschreibungen der IIG KG im Zusammenhang mit Mietzinsnachverrechnungen für die Stadtbibliothek ersichtlich. Diese waren bei der IIG KG auf erhöhte Rückzahlungsraten eines zur Finanzierung des Ankaufs der Mieträumlichkeiten beanspruchten Bankkredites zurückzuführen. Im Detail ergaben sich diese erhöhten Rückzahlungsraten aufgrund des damals gestiegenen (Kredit-)Zinsniveaus. Für das 1. Halbjahr 2023 errechnete die IIG KG einen Nachzahlungsbetrag von netto € 120.173,40 zzgl. € 24.034,68 USt. Für das 2. Halbjahr 2023 ergab sich lt. IIG KG ein Nachzahlungsbetrag von netto € 14.793,08 zzgl. € 2.958,60 USt. Die MA IV wickelte diese Nachzahlungen budgetär im Unterabschnitt 029000 – Amtsgebäude auf dem Sachkonto 700000 – Mietzinse (DK) ab.

Diese buchhalterische Abwicklung bewertete die Kontrollabteilung als kritisch. Dies aus dem Grund, da der verwendete Unterabschnitt 029000 – Amtsgebäude umsatzsteuerlich dem „gemischten Unternehmensbereich“ zugeordnet war. Folglich ergab sich für die Stadt Innsbruck in diesem Bereich eine lediglich 30 %ige Vorsteuerabzugsmöglichkeit, während im Unterabschnitt 273010 – Stadtbibliothek eine vollständige Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben war.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, diesen umsatzsteuerlichen Aspekt zu prüfen. In der damaligen Stellungnahme stimmte die betroffene Fachdienststelle der Einschätzung der Kontrollabteilung zu. Sie berichtete weiters, dass die erforderlichen Umbuchungen bereits durchgeführt worden seien.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof die durchgeführten Korrekturbuchungen nach. Weiters stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die IIG KG die monatliche Mietzinsvorschreibung in ihrer Höhe per 01.01.2024 anpasste. Durch die buchhalterische Abwicklung dieser erhöhten Vorschreibung im Unterabschnitt 273010 – Stadtbibliothek war die Lukrierung des vollen Vorsteuerabzuges sichergestellt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 103 Die Kontrollabteilung führte im Bereich des Medienbestandes eine stichprobenartige Prüfung durch, inwiefern die Stadtbibliothek im Jahr 2022 von ihr angekaufte Medien ordnungsgemäß in ihren Bestand übernahm. Für die zehn von der Kontrollabteilung willkürlich ausgewählten Medienankäufe lieferte die Stadtbibliothek passende Auszüge aus dem verwendeten Bibliotheksverwaltungsprogramm als Bestandsnachweise. Bei der Detailprüfung der Bestandsnachweise stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei einzelnen Bestandsaufnahmen im Bibliotheksverwaltungsprogramm fehlende und/oder fehlerhafte Daten dokumentiert waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, bei der Erfassung von Neuzugängen im Medienbestand künftig auf eine möglichst einheitliche und vollständige Erfassung der vorgesehenen Daten zu achten. In der damaligen

Stellungnahme avisierte die Fachdienststelle die Abhaltung von Schulungen zur Erfassung von Medien sowie die Erstellung eines Leitfadens, welche Daten bei der Erfassung der Medien in die Datenbank einzutragen waren.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass die geplante Schulung am 16.04.2024 stattfand. Weiters übermittelte die Fachdienststelle den im März 2024 erstellten Leitfaden als Nachweis.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 104 Die Leiterin der Stadtbibliothek informierte die Kontrollabteilung darüber, dass eine Bestandsinventur zuletzt im Jahr 2020 stattgefunden habe. Über die Ergebnisse dieser Inventur konnten der Kontrollabteilung keine Unterlagen mehr vorgelegt werden, weshalb diese von ihr auch nicht bewertbar war. Da eine Bestandskontrolle lt. Auskunft der Referatsleiterin einen erheblichen Personaleinsatz und eine längere Schließzeit der Bibliothek mit sich bringt, gab es keine Modalitäten für eine tourliche Wiederholung der Bestandsinventur.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V dennoch, tourliche Bestandsinventuren weiterhin anzudenken und bei möglichen gegebenen Anlässen umzusetzen. Allenfalls waren aus Sicht der Kontrollabteilung auch stichprobenhafte Bestandsinventuren je Bereich vorstellbar. Jedenfalls waren die Ergebnisse derartiger Bestandsinventuren künftig nachvollziehbar zu dokumentieren. In der damaligen Stellungnahme avisierte die Fachdienststelle eine jährliche Inventur von Teilbereichen während der Schließzeit im Sommer.

Zur Follow up – Einschau 2024 stellte die Fachdienststelle die erstellten Unterlagendokumentationen (Inventurablauf, Abschreibungsliste, abschließender Inventurbericht) über die bis September 2024 abgewickelte Inventur im Teilbereich „Jugendmedien und Sachbuch“ bereit. Für das Jahr 2025 kündigte die Fachdienststelle eine Inventur im Teilbereich „Belletristik“ an.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 105 Der Unterabschnitt 273010 – Stadtbibliothek war aus umsatzsteuerlicher Sicht gänzlich dem so genannten „Unternehmensbereich“ zugeordnet. Unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) kam im Bereich der Stadtbibliothek der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung. Dies insofern, als es sich bei der Stadtbibliothek um einen Betrieb handelt, der gemeinnützigen Zwecken diene.

Für den gemeinnützigen Betrieb „Museen und Bibliotheken der Stadt Innsbruck“ und weitere gemeinnützige Betriebe der Stadt erstellte die MA IV in Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Steuerberaters der Stadt eine Satzung. Dies um den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) zu entsprechen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung der MA IV, diese Satzung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kultur der MA V auf ihre Aktualität hin

zu überprüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Satzung im Referat Stadtbibliothek bis zur Prüfung der Kontrollabteilung nicht bekannt war. Weiters aufgrund des Umstandes, dass die Satzung in manchen Bereichen auf veraltete Rechtsgrundlagen Bezug nahm. Die Fachdienststelle sagte im damaligen Anhörungsverfahren die Empfehlungsumsetzung zu.

Zur Follow up – Einschau 2024 stellte die Fachdienststelle die mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.04.2024 aktualisierten Satzungen der gemeinnützigen Betriebe „Museen und Bibliotheken“, „Forst und Gärtnerei“ sowie „Kinder- und Schulbetreuung“ bereit.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 106 Im prüfungsgegenständlichen Jahr 2022 betrug der Jahresbeitrag für Erwachsene brutto € 25,00. Der ermäßigte Jahresbeitrag belief sich im Jahr 2022 auf brutto € 15,00. Anhand stichprobenhaft ausgewählter Einzelfälle der Jahre 2021 und 2022 überprüfte die Kontrollabteilung die Vorschreibung des tarifmäßig vorgesehenen Jahresbeitrages. Konkret wählte die Kontrollabteilung 11 Klärungsfälle aus. Im Ergebnis lieferte die Leiterin der Stadtbibliothek zu 10 dieser Fälle nachvollziehbare Begründungen und Erklärungen für die jeweilige Beitragsvorschreibung. Eine Vorschreibung war fehlerhaft; die Stadtbibliothek korrigierte diesen Einzelfall umgehend.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, künftig erhöhtes Augenmerk auf die korrekte Vorschreibung der vorgesehenen (Jahres-)Beiträge zu legen. Aus Sicht der Kontrollabteilung waren Kontrollmechanismen zu institutionalisieren, um Fehlverschreibungen auch in Einzelfällen bestmöglich vermeiden zu können. In der damaligen Stellungnahme avisierte die Fachdienststelle künftig eine monatliche stichprobenartige Kontrolle.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass im Jahr 2024 bei Neuanmeldungen eine monatliche Prüfung erfolgte, ob die korrekte Jahresgebühr hinterlegt war. Weiters führte die Fachdienststelle eine stichprobenartige Kontrolle durch, ob bei Verlängerungen des Jahresbeitrages die korrekte Tarifgruppe zugeordnet war. Außerdem werde in Teamsitzungen regelmäßig auf mögliche Fehlerquellen aufmerksam gemacht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 107 Städtische Bedienstete bezahlten gegen Vorlage der Personalcard den ermäßigten Jahresbeitrag. Die Referatsleiterin machte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang allerdings auch auf gepflogene Tarifbefreiungen für städtische Bedienstete der Stadtbibliothek und vereinzelte weitere Bedienstete der fachzuständigen MA V aufmerksam.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, die gehandhabten unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf Tarifiermäßigungen/Tarifbefreiungen für städtische Bedienstete zu überdenken und einer einheitlichen Regelung den Vorzug zu geben. In der damaligen Stellungnahme bestätigte die Fachdienststelle, bei den betroffenen vereinzelt weiteren Bediensteten der

fachzuständigen MA V künftig den ermäßigten Jahresbeitrag einzuheben. Dies in Analogie zur Vorgehensweise bei allen anderen städtischen Bediensteten.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass bei den vereinzelt betroffenen Bediensteten im Jahr 2024 der ermäßigte Jahresbeitrag zur Vorschreibung gelangte.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 108 Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass die Stadtbibliothek bei den jeweiligen Einzahlungsbuchungen nicht differenzierte, aus welchem Tarfbereich (bspw. Jahresbeiträge, Fristüberschreitungen, Versäumnis- und/oder Mahngebühren) die Einzahlungen stammten. Dies war gemäß Auskunft der Leiterin der Stadtbibliothek auch auf eine mangelnde Auswertungsmöglichkeit im verwendeten Bibliotheksverwaltungsprogramm zurückzuführen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma des verwendeten Bibliotheksverwaltungsprogramms auf Möglichkeiten zu drängen, eine derartige Auswertung zustande zu bringen. Diese lieferte aus Sicht der Kontrollabteilung wichtige Grundlagendaten zum Ausleih-, Rückgabe- und Zahlungsverhalten der Nutzer. Diese Daten konnten nach Meinung der Kontrollabteilung für operative und strategische Entwicklungen bzw. Steuerungsmöglichkeiten in der Stadtbibliothek durchaus von Relevanz sein. In der damaligen Stellungnahme verwies die Fachdienststelle darauf, dass eine getrennte Auswertung für Leistungserlöse bei der Softwarefirma beauftragt worden sei.

Zur Follow up – Einschau 2024 informierte die Fachdienststelle den Stadtrechnungshof darüber, dass die beauftragten Auswertungen seit 12.12.2024 in einem Testsystem zur Verfügung stehen würden. Weiters kündigte die Fachdienststelle an, dass diese voraussichtlich mit 02.01.2025 im Live-System implementiert werden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 109 Die Kontrollabteilung machte darauf aufmerksam, dass gemäß dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Konto 810 – Erträge aus Leistungen unter anderem Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme betrieblicher Leistungen zu verbuchen sind. Die Vereinnahmung von Mahnspesen war hingegen auf dem Konto 816 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen vorgesehen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in Absprache mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV – wenn möglich – Mahnspesen auf dem dafür vorgesehenen Konto 816 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen zu erfassen.

Zur Follow up – Einschau 2024 berichtete die Fachdienststelle, dass im Jahr 2024 ein entsprechendes Konto eingerichtet und bebucht worden war. Die Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes in das städtische Buchführungssystem bestätigte die beschriebene Vorgehensweise.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 110 Die Abstimmung der Einzahlungen durch die Kontrollabteilung im Hinblick auf die Abführung der Umsatzsteuer zeigte, dass die jeweiligen Buchungssummen in der städtischen Buchführungs-Software mit einem Umsatzsteuersatz von 10 % hinterlegt waren. Diese Vorgehensweise war aus Sicht der Kontrollabteilung korrekt. Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung allerdings bei der stichprobenhaften Einsichtnahme in Rechnungsbelege der Stadtbibliothek. Dabei stellte sie fest, dass die tatsächliche Fakturierung der Leistungen der Stadtbibliothek beim Großteil der überprüften Fälle nicht mit dem aus Sicht der Kontrollabteilung in Anschlag zu bringenden 10 %igen Umsatzsteuersatz vorgenommen worden ist. Vielmehr erfolgte in diesen Fällen die Rechnungslegung unter Anwendung eines 20 %igen Umsatzsteuersatzes.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV die Rechnungslegung im Hinblick auf die Anwendung des korrekten Umsatzsteuersatzes zu überprüfen. In der damaligen Stellungnahme avisierte das Referat Stadtbibliothek, dass im Softwareprogramm die richtigen Steuersätze den einzelnen Produkten fix zugeordnet werden, sodass keine freie Auswahl der Steuer mehr möglich ist. Somit sollte künftig die Anwendung des korrekten Steuersatzes gewährleistet sein.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass sie an die Softwarefirma im April 2024 einen entsprechenden Auftrag erteilte. Dieser Auftrag gelangte mit einem planmäßigen Update im Juli 2024 zur Umsetzung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 111 Die Kontrollabteilung stellte bei ihrer Prüfung fest, dass im städtischen Buchhaltungssystem im Bereich der Stadtbibliothek lediglich Einnahmen dokumentiert waren, welche effektiv auch zur Einzahlung gelangten. Unbeglichene bzw. offene Posten der Stadtbibliothek waren im städtischen Buchhaltungssystem nicht abgebildet.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu überprüfen, ob und wie künftig eine Erfassung und Dokumentation von derartigen Rückständen (offenen Forderungen) im städtischen Rechnungsabschluss sichergestellt werden kann. In der damaligen Stellungnahme informierte das Amt für Rechnungswesen der MA IV darüber, dass mit dem Referat Stadtbibliothek der MA V die jährliche Bereitstellung einer Auswertung aller offenen Posten mit Stichtag 31.12. jeden Jahres vereinbart worden wäre. Anhand dieser jährlichen Auswertung werden die offenen Forderungen künftig im Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses nach den Vorgaben der VRV 2015 dargestellt.

Zur Follow up – Einschau 2024 war für den Stadtrechnungshof durch Einsichtnahme in das städtische Buchführungssystem feststellbar, dass die per 31.12.2023 offenen Forderungen der Stadtbibliothek in Höhe von € 15.264,68 auf dem Konto 230000 – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfasst waren.

Ergänzend verwies das Referat Stadtbibliothek der MA V darauf, dass die Bibliotheks-Softwarefirma mit der Programmierung einer Schnittstelle zur städtischen Buchhaltungssoftware beauftragt worden sei. Dies mit dem Ziel, dass künftig die Erfassung und Dokumentation der offenen Forderungen automatisch erfolgen könne. Die Softwarefirma habe diese Schnittstelle mit Update vom 16.12.2024 bereitgestellt. Somit kündigte die Fachdienststelle an, dass im Laufe des 1. Quartals 2025 die Daten automatisch übermittelt werden könnten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 112 Diese Rückstandsdaten in der verwendeten Bibliotheks-Software waren für die Stadtbibliothek durchaus von hoher Bedeutung. Dies aus dem Grund, da gemäß erhaltener Auskunft einige Leser dauerhaft von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden, wenn weder die Mahnspesen bezahlt, noch die entlehnten Medien zurückgestellt werden. Die offenen Forderungen würden in diesen Fällen im System verbleiben, damit diese Personen sich nicht erneut in der Bibliothek als Benutzer einschreiben können.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V dennoch, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV die bestehenden Rückstände zu bearbeiten und letztlich zu bereinigen. Dies insofern, als insbesondere jene Rückstände, welche in die Jahre vor 2020 reichen, zum Teil verjährt sein können. Das Referat Stadtbibliothek kündigte im Rahmen der damaligen Stellungnahme an, die Rückstände vor dem Jahr 2020 zu bereinigen. Zudem avisierte die Fachdienststelle, gemeinsam mit der Softwarefirma daran zu arbeiten, Leser, die aufgrund ausständiger Forderungen keine Ausleihungen mehr vornehmen dürfen, über andere Parameter zu sperren.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass sie die Rückstandsliste bereinigte. Außerdem erwähnte die Fachdienststelle, dass Leser künftig im System automatisch gesperrt werden, wenn eine (unbezahlte) Kostengrenze überschritten ist.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 113 Im Zuge der Bereitstellung der Rückstandsliste informierte die Referatsleiterin die Kontrollabteilung darüber, dass Ende des Jahres 2020 eine Systemumstellung in Bezug auf die verwendete Bibliotheks-Software stattgefunden hatte. Mit dieser IT-Umstellung seien alle Rückstände vom vormaligen IT-System mit dem Datum der Datenkonvertierung (28.12.2020) in das neue System übertragen worden.

Zu einem im Zuge der Prüfung von der Kontrollabteilung identifizierten Einzelfall stellte sie fest, dass ein betragslicher Rückstand im Ausmaß von € 17,00 bestand. Dieser stammte aus der Zeit vor der IT-Systemumstellung Ende des Jahres 2020. Die Bezahlung dieses Rückstandes erfolgte am 23.10.2023. Die Kontrollabteilung hielt nach Sichtung des Kundenbeleges unter anderem fest, dass auf diesem als

Beschreibung „Offene Forderung aus Rechnungsbeleg BN/xxxx“ angeführt war. Weitere Daten zur Zusammensetzung der offenen Forderung waren nicht ersichtlich. Eine ergänzende Anfrage der Kontrollabteilung bei der Stadtbibliothek ergab, dass die Forderungen aus der Zeit vor der Systemumstellung stammen würden. Bei diesen Fällen könne aufgrund der erfolgten Datenmigration über die Detailzusammensetzung keine Auskunft mehr gegeben werden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, zur Bezahlung offener Forderungen aus so genannten „Altdatenbeständen“ eine künftige Vorgehensweise festzulegen. Aus Sicht der Kontrollabteilung sollten derartige offene Forderungen lediglich dann zur Bezahlung durch die Betroffenen freigegeben werden, wenn eine klare inhaltliche Zuordnung erfolgen kann. Die Fachdienststelle verwies in der damaligen Stellungnahme auf die Bereinigung der Rückstände, welche aus der Zeit vor der Datenmigration stammen.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass sie alle Rückstände vor der Datenmigration bereinigte.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde alternativ entsprochen.

- 114 Auf dem Beleg des erwähnten Altdaten-Bestandsfalles war die Umsatzsteuer mit „0 %“ angegeben.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV in derartigen Fällen die umsatzsteuerliche Rechnungslegung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Auch hierzu verwies das Referat Stadtbibliothek der MA V gegenüber dem Stadtrechnungshof im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 auf die vorgenommene Bereinigung aller Rückstände vor der Datenmigration.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde alternativ entsprochen.

- 115 Die Kontrollabteilung hinterfragte im Zuge der Prüfung auch den Prozessablauf für den Fall, dass Nutzer ausgeliehene Medien nach der geltenden Ausleihfrist nicht mehr zurückstellen. Wesentlich war dabei, dass nach erfolglosen drei Mahnschritten der Stadtbibliothek eine Weiterleitung des betroffenen Falles an das Amt für Rechnungswesen der MA IV zur weiteren „Betreibung“ erfolgte. Dies allerdings nur dann, wenn der Warenwert der ausgeliehenen Medien den Betrag von € 50,00 überschritt. Das Amt für Rechnungswesen der MA IV brachte nach einer weiteren ersten Mahnung eine nochmalige qualifizierte (zweite) Mahnung zur Versendung. Sollte auch hier keine Reaktion erfolgen, musste der Fall weiter betrieben werden (gerichtlicher Exekutionsantrag).

Die Leiterin des Referates Stadtbibliothek machte die Kontrollabteilung deutlich darauf aufmerksam, dass derartige Fälle nur sehr vereinzelt vorkommen würden. Im Jahr 2021 waren drei derartige Fälle zu verzeichnen. Im Jahr 2022 ergab sich kein solcher Fall. Die Kontrollabteilung recherchierte die drei betroffenen Fälle des Jahres 2021. Zu einem Fall konnte eine Zahlung des offenen Betrages erreicht werden. Die beiden verbliebenen Fälle waren zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung Mitte November 2023 nach wie vor unbeglichen.

Weitere vom Vorstand des Amtes für Rechnungswesen der MA IV unterstützte Recherchen zu diesen beiden offenen Fällen zeigten, dass zwar jeweils eine qualifizierte Mahnung erging. Weiterführende Betreuungsschritte in Richtung der Beantragung eines gerichtlichen Exekutionstitels erfolgten in diesen beiden Fällen allerdings nicht. Der Leiter des Amtes für Rechnungswesen informierte die Kontrollabteilung seinerzeit zu diesem Thema allgemein darüber, dass grundsätzlich vorgesehen sei, dass privatrechtliche Forderungen nach den internen Mahnläufen über einen Rechtsanwalt betrieben werden. Leider habe der vormalige Rechtsanwalt per Jahresende 2021 den Vertrag gekündigt und habe bislang kein neuer Vertrag mit einem anderen Rechtsanwalt abgeschlossen werden können. Der Vorstand des Amtes für Rechnungswesen verwies seinerzeit auf ein dahingehendes laufendes Projekt, zu dessen gänzlicher Umsetzung noch technische Details in Bezug auf das städtische Buchhaltungsprogramm zu klären sowie ein geeigneter Rechtsanwalt zu finden waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, den bereits in die Wege geleiteten Prozess im Zusammenhang mit der Betreuung von privatrechtlichen Forderungen mit Nachdruck fortzusetzen. Dies mit dem Ziel, hier schnellstmöglich eine Vorgehensweise umzusetzen, welche die Bezahlung und Betreuung von offenen Forderungen bestmöglich unterstützt. Das Amt für Rechnungswesen berichtete in der damaligen Stellungnahme, dass das in die Wege geleitete Projekt kurz vor der Umsetzung stand. Dabei war vorgesehen, dass das Referat Stadtkasse der MA IV mit Hilfe einer eigenen Software eine Mahnklage einbringt und somit eine gerichtliche Betreuung anstößt.

Zur Follow up – Einschau 2024 berichtete das Amt für Rechnungswesen der MA IV, dass die Anschaffung einer Software inkl. Entwicklung einer Schnittstelle zur städt. Buchführungssoftware erfolgte. Nach dem Test-Betrieb im Jänner 2025 kündigte die Fachdienststelle an, den Echt-Betrieb im Februar 2025 zu starten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 116 In Bezug auf die Sponsoringzahlungen zum Projekt Innsbruck liest des Jahres 2022 stellte die Kontrollabteilung fest, dass lediglich eine Vereinbarung mittels eines separaten schriftlichen beidseitig unterfertigten Vertrages dokumentiert war. Zu den verbliebenen fünf Sponsoring-Vereinbarungen waren diverse E-Mails dokumentiert, welche die Leistungsbeziehung zwischen der Stadtbibliothek und dem Sponsoringpartner näher beschrieben.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, sich im Hinblick auf die Sponsoring-Beziehungen mit den Projektpartnern für eine einheitliche Vorgehensweise zu entscheiden. Aus Sicht der Kontrollabteilung sollte der Anfertigung von schriftlichen und beiderseits unterfertigten Verträgen der Vorzug gegenüber Vereinbarungen am E-Mail-Weg gegeben werden. Die Fachdienststelle sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, die Empfehlung für Innsbruck liest 2024 umzusetzen.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass im Jahr 2024 schriftliche, beiderseits unterzeichnete Verträge zur Ausfertigung gelangten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 117 Zudem bestanden im Jahr 2022 mit zwei Unternehmungen Medienkooperationen. Eine Medienkooperation war im Wege eines schriftlichen allseits unterfertigten Vertrages dokumentiert. Dieser Vertrag gelangte auf Seiten der Stadt Innsbruck durch die für das Projekt Innsbruck liest 2022 zuständige Mitarbeiterin zur Unterzeichnung. Die Kontrollabteilung erwähnte aus formaler Sicht, dass der Abschluss von Verträgen im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten mittel nach den maßgeblichen stadtrechtlichen Bestimmungen eines Beschlusses des Stadtsenates bedarf. Auch für die Unterzeichnung von Vertragsurkunden war nach § 42 Abs. 2 dritter Satz IStR eine separate Ermächtigung einzuholen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, künftig die Formalerfordernisse in Bezug auf die Einholung eines Stadtsenatsbeschlusses sowie die Unterzeichnung von Urkunden zu beachten. Falls das von der Fachdienststelle als zweckdienlich erachtet wird, war eine Unterzeichnungsberechtigung für Verwaltungsbedienstete der MA V im Sinne von § 42 Abs. 2 dritter Satz IStR anzudenken. Die Fachdienststelle wies in der damaligen Stellungnahme darauf hin, dass für das Projekt Innsbruck liest 2024 ein entsprechender Stadtsenatsbeschluss erwirkt worden sei.

Zur Follow up – Einschau 2024 legte die Fachdienststelle den maßgeblichen Stadtsenatsbeschluss vom 10.01.2024 vor. Im Rahmen dieses Beschlusses holte die Fachdienststelle auch die Berechtigung zur Unterzeichnung von Vertragsdokumenten nach § 42 Abs. 2 dritter Satz IStR ein.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 118 Zu beiden Medienkooperationen war festzustellen, dass diese als „Gegengeschäft“ zur Abwicklung gelangten. Dies in der Weise, als die Kooperationspartner Medienleistungen gegen eine bestimmte Anzahl von Büchern und definierte Werbeleistungen vereinbarten. Wie die Prüfung der buchhalterischen Abwicklung der Medienkooperationen des Jahres 2022 zeigte, kam es zu keinen separaten Geldflüssen. Vielmehr erfolgte die Begleichung der jeweils fakturierten Beträge durch Verrechnung über das Einnahmenkonto 829000 – Sonstige Erträge.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, derartige Fälle im städtischen Rechnungsabschluss künftig entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 ungekürzt einnahmen- und ausgabenseitig (Saldierungsverbot) zu dokumentieren. Die Fachdienststelle kündigte in der Stellungnahme an, die Empfehlung der Kontrollabteilung ab dem Jahr 2024 umzusetzen.

Zur Follow up – Einschau 2024 überzeugte sich der Stadtrechnungshof durch Einsichtnahme in das städtische Buchführungssystem von der Empfehlungsumsetzung im Jahr 2024.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 119 Mit Blick auf die von der Stadtbibliothek an die Sponsoringpartner und Medienkooperationspartner gerichteten Rechnungen bemängelte die Kontrollabteilung, dass die Rechnungslegung mit einem Umsatzsteuersatz von 20 % erfolgte. Aus ihrer Sicht hatte im Bereich der Stadtbibliothek ein Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung zu gelangen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, diesen Umstand in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu überprüfen. In der damaligen Stellungnahme sagte das Referat Stadtbibliothek der MA V die Umsetzung der Empfehlung zu.

Zur Follow up – Einschau 2024 überzeugte sich der Stadtrechnungshof durch Einsichtnahme in das städtische Buchführungssystem von der Empfehlungsumsetzung im Jahr 2024.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 120 Für das Projekt „Raumschiff Bibliothek. Buch & Kultur für junge Menschen“ gewährte das Land Tirol eine Förderung im Betrag von € 10.000,00 als Unterstützung von bildungspolitischen Maßnahmen. Den bereitgestellten Projektunterlagen war zu entnehmen, dass die Stadt Innsbruck anfänglich von einer 50 %igen Projektfinanzierung durch das Land Tirol ausging. Letztlich zur Umsetzung gelangte eine Drittfinanzierung durch das Land Tirol.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, seine dokumentierten Bemühungen in Richtung einer erhöhten Förderung durch das Land Tirol für dieses Projekt auch künftig aufrecht zu erhalten. Dies mit dem letztlichen Ziel – wenn möglich – eine 50 %ige Mitfinanzierung des Landes Tirol zu erreichen. Die Fachdienststelle sagte in der damaligen Stellungnahme zu, mit dem Förderantrag für das Jahr 2024 wiederum eine 50 %ige Mitfinanzierung des Landes zu beantragen.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Fachdienststelle gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass sie für das Jahr 2024 eine Förderung von € 15.000,00 (50 %ige Mitfinanzierung) beantragte. Das Land gewährte einen Förderbetrag von € 12.000,00. Auch für das Jahr 2025 kündigte die Fachdienststelle an, beim Land Tirol um einen 50 %igen Mitfinanzierungsbeitrag anzusuchen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 121 Mit der IVB bestand eine Kooperationsvereinbarung in Zusammenhang mit der Benennung der vormaligen Haltestelle „Sillpark“. Die IVB richtete für den Leistungszeitraum 01.10.2022 bis 30.09.2023 eine Rechnung über den Betrag von € 1.000,00

an das Referat Stadtbibliothek. Im Hinblick auf diese privatrechtliche Vereinbarung war ein separater Beschluss des Stadtsenates nicht festzustellen. Aus formaler Sicht machte die Kontrollabteilung weiters auf die Bestimmungen zur Unterzeichnung von Urkunden, mit denen die Stadt privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, nach § 42 Abs. 2 IStR aufmerksam.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in künftig ähnlich gelagerten Fällen die stadtrechtlichen Formalerfordernisse in Bezug auf die Notwendigkeit eines Stadtsenatsbeschlusses sowie die Unterzeichnung von Urkunden zu beachten. Die Fachdienststelle kündigte in der damaligen Stellungnahme an, die Empfehlungen bei der anstehenden Vertragsverlängerung per 01.10.2024 umzusetzen.

Zur Follow up – Einschau 2024 stellte die Fachdienststelle dem Stadtrechnungshof den eingeholten Beschluss des Stadtsenates vom 09.10.2024 sowie die zugehörige stadtrechtlich ordnungsgemäß unterfertigte Kooperationsvereinbarung bereit.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 122 Der Leiter des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I ordnete am 15.11.2022 die Bezahlung der jährlichen Bankomatgebühren der Stadtbibliothek und des Meldeamtes an. Die Kontrollabteilung stellte dabei eine zwischen den beiden Dienststellen wohl irrtümlich fehlerhaft vorgenommene Aufteilung fest.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I, künftig erhöhtes Augenmerk auf die korrekte Zuweisung und Verbuchung der Bankomatgebühren zu legen. Die betroffene Fachdienststelle bestätigte in der damaligen Stellungnahme die künftige Umsetzung der Empfehlung.

Zur Follow up – Einschau 2024 überzeugte sich der Stadtrechnungshof durch Einsichtnahme in das städtische Buchführungssystem von der Empfehlungsumsetzung in den Jahren 2023 und 2024.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

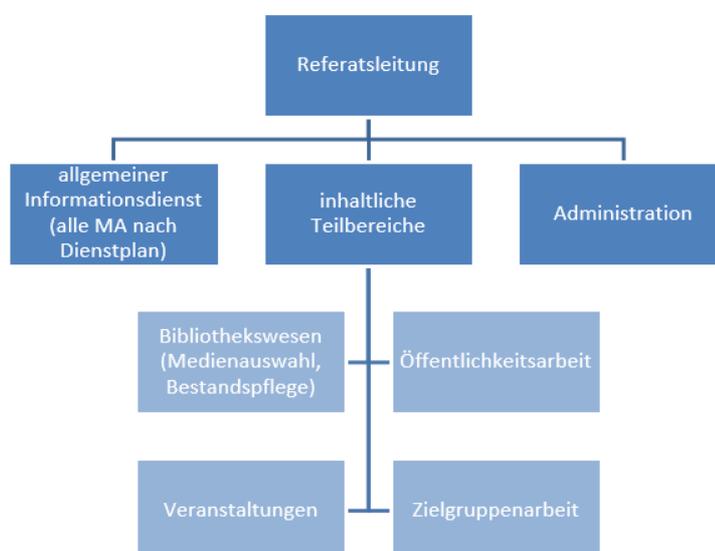
- 123 Für die Stadtbibliothek war von der Stadt Innsbruck ein Tourismusförderungsbeitrag zu bezahlen. Dieser belief sich für das Jahr 2020 gemäß Bescheid vom 30.11.2022 auf € 195,90. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Berechnung dieses Pflichtbeitrages auf Basis eines beitragspflichtigen Umsatzes von € 127.230,00 für das Jahr 2020 erfolgte. Sie merkte kritisch an, dass dabei mehrere als Erträge verbuchte Einzahlungen aus ihrer Sicht nicht der Beitragspflicht in Bezug auf den Tourismusbeitrag unterlagen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, künftig der korrekten Meldung/Erklärung der beitragspflichtigen Umsätze von betroffenen Dienststellen betreffend den Tourismusbeitrag erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Dabei wohlwissend, dass die finanziellen Auswirkungen zu diesem Bereich lediglich marginal sind. Die Fachdienststelle sagte in der damals abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Zur Follow up – Einschau 2024 waren Bearbeitungsschritte hinsichtlich des endgültigen Bescheides für das Jahr 2021 beim Amt für Rechnungswesen der MA IV noch in Abwicklung. Dabei blieb die Umsetzung der Empfehlung seitens der Fachdienststelle weiterhin zugesagt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 124 Die Referatsleiterin übermittelte an die Kontrollabteilung eine Funktionsmatrix (mit Aufgaben und Stunden pro Dienstnehmer) der Dienststelle Stadtbibliothek. Die kumulierte Wochenarbeitszeit der Dienstnehmer betrug dabei 897 Wochenstunden (ohne Lehrling). Das seitens der Referatsleitung erstellte – und ebenfalls übermittelte – interne Organigramm stellte sich wie folgt dar:



Der Referatsleitung wurden neben den gesamten Wochenstunden der Referentin (welche u.a. die Dienstpläne erstellt) auch Instandhaltungsarbeiten einzelner Dienstnehmer zugerechnet. Ferner sind Zeiten hier für die Lehrlingsbetreuung von weiteren Dienstnehmern subsumiert. In Summe entfielen somit rd. 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit der Belegschaft auf die Referatsleitung.

Die Administration beanspruchte gemäß der Funktionsmatrix rd. 5 % der wöchentlichen Arbeitszeit der Dienstnehmer der Stadtbibliothek, wobei hier die Buchhaltung, das allgemeine Sekretariat sowie die Administration der Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst wurden.

Die inhaltlichen Teilbereiche des Organigramms teilte sich in die Aufgabengebiete Öffentlichkeitsarbeit, Bibliothekswesen sowie Veranstaltungen und Zielgruppenarbeit auf, für die insgesamt 35 % der wöchentlichen Dienstzeit der Mitarbeiter der Stadtbibliothek eingeplant wurde.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit – die in Summe 5 % der vorgesehenen Wochenarbeitszeit beansprucht – wurde der Kontrollabteilung seitens der Referentin der Stadtbibliothek mitgeteilt, dass vor allem die redaktionelle Betreuung der eigenständigen Homepage einen wichtigen Teil der Öffentlichkeitsarbeit darstellt.

Im Sinne einer sichtbaren Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtbibliothek, sowie einer umfassenden Beschreibung der Tätigkeitsfelder in der städtischen MGO, empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit dieser Themenschwerpunkt – der spezifischen Öffentlichkeitsarbeit – beim Aufgabengebiet der Stadtbibliothek in der MGO erfasst bzw. definiert werden sollte.

Im Anhörungsverfahren gab das Referat Stadtbibliothek hierzu an, dass ein Antrag auf Änderung der MGO Besonderer Teil gestellt wird.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass eine Änderung der MGO bisher noch nicht stattgefunden hat.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 125 Zusätzliche Dienste der Mitarbeiter wurden fast ausschließlich mit Zeitgutschriften abgegolten und hatten daher gegenüber den ausbezahlten Überstunden ein wesentlich höheres Aufkommen im Prüfungszeitraum gezeigt. Klarerweise sind jedoch ausbezahlte Überstunden sowie Zeitgutschriften ein Teil bzw. eine Form der Entlohnung (bzw. Abgeltung) der städtischen Dienstnehmer und sind sowohl in der Innsbrucker Nebengebührenverordnung als auch im I-VBG geregelt.

Im Jahr 2022 kam nämlich lediglich eine Überstunde (im Jänner) mit einem 100 %-igen Zuschlag zur Auszahlung und konnte inhaltlich der Veranstaltung Innsbruck liest zugeordnet werden. Die Variante des Zeitausgleichs zeigte ein wesentlich höheres Stundenaufkommen. Im Jahr 2022 wurden hier samt den Zuschlägen insgesamt 1.105 Stunden Zeitausgleichanspruch verzeichnet. Die entsprechenden Anordnungen durch die Vorgesetzten der Dienstnehmer in der Stadtbibliothek, lagen der Kontrollabteilung vor.

Die entsprechenden Formulare für die Erfassung der Zeitgutschriften (Lage der Dienstzeit sowie Art der Tätigkeit) wurden von der Kontrollabteilung stichprobenartig eingesehen. Auffallend war hier für die Kontrollabteilung, dass diese zwar im Dienstweg mittels E-Mail weitergeleitet wurden, jedoch ohne Unterfertigung eines Vorgesetzten oder der betroffenen Dienstnehmer.

Die Kontrollabteilung empfahl, die vorgesehenen Unterschriften auf dem Formular für die Zeitguthaben einzuholen, um eine nachvollziehbare Willensbildung zu dokumentieren. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass der Empfehlung nachgekommen werde.

Mit der Stellungnahme in der Follow up – Einschau 2024 wurde der Stadtrechnungshof darüber informiert, dass die Formulare für Zeitguthaben von den Dienstnehmern nunmehr eigenhändig unterschrieben wurden. Zusätzlich wurde ein exemplarischer Nachweis erbracht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 126 Bei der Durchsicht der Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass ein Dienstnehmer bzw. Vertragsbediensteter der Stadtbibliothek eine Vergütung für eine Nebentätigkeit erhielt. Die Kontrollabteilung hielt diesbezüglich fest, dass das I-VBG für den Begriff der Nebentätigkeit keine Regelung bzw. Definition

vorsieht. Hingegen ist die Begriffsbestimmung der Nebentätigkeit im Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz § 22b Abs. 7 geregelt.

Im vorliegenden Fall, haben die Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass im Zuge der Versetzung dieses Dienstnehmers in die Stadtbibliothek im Juli 2023 diese Form der Auszahlung (somit wird diese 12-mal im Jahr ausbezahlt) gewährt wurde. Aus den Prüfungsunterlagen ging hervor, dass diese Vergütung im Zusammenhang mit dem Beirat der Landeshauptstadt Innsbruck für Menschen mit Behinderung stand. Dieser Behindertenbeirat der Stadt Innsbruck ist als ein unabhängiges, weisungsfreies Gremium festgelegt und hat eine Geschäftsordnung.

Der hier betroffene Dienstnehmer war für den allgemeinen und übergeordneten Problembereich des erwähnten Beirates zuständig und erhielt hierfür eine Auszahlung durch die Stadt Innsbruck.

Gegenüber der Kontrollabteilung gab der Dienstnehmer an, dass die bürokratische Arbeit für den Beirat außerhalb der Dienstzeit für die Stadtbibliothek erfolgte. In der vorherigen Dienststelle hingegen konnte diese Tätigkeit im Rahmen der Dienstzeit verrichtet werden.

Der Zeitaufwand wurde vom Dienstnehmer mit ca. 40 Stunden pro Monat angegeben, wobei dieses Ausmaß von Monat zu Monat variieren kann. Zeitaufzeichnungen bezüglich dieser Tätigkeit im Rahmen des Beirates waren nicht vorhanden.

Die Kontrollabteilung regte gegenüber dem Amt für Personalwesen daher an zu prüfen, inwieweit hier eine quantitative Mehrleistung gem. der Nebengebührenverordnung vorliegt bzw. künftig eine Deckungsprüfung (im Sinne einer Überstundenpauschale) vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang regte die Kontrollabteilung weiters an, eine geeignete Stundenaufzeichnung der Arbeitszeit für den Behindertenbeirat im Falle dieses städtischen Dienstnehmers sicherzustellen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung eine entsprechende Prüfung des Sachverhaltes zugesagt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 wurde der Stadtrechnungshof über das Ergebnis der Sachverhaltsprüfung informiert. Mit Wirkung vom 01.01.2025 besteht demnach für den Dienstnehmer die Möglichkeit „24/7“ Arbeitszeit im städtischen Zeiterfassungssystem zu buchen. Zwecks Unterscheidbarkeit sind die Buchungen im Zusammenhang mit dem Behindertenbeirat mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Für die Tätigkeit im Beirat sind 20 Stunden pro Monat vorgemerkt, die auch in der Zeitaufzeichnung (durch Abzug) Berücksichtigung finden. Die Höhe der Stunden für die Beiratstätigkeit ergab sich demnach aufgrund selbst geführter Stundenaufzeichnungen durch den betroffenen Mitarbeiter.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 127 Der Büchereiverband Österreichs (BVÖ) führte und veröffentlichte eine Vielzahl von Statistiken über Öffentliche Büchereien in Österreich. Diese fußten auf Datenmeldungen der teilnehmenden Bibliotheken, so auch der Stadtbibliothek Innsbruck. Der BVÖ entwickelte eine Kennzahlentabelle, im Rahmen derer 26 Kennzahlen aus den drei Themenfeldern „Ressourcen“, „Angebote“ und „Nutzung“ berechnet waren. Anhand dieser Kennzahlentabelle war auch ein Vergleich mit anderen Öffentlichen Bibliotheken in Österreich möglich.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass die Leiterin des Referates Stadtbibliothek die Berechnungen der BVÖ-Kennzahlentabelle des Jahres 2022 (sowie für Vorjahre) auf ausdrückliche Anfrage der Kontrollabteilung bereitstellte. Eine jährliche Berechnung und Auswertung über Initiative des Referates Stadtbibliothek fand nicht statt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, die Möglichkeit des Vergleichs mit anderen Öffentlichen Bibliotheken aktiv zu nutzen und die BVÖ-Kennzahlentabelle künftig jährlich zu aktualisieren. Diese Vergleichswerte könnten allenfalls auch eine mögliche Grundlage für strategische und/oder operative Weiterentwicklungen der Stadtbibliothek bilden. In der damaligen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Zur Follow up – Einschau 2024 stellte die Fachdienststelle das Rechenblatt für das Jahr 2023 bereits. Weiters sagte sie zu, die BVÖ-Kennzahlentabelle auch künftig zu aktualisieren.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

6.2 Bericht über das Ergebnis des vom gemeinderätlichen Kontrollausschuss erteilten Prüfauftrages in Zusammenschau mit der Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes Berufsfeuerwehr

(Bericht vom 16.09.2024)

128 Die Kontrollabteilung nahm eine Einschau in die gemeldeten und genehmigten Nebenbeschäftigungen der im Einsatzdienst tätigen Bediensteten der Berufsfeuerwehr vor.

In einer Gesamtschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass rd. ein Drittel der Bediensteten im Branddienst eine Nebenbeschäftigung im Dienstweg gemeldet haben. Im Schnitt werden etwa 19 Stunden pro Monat (in Einzelfällen bis zu 40 Monatsstunden) für die gemeldete Tätigkeit außerhalb des Schichtdienstes aufgewendet. Neun Personen übten diese Beschäftigung als Selbständige bzw. als Einzelunternehmer aus (bspw. Prüfer für technische Brandschutzeinrichtungen, Sachverständige für Brandschutz, Hausmeisterservice oder Gas- und Sanitärtechnik sowie IT-Bereich). Der Großteil der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr Innsbruck hat eine Nebenbeschäftigung im handwerklichen Bereich aus den verschiedensten Gewerken (bspw. Zimmerer, Installateur, Kfz-Mechaniker, Tischler, udgl.) bekanntgegeben.

Aufgrund der hohen Anzahl an gemeldeten und genehmigten Nebenbeschäftigungen der im Branddienst tätigen Feuerwehrleute empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen der MA I, eine diesbezügliche inhaltliche Prüfung gemäß den einzelvertraglichen Zustimmungserklärungen vorzunehmen. Nach Maßgabe dieser Zustimmungserklärung zur individuellen Arbeitszeit im Branddienst der Berufsfeuerwehr Innsbruck war prinzipiell eine Nebenbeschäftigung gemäß § 16 I-VBG untersagt.

Das Amt für Personalwesen der MA I teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Künftig werde der entsprechende Passus in den einzelvertraglichen Zustimmungserklärungen angepasst.

Im Rahmen der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2024 informierte das Amt für Personalwesen den Stadtrechnungshof darüber, dass die einzelvertraglichen Zustimmungserklärungen entsprechend angepasst wurden. Künftig findet sich in den Erklärungen kein Hinweis mehr auf ein Verbot der Nebenbeschäftigung. Als Nachweis wurde dem Stadtrechnungshof ein entsprechendes Schreiben übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 129 Entsprechend dem I-VBG darf die Wochendienstzeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Über diese Höchstgrenze hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten zulässig. Die regelmäßige Wochendienstzeit eines städtischen Vertragsbediensteten betrug 40 Stunden.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass die betreffenden Bediensteten des Tagdienstes keine Zustimmungserklärung zur individuellen Arbeitszeit im Branddienst der Berufsfeuerwehr Innsbruck („opting-out-Regelung“) unterfertigt haben. Somit galten die (Schutz-)Bestimmungen des I-VBG bezüglich Höchstgrenzen der Dienstzeit.

Bei Durchsicht der elektronischen Zeiterfassungskarten der betreffenden Bediensteten des Tagdienstes waren für die Kontrollabteilung beachtenswerte Wochendienstzeitsalden erkennbar. So konstatierte die Kontrollabteilung fallweise wöchentlich geleistete Arbeitszeiten von 60 Stunden und mehr.

Infolge dieser außergewöhnlich hohen Anzahl an Wochendienststunden hat die Kontrollabteilung eine Durchrechnung der Wochendienstzeit gemäß des im I-VBG festgeschriebenen Zeitraumes durchgeführt. Hierbei ermittelte die Kontrollabteilung mehrmals eine durchschnittlich wöchentliche Normalarbeitszeit von mehr als 50 Stunden bzw. lag diese im mehrwöchigen Beobachtungszeitraum des Öfteren sehr nahe an der Höchstgrenze.

Angesichts des vorstehend aufgezeigten Sachverhaltes regte die Kontrollabteilung aus Gründen einer allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beim Amt Berufsfeuerwehr der MA III an, die dargelegten dienstrechtlichen Fragestellungen, vor allem die gesetzmäßigen Höchstgrenzen der Dienstzeit und Ruhezeiten mit dem Amt für Personalwesen der MA I zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls war künftig auf die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen erhöhte Aufmerksamkeit zu legen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen der MA I mit, im Sinne der Fürsorgepflicht der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung beim Amt Berufsfeuerwehr der MA III an, die derzeitige Handhabung ausgebildete Offiziere sowohl im Tagdienst (Normaldienstplan) als auch im 24-Stunden-Einsatzdienst (Schichtdienstplan) einzusetzen, auf ihre Zweckdienlichkeit zu prüfen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl

an Schichtdiensten und damit einhergehend auf den außerordentlichen Aufbau von Zeitguthaben und in weiterer Folge auf die Auszahlung umfangreicher Überstunden.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III sicherte im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Anregung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

130 Drei Offiziere im Tagdienst mit einer vertraglich vereinbarten Überstundenpauschale versahen mehrmals monatlich 24-Stunden-Branddienste. Bei diesen Dienstnehmern handelte es sich um sogenannte „24/7“ Anwender. Diese Personen können aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der Rahmendienstzeit (zwischen 20:00 und 07:00 Uhr) sowie samstags, sonntags und feiertags eigenständig saldenwirksame Buchungen in der elektronischen Zeiterfassung durchführen.

Die Kontrollabteilung merkte hierzu an, dass in der elektronischen Zeiterfassung keine Unterscheidung hinsichtlich der Höhe der Zuschläge für die erbrachten Überstunden hinterlegt war. Geleistete Überstunden an Sonn- und Feiertagen werden gleich gewertet wie Überstunden innerhalb der Rahmendienstzeit. Dies führte in der Praxis dazu, dass allfällige Überstunden mit einem höheren Zuschlag gemäß der städtischen Nebengebührenverordnung nicht zur Auszahlung gelangten. Eine stichprobenartige Einschau in die übermittelten Mitarbeiter-Zeiterfassungskarten führte zum Ergebnis, dass die erwähnten Offiziere des Tagdienstes vereinzelt auch außerhalb der Rahmendienstzeit, beispielsweise an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht arbeiteten.

Der städtischen Nebengebührenverordnung zufolge waren für Werktagsüberstunden nach 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und für Sonn- und Feiertagsüberstunden bis 20:00 Uhr ein Zuschlag von 100 % und für Sonn- und Feiertagsüberstunden nach 20:00 Uhr ein Zuschlag von 200 % zu verrechnen.

Das Ausmaß der durch die Pauschale abgedeckten Überstunden ergibt sich rechnerisch im Rahmen einer Deckungsprüfung. Sind die geleisteten Überstunden nicht durch die Pauschale abgedeckt, so hat der Bedienstete einen Nachzahlungsanspruch auf Vergütung dieser weiteren erbrachten Mehrleistungen samt den entsprechenden Zuschlägen. Aus Sicht der Kontrollabteilung ist es die Aufgabe des Dienstgebers zu überprüfen, ob die erbrachten Überstunden durch die Überstundenpauschale tatsächlich abgedeckt waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, künftig bei den besagten Offizieren im Tagdienst mit vereinbarten Überstundenpauschalen, welche sog. „24/7“ Anwender waren, verstärkt auf die Lage der Überstunden (bzw. deren Zuschlag) zu achten und die Zuschläge gemäß der städtischen Nebengebührenverordnung zu berücksichtigen.

Das Amt für Personalwesen der MA I sicherte im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt für Personalwesen mit, dass aus seiner Sicht keine Überstunden im Sinne des Gesetzes vorliegen. Bei den sogenannten „24/7“-Anwendern handelt es sich um Personen, die einem erweiterten Gleitzeitrahmen unterliegen. Diese können von Montag bis Sonntag, jeweils von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, ihre Arbeitszeit buchen. Überstunden müssen hingegen grundsätzlich angeordnet werden. Eine solche Anordnung lag in diesen Fällen jedoch nicht vor, weshalb auch keine Überstunden und somit auch keine Überstundenzuschläge anfallen können.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 131 Die in Rede stehenden Tagdienst-Offiziere wiesen gemäß den übermittelten Zeiterfassungskarten zum Ende der Gleitzeitperiode des Jahres 2023 allesamt nennenswerte Zeitguthaben aus. Diese Gleitzeitsalden beinhalteten u.a. auch die als Inspektions- oder als Bereitschaftsoffizier geleisteten Mehrdienstleistungen im Zuge der 24-Stunden-Schichtdienste. Außerdem werden generell die über der Normalarbeitszeit erbrachten Dienststunden im Rahmen des Betriebsdienstes als Zeitgutschrift auf dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben.

Die städtische Gleitzeitordnung besagte, dass am 30.09. vorliegende Zeitguthaben von mehr als 10 Plus-Stunden prinzipiell verfallen. Da es den besagten Bediensteten nicht möglich war, die außergewöhnlich hohen Zeitguthaben bis zum 30.09. (Ende des Durchrechnungszeitraumes) rechtzeitig abzubauen, waren auf deren Antrag Hunderte von Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % vergütet worden.

Die Kontrollabteilung machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Zeitguthaben aus einem Schichtplan jedenfalls keine Überstunden gemäß dem I-VBG waren. Diese Zeiten waren ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

Wenngleich die betreffenden Offiziere unterjährig mehrmals ganztägig Zeitausgleich genommen haben, war für die Kontrollabteilung im Nachvollzug nicht ersichtlich, welche Überstunden der Überstundenpauschale angerechnet, als Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % ausbezahlt oder in Freizeit abgegolten wurden. Nach Ansicht der Kontrollabteilung müssten geleistete Mehrdienstleistungen aufgrund eines Schichtplanes (24-Stunden-Schichtdienst) gesondert behandelt werden und dürften nicht mit dem übrigen Gleitzeitguthaben vermengt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen den aufgezeigten Sachverhalt entsprechend den Bestimmungen des I-VBG zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls ist künftig ein verstärktes Augenmerk auf derartige aus einem Schichtplan heraus geleistete Mehrdienstleistungen zu legen.

Im Anhörungsverfahren teilten beide Fachdienststellen mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 132 Die Berufsfeuerwehr Innsbruck hat für den Einsatzdienst (Branddienst) ein Poolsystem eingeführt. Der Branddirektor teilte die gesamte Mannschaft entsprechend ihrer Qualifikation, ihrer Einsatzfunktion einem bestimmten Pool zu. Jeder Pool hatte unterschiedliche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.

Nach Maßgabe der Strukturreform war im Idealfall eine tägliche Branddienstmannschaft von 27 Personen sowie je ein Bereitschafts- und ein Inspektionsoffizier in der Hauptfeuerwache erforderlich. Diese verrichteten ihren Einsatzdienst als 24-stündigen Schichtdienst, Dienstbeginn und Dienstende war jeweils um 07:00 Uhr. Die Sicherstellung der täglichen Verfügbarkeit der notwendigen Einsatzfunktionen (z.B. Gruppenkommandant, Sonderfahrzeugmaschinist, Maschinist) als auch der Spezialfunktionen (bspw. Flughelfer, Bootsführer, Taucher) im Branddienst erfolgte aus der Zuteilung der Bediensteten aus den betreffenden funktionsbezogenen Pools. Zudem war jede Einsatzkraft immer einem Feuerwehrfahrzeug zugeordnet. Abhängig vom Einsatzerfordernis werden auch Feuerwehrleute entsprechend ihrer Qualifikation mehreren (Spezial-)Fahrzeugen (z.B. Kranfahrzeug) im Springersystem zugeordnet.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, die geltende Dienstordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck, welche mit 01.01.2017 in Kraft trat, entsprechend den aktuellen Verhältnissen, wie beispielsweise die Implementierung eines Inspektionsoffiziers oder der Erhöhung der Mindesteinsatzstärke von 22 auf 27 Feuerwehrleute zu evaluieren und zu überarbeiten.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt Berufsfeuerwehr der MA III zu, der Empfehlung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 133 Der Neuregelung der qualitativen und quantitativen Mehrleistungen war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vorausgegangen. Die zugrundeliegende Arbeitszeitrichtlinie des europäischen Parlaments und des Rates enthielt zwingende Mindestvorschriften u.a. in Bezug auf Nacharbeit, Ruhepausen, Jahresurlaub sowie die wöchentliche Höchst Arbeitszeit der Arbeitnehmer. Sie galt auch für Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr Innsbruck.

Eine so genannte „Opt-out-Regelung“ ermöglichte es jedoch Mitgliedsstaaten, auf die Einhaltung der EU-weiten Höchst Arbeitszeiten zu verzichten. Diese „Opt-out-Regelung“ kam bei allen Bediensteten des Branddienstes der Berufsfeuerwehr zur

Anwendung. Die betreffenden Dienstnehmer unterfertigten eine Zustimmungserklärung zur individuellen Arbeitszeit und erklärten sich somit ausdrücklich bereit, eine jahresdurchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche im Schichtdienst zu erbringen.

Laut I-VBG ist der Leiter einer Dienststelle verpflichtet, aktuelle Listen über Bedienstete zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Auf Nachfrage bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck war eine derartige Liste nicht aktenkundig. In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, künftig den Bestimmungen des I-VBG aus formalrechtlichen Gründen zu entsprechen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III hatte im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Die Fachdienststelle hat dem Stadtrechnungshof im Zuge der Follow up – Einschau 2024 eine entsprechende Mitarbeiterliste in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 134 Der Stadtsenat beschloss in seiner Sitzung vom 27.10.2011, dass jede Feuerwehrfrau und jeder Feuerwehrmann bis zum 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird, eine monatliche Vergütung von drei Überstunden samt Zuschlag gebührte.

Die Kontrollabteilung nahm eine diesbezügliche Prüfung basierend auf der vom Amt für Personalwesen erstellten Auswertung zum Stichtag 31.12.2023 vor. Hierbei zeigte sich, dass im Jahr 2023 in einem Fall keine monatliche Auszahlung der zu gewährenden Überstunden erfolgte.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, diesen Einzelfall bezüglich Abgeltung von monatlich drei Überstunden entsprechend dem Beschluss des Stadtsenates zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls ist eine rückwirkende Auszahlung dieser Überstunden zu veranlassen.

Das Amt für Personalwesen der MA I sicherte im Zuge des Anhörungsverfahrens zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt für Personalwesen mit, dass dem betreffenden Bediensteten unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen die Abgeltung der drei Überstunden monatlich nachbezahlt wurde. Als Nachweis erhielt der Stadtrechnungshof einen entsprechenden Bezugsnachweis.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 135 Außerdem führte eine stichprobenartige Durchsicht einzelner Bezugsnachweise in Frage kommender Feuerwehrleute im Hinblick auf die finanzielle Abgeltung besagter Überstunden zu folgendem Ergebnis. Nach Ansicht der Kontrollabteilung

war bei der Abrechnung dieser pauschalen Mehrleistung dem Überstundengrundlohn und dem 50 %-igen Überstundenzuschlag eine falsche Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden. Weder die Feuerwehrezulage noch die Dienstgradzulage wurden als besondere Zulage gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25.06.2020 berücksichtigt.

Laut städtischer Nebengebührenverordnung bestand die Bemessungsgrundlage aus dem Monatsgehalt und den besonderen ruhegenussfähigen Zulagen nach den Bestimmungen des I-GBG und des Gehaltsgesetzes.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass einem Vertragsbediensteten gemäß I-VBG das Monatsentgelt und allfällige Zulagen gebührten. Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen waren, waren die Verwaltungsdienstzulage, die Allgemeine Zulage, die Ergänzungszulage, die Leiterzulage, die besonderen Zulagen und die Dienstzulage dem Monatsentgelt zuzuzählen. Das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz bestimmte ebenfalls, dass besondere Zulagen in den Fällen, in denen Ansprüche nach dem Gehalt zu bemessen waren, als Teil des Gehaltes galten und dessen rechtliches Schicksal teilten.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls war eine Nachzahlung der abgerechneten Überstunden basierend auf einem neu zu bemessenden Monatsentgelt (einschließlich der Feuerwehr- und der Dienstgradzulage als besondere Zulagen) im Rahmen der Verjährungsfrist für alle Bediensteten der Berufsfeuerwehr der MA III, durchzuführen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen der MA I zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzugehen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2024 informierte das Amt für Personalwesen darüber, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes bezüglich der fehlerhaften Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit den Überstunden vollinhaltlich entsprochen wurde. Die Bemessungsgrundlage wurde angepasst und an sämtliche betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen Nachzahlungen geleistet.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 136 Bei einem Abgleich der von den Bediensteten der Berufsfeuerwehr geführten Dienstgrade (Amtstitel) und der tatsächlich ausbezahlten Dienstgradzulagen des Jahres 2023 stellte die Kontrollabteilung fest, dass in Einzelfällen keine Übereinstimmung gegeben war. Die Kontrollabteilung wies ausdrücklich darauf hin, dass diese Feuerwehrleute jedenfalls eine ihrer Beförderung bzw. Dienstgradverleihung entsprechende Dienstgradzulage erhielten. Allerdings wurden die vom Bürgermeister verliehenen Amtstitel (Dienstgrade) bei den allgemeinen Personaldaten in der städtischen Personalverwaltung unzutreffend geführt. Beispielsweise Oberlöschmeister anstatt Brandmeister oder anstelle Brandadjunkt Brandassistent.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen, diesen Sachverhalt formell zu prüfen und gegebenenfalls an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Im Anhörungsverfahren sagten beide Fachdienststellen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Das Amt Berufsfeuerwehr hat gemeinsam mit dem Amt für Personalwesen eine Abstimmung zu den Dienstgraden (Amtstiteln) vorgenommen und diese bereinigt. Zudem wurde eine regelmäßige Abstimmung vereinbart.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

137 Ein auf Stichproben basierender Abgleich der übermittelten Auswertung hinsichtlich der im Jahr 2023 ausbezahlten Mehrleistungsvergütungen (Funktionsvergütungen) und der geltenden Poolübersicht der Berufsfeuerwehr Innsbruck führte zum nachfolgenden Ergebnis. Im Jahr 2023 hat die Berufsfeuerwehr Innsbruck an insgesamt 61 aktive Bedienstete die besagte Nebengebühr in Form einer Mehrleistungsvergütung (Funktionsvergütung) in Gesamthöhe von € 140.438,62 zur Auszahlung gebracht.

Bei Durchsicht der Prüfunterlagen stellte die Kontrollabteilung fest, dass 48 Einsatzkräften eine Funktionszulage gewährt und besoldet wurde. Sieben Mitarbeiter im Schichtdienst hatten mehrere Positionen inne und erhielten außerdem für die Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches eine weitere Funktionszulage. Drei Bedienstete des Tagdienstes erhielten ebenfalls eine Funktionsvergütung als Arbeitsbereichsleiter.

Mit 01. Dezember 2023 hat eine Bedienstete des Tagdienstes die Leitung des Arbeitsbereiches in der Schneiderei übernommen. Die Kontrollabteilung stellte hierbei fest, dass die hierfür vorgesehene Nebengebühr indes erstmalig mit Jänner 2024 zur Anweisung kam.

Bei drei Bediensteten konstatierte die Kontrollabteilung trotz erfolgreichem Abschluss des Brandmeister- und Krankurses und Zuteilung zu einem aufgabenbezogenen Pool, dass seit Dezember 2022 keine Auszahlung einer der Funktion angemessenen Mehrleistungsvergütung erfolgte.

In einem weiteren Fall stellte die Kontrollabteilung fest, dass trotz Einteilung zu einem funktionsabhängigen Pool keine Zuerkennung einer adäquaten Nebengebühr gemäß der ausgeübten Funktion stattfand.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wurden vereinzelt bei Bediensteten des Branddienstes abweichende der Höhe nach geringere Funktionsvergütungen als für die dem Pool entsprechende Position (bspw. als Gruppen- oder als Sonderfahrzeugkommandant) ausbezahlt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls war den betreffenden Bediensteten der Berufsfeuerwehr Innsbruck die der jeweiligen Funktion entsprechende Nebengebühr nachzuzahlen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III hatte im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Das Amt Berufsfeuerwehr hat gemeinsam mit dem Amt für Personalwesen eine Abstimmung zu den Funktionsvergütungen vorgenommen und diese bereinigt. Zudem wurde eine regelmäßige Abstimmung vereinbart.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 138 Bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck haben im Beobachtungszeitraum 2021 bis 2023 insgesamt drei Lehrlinge ihre Ausbildung zum Bürokaufmann begonnen bzw. beendet. Diese wurden von mehreren Bediensteten der Verwaltung (des Tagdienstes) als Lehrlingsbetreuer abwechselnd mehrere Monate begleitet. Zum Zeitpunkt der Prüfung versah ein Lehrling noch Dienst in der geprüften Dienststelle.

Für die verantwortungsvolle Aufgabe eines Lehrlingsausbilders erhielten diese Personen eine finanzielle Anerkennung in Form einer qualitativen Mehrleistungsvergütung (Nebengebühr). Für die Betreuung eines Lehrlings betrug die Höhe der Nebengebühr seit September 2023 wertgesichert monatlich brutto € 200,00 (zuvor: € 100,00).

Eine Einschau in die Bezugsabrechnungen der betreffenden Mitarbeiter der Jahre 2023 und 2024 (zum Stichtag 06.06.2024) zeigte, dass diese Nebengebühr jeweils im Nachhinein in der vereinbarten Höhe verrechnet wurde. Im Detail wurde die qualitative Mehrleistungsvergütung teilweise Monate später angewiesen und ausbezahlt. Beispielsweise war die Vergütung für die Betreuung eines Lehrlings im Monat Jänner mit dem Mai Monatsbezug entrichtet worden.

Wenngleich diese qualitative Mehrleistungsvergütung für die Lehrlingsbetreuung rückwirkend zur Gänze ausbezahlt wurde, regte die Kontrollabteilung aus abrechnungstechnischer Sicht beim Amt für Personalwesen der MA I, in Abstimmung mit der städtischen Lehrlingsbeauftragten an, sich um eine zeitnähere Auszahlung der besoldungsrechtlichen Ansprüche zu bemühen und einen kürzeren Abrechnungszeitraum (bspw. monatliche Meldungen) zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen der MA I zu, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen und gegebenenfalls umzusetzen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2024 führte das Amt für Personalwesen aus, dass die Erfassung der qualitativen Mehrleistungsvergütung für die Lehrlingsbetreuung angepasst wurde. Ab 2025 erfolgt nun eine einmalige Meldung der betroffenen Mitarbeitenden pro Jahr, sofern sich keine Änderungen (z.B. Wechsel von Lehrlingen) ergeben. Die Auszahlung wird monatlich vorgenommen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 139 Jedem im Einsatzdienst beschäftigten Dienstnehmer wird von seiner Soll-Arbeitszeit (130 Schichtdienste pro Jahr) jeweils sein gesamter jährlicher Anspruch auf Erholungsurlaub im Voraus abgezogen. Gemäß Auskunft der Berufsfeuerwehr Innsbruck hatten die Mitarbeitenden im Branddienst grundsätzlich 20 Schichtdienste Erholungsurlaub. Das entsprach umgerechnet 480 Urlaubsstunden (20 Schichtdienste x 24 h) bzw. 8 Urlaubswochen (480 h / 60 Wochenstunden). Ab dem 43. Lebensjahr kamen dann nochmals zusätzlich vier Schichten bzw.

96 Urlaubsstunden dazu. Somit betrug der maximale Gesamtanspruch auf Erholungsurlaub bei der BFI 24 Schichtdienste. Das waren rechnerisch 576 Urlaubsstunden (24 Schichtdienste x 24 h) oder 9,60 Urlaubswochen (576 h / 60 Wochenstunden). Urlaubsschichten waren nur jeden zweiten Kalendertag im Dienstplan einzutragen.

Die Kontrollabteilung merkte hierzu an, dass die Feuerwehrleute im Allgemeinen dem Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (Vertragsbedienstete) bzw. dem Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz (Beamte) unterlagen. Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes eines städtischen Vertragsbediensteten betrug bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Dienststunden und ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Dienststunden. Gesetzliche Sonderbestimmungen für im Feuerwehrdienst tätige Dienstnehmer bezüglich Erholungsurlaub waren der Kontrollabteilung nicht bekannt.

Verbindliche schriftliche Unterlagen bzw. Ausführungen in Bezug auf den jährlichen Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von 20 bzw. 24 Urlaubsschichten (480 Stunden bzw. 576 Stunden) für jeden im Branddienst Beschäftigten waren weder bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck noch beim Amt für Personalwesen im Detail aktenkundig. Die BFI übermittelte der Kontrollabteilung mögliche Berechnungsvarianten für einen damaligen Ansatz an Anspruch an Jahresurlaub aus heutiger Sicht.

In diesem Kontext machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die im Branddienst beschäftigten Bediensteten eine Mehrleistungsvergütung („branddienstbezogene Zulage“) erhalten, mit welcher u.a. pauschal Sonn- und Feiertage finanziell abgegolten werden.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung war das Ausmaß des jährlichen Urlaubsanspruches im Vergleich zu den übrigen städtischen Dienstnehmern (Vertragsbedienstete), die dem I-VBG unterlagen, großzügig bemessen und bedurfte einer dienstrechtlichen Überprüfung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, diesen Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen der MA I zu prüfen und zu klären. Aus Sicht der Kontrollabteilung waren diese spezifischen Urlaubsregularien der im Branddienst beschäftigten Feuerwehrleute jedenfalls zu verschriftlichen und ein diesbezüglicher Beschluss des Stadtsenates herbeizuführen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III hatte im Zuge des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 140 Des Weiteren werden für die Ermittlung der jährlich zu leistenden Real-Schichten auch Urlaubsschichten aus den Vorjahren („qualitative Urlaubsmitnahme“) sofort in Abzug gebracht.

Diese individuelle Regelung resultierte aus dem damaligen Ergebnis der Verhandlungen mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr Innsbruck, mit der Personalvertretung und dem früheren Vorstand des Amtes für Personalwesen aus dem Jahr 2017 („Berufsfeuerwehr Innsbruck, Abschluss der Verhandlungen, Ergebnisvorschlag“). Darin wurde u.a. festgehalten, dass nicht konsumierter Jahresurlaub bedingt durch Krankenstand als zusätzliche qualitative Urlaubsschicht zu berücksichtigen war.

Im Rahmen der Recherchen zeigte sich, dass die Berufsfeuerwehr Innsbruck für die Berechnung einer „qualitativen Urlaubsschicht“ folgende Werte – Krankenstandsschichten, nicht in Anspruch genommene Urlaubsschichten und gegebenenfalls geleistete Mehrschichten – erhob und gewichtete. Jener Wert mit der niedrigsten Anzahl an Schichten wird sodann als qualitativer Urlaubsübertrag ins nächste Kalenderjahr mitgenommen. Diese qualitative Urlaubsschicht wird zum Erholungsurlaubsanspruch des Folgejahres hinzugezählt und dann zur Gänze vom Sollwert (130 Schichtdienste) abgezogen.

Im Zuge der stichprobenartigen Einschau in die Schichtenabrechnungen der Einsatzkräfte konstatierte die Kontrollabteilung, dass rd. 81 % der betreffenden Dienstnehmer beinahe ein Viertel der ihnen zustehenden Urlaubsschichten nicht in Anspruch nahmen.

Eine inhaltliche Verknüpfung zwischen Erholungsurlaub und Krankenstand war aus Sicht der Kontrollabteilung nicht geboten. Die Kontrollabteilung rief an dieser Stelle nochmals in Erinnerung, dass der gesamte jährliche Erholungsurlaubsanspruch im Ausmaß von 20 bzw. 24 Schichtdiensten bereits bei der Berechnung des Real-Schichtensolls vollständig eingerechnet wurde. Des Weiteren wird ein allfälliger unterjähriger Krankenstand in 24-Stundendienste umgerechnet und als geleisteter Branddienst angerechnet.

Nach dem I-VBG verfiel der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu dem genannten Zeitpunkt beispielsweise aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall nicht möglich, so verfiel der Anspruch auf Urlaub erst mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres.

Im Zuge der Einschau in die zur Verfügung gestellten Schichtenabrechnungsblätter konstatierte die Kontrollabteilung ferner, dass mehrere Feuerwehrleute ohne Krankenstandstage erhebliche Resturlaubsschichten aufwiesen. Beispielsweise bis zu 11 Urlaubsschichten.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III in Kooperation mit dem Amt für Personalwesen der MA I, diese gemäß dem seinerzeitigen Verhandlungsergebnis für die Berufsfeuerwehr charakteristische Bestimmung zu prüfen und zu klären.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung beim Amt Berufsfeuerwehr an, ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen den obigen Sachverhalt in Bezug auf einen allfälligen Urlaubsverfall gemäß den Bestimmungen des I-VBG zu prüfen und zu klären.

Im Anhörungsverfahren sagten beide Fachdienststellen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

141

Jene Bedienstete des Einsatzdienstes der Stichprobe haben weitere Dienstleistungen außerhalb des normalen Schichtdienstplanes (24-h-Branddienst) im Ausmaß von mehr als 4.000 Arbeitsstunden im Jahr 2023 getätigt. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass in dieser Summe sowohl Zeitgut-schriften aus dem Vorjahr als auch unterjährig in Anspruch genommene Zeitaus-gleiche während der Dienstzeit inkludiert waren.

Eine stichprobenartige Durchsicht der Zeitaufzeichnungen der Einsatzkräfte der BFI zeigte, dass prinzipiell mit einigen wenigen Ausnahmen jede zusätzliche Arbeits-stunde außerhalb des Schichtdienstplanes mit einem zeitlichen Zuschlag von 50 % gutgeschrieben wurde. So wurden beispielsweise eine zehnstündige Ausbildung mit 15 Stunden oder eine fünfstündige Besprechung mit 7 ½ Dienststunden in der Zeitausgleichsabrechnung erfasst.

Am Ende des Jahres werden diese Arbeitsstunden wiederum in Dienstschichten umgewandelt und auf das ermittelte Real-Schichtensoll angerechnet. Günstigenfalls errechneten sich daraus Mehrleistungsschichten (Überstunden) für die Feuerwehr-frau bzw. für den Feuerwehrmann. Diese Mehrleistungen werden dann nochmals mit einem finanziellen Zuschlag von 50 % abgegolten. Aus Sicht der Kontrollabteilung wurden diese Überstunden allenfalls doppelt abgerechnet.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen der MA I diesen Sachverhalt gemäß den Bestimmungen des Besoldungsrechtes zu prüfen und zu klären.

Im Anhörungsverfahren sagten beide Fachdienststellen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personal-vertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

142 Auffallend war für die Kontrollabteilung zudem, dass rd. 37 % von der gesetzten Stichprobe im Tagdienst verrichteten Dienststunden ausschließlich für Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen verwendet werden. Beispielsweise für Tunnelausbildungen in der Steiermark und in der Schweiz, Tauchlager in Kroatien und am Attersee, die Heißausbildung in Liechtenstein, einen Expertenkurs für Öffnen von Türen in Deutschland oder Lawinenübungen am Truppenübungsplatz Wattener Lizum sowie die Teilnahme am Kommandantenforum der International Fire Academy in der Schweiz.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurde von der Berufsfeuerwehr eine Ausbildungs-Auswertung für das Jahr 2023 vorgelegt, die das Übungs-Ist dem Übungs-Soll sämtlicher Mitarbeiter des Branddienstes gegenüberstellte. Diese Statistik der BFI dokumentierte über sämtliche Ausbildungskategorien (z.B. Branddienst, Technischer Hilfsdienst, Schadstoffdienst, Sonderausbildung, Exkursionen, Einsatzübungen oder Kurse) einen Ausbildungsgrad von nicht mehr als 37 %. Im Rahmen weiterer Recherchen teilte die Berufsfeuerwehr der Kontrollabteilung allerdings mit, dass der vorstehende Ausbildungsgrad aufgrund eines Berechnungsfehlers in der Auswertung nicht 37 %, sondern faktisch bei 97 % gelegen hat.

Im seinerzeitigen Verhandlungsergebnis wurde von den Vertragspartnern – Personalvertretung, Leiter des Amtes Berufsfeuerwehr und Vorstand des Amtes Personalwesen – bezüglich Ausbildungsplanung folgendes schriftlich festgehalten:

„Die künftigen Ausbildungspläne sind so zu optimieren, dass pro Jahr in Summe auf die gesamte Branddienstmannschaft nicht mehr als 200 Mehrschichten anfallen.“

Wie bereits im Bericht dargelegt wurden von den städtischen Feuerwehrleuten im prüfungsrelevanten Jahr 2023 allerdings mehr als 455 zusätzliche Schichtdienste geleistet.

Der Kontrollabteilung war sehr wohl bewusst, dass sich die Berufsfeuerwehr Innsbruck ständig im Spannungsfeld zwischen ausreichender Einsatzbereitschaft und dem Erfordernis, Ausbildungen und Einsatzübungen in ausreichendem Maße zu absolvieren, bewegt. Anzumerken war ferner, dass neben den Einsatzzeiten auch die Arbeitszeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen (Werkstätten) in Konkurrenz zu den (externen) Aus- und Fortbildungszeiten stehen.

Aufgrund des aufgezeigten Sachverhaltes empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, die Ausbildungspläne im Hinblick auf die hohe Anzahl an Mehrschichten zu evaluieren. Zudem regte die Kontrollabteilung an, für den inneren Dienst eine Ausbildungsordnung zu erarbeiten und zu beschließen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III sicherte im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 informierte das Amt Berufsfeuerwehr darüber, dass hinsichtlich der Ausbildungsplanung eine entsprechende Ausbildungsordnung in Grundzügen vorliege. Diese könne jedoch erst nach der Fertigstellung des Dienstsystems und der Dienstordnung finalisiert werden. Die Bearbeitungen und Verhandlungen mit der Personalvertretung werden hierzu mit hoher Priorität geführt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

143 Bezugnehmend auf das Ergebnis der Verhandlungen mit der Personalvertretung und dem Amt für Personalwesen aus dem Jahr 2017 betrug der für die Berechnung der Krankenstandschichten gebotene Faktor 2,80. Bei einer Krankenstanddauer von 2,80 Kalendertagen wird der Feuerwehrfrau bzw. dem Feuerwehrmann eine 24-Stunden-Schicht gutgeschrieben.

Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass die geltende Dienstordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck vom 01.01.2017 jedoch einen Faktor von 3,50 aufwies. Erst ab einem Krankenstand von 3,50 Kalendertagen wird ein 24-Stundenschichtdienst als Arbeitszeitsoll (Real-Schichtensoll) angerechnet. Aus diesem Grunde regte die Kontrollabteilung eine diesbezügliche Evaluierung der gegenwärtigen Dienstordnung der Berufsfeuerwehr an. Gegebenenfalls war diese zu berichtigen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt Berufsfeuerwehr der MA III zu, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen und umzusetzen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass hinsichtlich der finalen Ausarbeitung der Dienstordnung Verhandlungen mit der Personalvertretung geführt werden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

144 Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung über den Umstand, dass die im Jahr 2023 gemeldeten Krankenstandstage, welche niedriger als der festgesetzte Faktor von 2,80 (Kalendertagen) sind, in das Folgejahr übertragen werden. Diese Krankenstandstage aus dem Vorjahr werden mit allfälligen künftigen Krankenständen addiert und in weiterer Folge wieder in 24-Stunden-Schichtdienste umgerechnet. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass die Dienstnehmer im Allgemeinen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei einer Krankheit, einem Freizeitunfall oder einem Arbeitsunfall für eine bestimmte Zeit haben.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III unter Mitwirkung des Amtes für Personalwesen der MA I, diesen dienstrechtlichen Sachverhalt zu prüfen und zu klären.

Beide Ämter sicherten im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

145 Im Zuge einer stichprobenartigen Einschau in die von der BFI übermittelten Schichtenabrechnungsblätter des Jahres 2023 stellte die Kontrollabteilung bei einigen Bediensteten Auffälligkeiten in Bezug auf Ruhezeiten fest.

Beispielsweise konstatierte die Kontrollabteilung in einem Fall, dass nach einem verrichteten 24-Stundendienst unmittelbar daran eine Ausbildungseinheit im Ausland im Ausmaß von 13 Stunden absolviert wurde. Am nächsten Tag wurde dann wieder ein 24-stündiger Branddienst geleistet. Auch bei einem weiteren Bediensteten des Einsatzdienstes erkannte die Kontrollabteilung mehrmals, dass nach einem 24-Stunden-Schichtdienst im direkten Anschluss mehrstündige bzw. mehrtägige Aus- und Fortbildungen besucht wurden.

Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung war bei Bediensteten des Branddienstes im 24-stündigen Einsatzdienst (regelmäßige Arbeitszeit von 60 Wochenstunden) Bedacht auf die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten, insbesondere der täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten und Ersatzruhezeiten, zu nehmen. Diese Regelungen sollten sicherstellen, dass die Dienstnehmer ausreichend Zeit für Erholung und Regeneration haben, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten außerdem, dass in einem Fall der gesetzten Stichprobe ein Bediensteter während der Ableistung eines 24-h-Dienstes auch noch an einer Sonderveranstaltung teilnahm. Gemäß der zur Verfügung gestellten Dienstabrechnung war für die Kontrollabteilung erkennbar, dass diese Sonderdienstzeiten zu den bereits verrechneten Einsatzdienststunden nochmals zusätzlich mit einem zeitlichen Zuschlag von 50 % als Zeitguthaben gutgeschrieben wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, zum einen künftig bei der Planung und Erstellung von Schichtdienstplänen adäquate (Kontroll-)Maßnahmen zur Sicherstellung der (gesetzlichen) Mindestruhezeiten einzurichten und zu vollziehen. Zum anderen empfahl sie, erhöhte Achtsamkeit auf die Abgeltung von außerplanmäßigen Dienststunden insbesondere im Hinblick auf Mehrfachanrechnungen zu legen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III hatte im Zuge des Anhörungsverfahrens zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 146 Nach Einschätzung der Kontrollabteilung gestützt auf die vorstehenden beschriebenen dienstrechtlichen Fragestellungen und der nennenswerten Anzahl an jährlichen Mehrleistungsschichten wies das derzeitige Dienstplansystem sowie das diesbezügliche Abrechnungssystem der Berufsfeuerwehr Innsbruck einige Schwachstellen auf.

Aus Sicht der Kontrollabteilung hat das vorrangige Ziel der Berufsfeuerwehr Innsbruck zu sein, ein Dienstplanmodell anzuwenden, mit dem dauerhaft eine kontinuierliche und exakte Besetzung aller erforderlichen Funktionen zu erreichen ist. Dem effektiven Einsatz des (kostenintensiven) Personals ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine hohe Bedeutung beizumessen.

Die Dienstplanung berührt unterschiedlichste Spannungsfelder in den Bereichen der Personalplanung (einfache Dienstplangestaltung, dauerhafte Einhaltung der festgelegten Funktionsstärken), des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Einhaltung der Vorgaben zur Arbeitszeit, Ruhezeit und Bereitschaftszeit, keine überhöhten Arbeitsbelastungen, Gesundheitsschutz, Genehmigung von Nebentätigkeiten) sowie der Mitarbeiterzufriedenheit (Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Work-Life-Balance, flexible Freizeitplanung). Diese müssen darüber hinaus noch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang gebracht werden.

Um Beruf und Familie bestmöglich zu vereinbaren, wird den Feuerwehrleuten der Berufsfeuerwehr Innsbruck ein hohes Maß an Autonomie bei der Schichtplangestaltung eingeräumt. Freie Diensteinteilung innerhalb der einzelnen Pools.

Im Detail zeigte sich indes, dass der Großteil der Einsatzkräfte ihren Jahresurlaub nicht zur Gänze konsumierte. Allfällige aufeinander aufbauende und qualitativ hochwertige Fortbildungseinheiten waren mit einem eingeschränkten Zugriff auf die Einsatzkräfte nur schwer plan- und umsetzbar. Auffallend war auch, dass beachtliche Überstunden (Mehrleistungsschichten) jährlich aufgebaut wurden. Im prüfungsrelevanten Jahr fand eine Steigerung zum Vorjahr um beinahe 16 % statt. Etwa 61 % der gesamten Mehrleistungsschichten stammten aus qualifizierten Urlaubsmitnahme-Schichten. Der Rest waren Ausgleichsschichten. Überdies ging beinahe jeder dritte Branddienstmitarbeiter einer Nebenbeschäftigung nach. Des Weiteren konstatierte die Kontrollabteilung, dass die Anzahl der geleisteten Dienstschichten teilweise ungleichmäßig auf die im Branddienst beschäftigten Bediensteten aufgeteilt waren.

Aus diesem Grund regte die Kontrollabteilung an, das bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck im Einsatz befindliche Dienstplanmodell mit seinen spezifischen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sowie das vielschichtige Abrechnungssystem im Hinblick auf deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu evaluieren und gegebenenfalls zu optimieren.

Überdies war aufgrund der komplexen Dienstplanungs-Anforderungen der BFI (bspw. Einsatzstärke, Einsatzfunktionen, Ausbildungsstand der Feuerwehrleute) sowie der großen Anzahl an Bediensteten im Branddienst aus Sicht der Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit eine IT-basierte Softwarelösung für die künftige Erstellung eines Dienstplanes und einer Dienstabrechnung zweckmäßig ist.

Die Kontrollabteilung empfahl außerdem eine Prüfung der technischen Möglichkeiten, um auch die Bediensteten des Branddienstes künftig in ein elektronisches Zeitbuchungssystem einbinden zu können.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt Berufsfeuerwehr der MA III mit, die Anregungen der Kontrollabteilung aufzugreifen und gegebenenfalls umzusetzen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde. Zudem wurden Gespräche mit dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik über IT-basierte Softwarelösungen für die effiziente Planung und Abrechnung der Branddienste geführt. Eine solche Lösung sei bereits Teil der vom Gemeinderat genehmigten mittel- bis langfristigen SAP-Strategie.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 147 Im Zuge der Verifizierung der verrechnungspflichtigen Einsätze hinterfragte die Kontrollabteilung auch den Bearbeitungs- bzw. Abarbeitungsstand der den Verrechnungen zugrundeliegenden Einsatzberichte. Per Jahresende 2023 standen dem der Kontrollabteilung von der BFI zur Verfügung gestellten Datenmaterial zufolge insgesamt 1.399 Einsatzberichte als „offen“ zu Buche. Im Ergebnis bewertete die Kontrollabteilung die hohe Anzahl der offenen Einsatzberichte zum Stichtag 31.12.2023 als kritisch. Insbesondere in Bezug auf verrechnungspflichtige Einsätze war ein zeitnahes Bearbeiten, Abschließen und Verrechnen von Einsatzberichten aus Sicht der Kontrollabteilung wichtig.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III dafür Sorge zu tragen, dass Einsatzberichte – so wie dies in Dienstanweisungen und Dienstinformationen verfügt war – künftig zeitnah bearbeitet, abgeschlossen und – wenn zutreffend – verrechnet werden. Weiters waren aus Sicht der Kontrollabteilung von der Berufsfeuerwehr in diesem Zusammenhang unterjährige Kontrollroutinen anzudenken und gegebenenfalls umzusetzen. Die Berufsfeuerwehr der MA III berichtete in der damaligen Stellungnahme darüber, dass sie bereits einen Inspektionsoffizier mit der fortlaufenden Überwachung der offenen Einsatzberichte beauftragt habe, womit der Empfehlung entsprochen werde.

Zur Follow up – Einschau 2024 bestätigte die Berufsfeuerwehr wiederholend, dass mittlerweile der Inspektionsoffizier mit der kontinuierlichen Überwachung der offenen Einsatzberichte beauftragt worden sei. Zudem würden die abrechnungspflichtigen Einsätze in regelmäßigen Abständen verstärkt stichprobenartig kontrolliert. Gegenüber dem Stadtrechnungshof dokumentierte die Berufsfeuerwehr, dass per Stichtag 16.01.2025 eine deutlich verringerte Summe von 115 offenen Einsatzberichten (28 noch nicht bearbeitet, 18 im Status „Protokollführer“, 14 im Status „Offiziere“, 55 im Status „Verrechnung“) zu Buche stand.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 148 Die Berufsfeuerwehr führte für ihre Bediensteten eine Kantine in Form eines Küchen- und Kantinenbetriebes. Dies erfolgte seit 01.01.2015 durch BFI-eigene Bedienstete, welche dazu laut Dienstplan eingeteilt waren. Im Hinblick auf die Gebarung des Kantinen- und Küchenbetriebes der Jahre 2022 und 2023 stellte die BFI der Kontrollabteilung den jeweiligen „Kantinen- und Küchenbericht“ bereit. Die BFI ermittelte anhand der gepflogenen Berechnungsmethodik für die Jahre 2022 und 2023 jeweils eine Unterdeckung. Die angestrebte Kostenneutralität (Einnahmen der Kantine/Küche decken die Ausgaben für Lebensmittel) konnte somit in beiden betrachteten Jahren nicht erreicht werden.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, durch geeignete Maßnahmen die Erreichung des Ziels der angestrebten Kostendeckung bestmöglich sicherzustellen. Die Fachdienststelle sagte in der seinerzeitigen Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu. Die BFI kündigte an, eine raschere Anpassungsmöglichkeit von Preisen im Bereich des Kantinen- und Küchenbetriebes im Hinblick auf sich schnell ändernde Marktsituationen in Zusammenarbeit mit der Dienststellenpersonalvertretung zu prüfen und umzusetzen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2024 informierte die Berufsfeuerwehr darüber, dass aktuell die Möglichkeit einer schnelleren Anpassung der Preise im Falle von sich rasch ändernden Marktsituationen in enger Zusammenarbeit mit der Dienststellenpersonalvertretung getestet werde. Sollte sich die dabei vorgesehene direkte Abwicklung zwischen dem zuständigen Kantinenmitarbeitenden und der Dienststellenpersonalvertretung als positiv erweisen, war beabsichtigt, diese beizubehalten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 149 Seit 01.09.2023 erhielten Bedienstete der BFI bei Konsumation des Mittagessens in der Kantine von der Stadt Innsbruck einen Zuschuss von € 2,00 einmalig pro Tag. Die Kontrollabteilung überprüfte die Essenszuschuss-Abrechnungen der Monate September 2023 bis Feber 2024. Dabei stellte sie fest, dass es an einzelnen Abrechnungstagen zu vereinzelt Doppel- und Mehrfachbezuschussungen kam.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, die von ihr im damaligen Bericht im Detail beschriebenen Umstände einer Prüfung zu unterziehen. Gegebenenfalls war aus Sicht der Kontrollabteilung die korrekte systemseitige Programmierung zu überprüfen und richtig zu stellen. Künftig war der Kontrolle der monatlichen Abrechnungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Die Fachdienststelle verwies in der damaligen Stellungnahme darauf, dass der festgestellte Softwarefehler behoben worden sei und die Fehlbuchungen korrigiert werden würden. Weiters avisierte die BFI, künftig verstärkt auf die korrekte Ver- und Abrechnung zu achten.

Zur Follow up – Einschau 2024 dokumentierte die Berufsfeuerwehr gegenüber dem Stadtrechnungshof die in Evidenz genommenen Korrekturen. Deren verrechnungstechnische Richtigstellung war beabsichtigt jedoch noch ausständig. Die Prüfung der Abrechnungen der Monate April bis November 2024 durch den Stadtrechnungshof zeigte keine Auffälligkeiten hinsichtlich Doppel- und/oder Mehrfachbezuschussungen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde teilweise entsprochen.

- 150 Die im Zusammenhang mit dem Kantinenbetrieb angefallenen Ausgaben sowie die lukrierten Einnahmen wickelte die Berufsfeuerwehr umsatzsteuerlich im Rahmen des Hoheitsbereiches ab. Somit ergaben sich bei den Ausgaben keine abziehbaren Vorsteuerbeträge sowie bei den Einnahmen keine an das Finanzamt abzuliefernden Umsatzsteuerbeträge.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzverwaltung der MA IV sowie allenfalls dem Steuerberater der Stadt Innsbruck abzuklären, ob es sich beim Kantinen- und Küchenbetrieb der Berufsfeuerwehr aus steuerlicher Sicht um einen (umsatzsteuerpflichtigen) Betrieb gewerblicher Art handelte. Auf dieser Basis waren gegebenenfalls die als erforderlich gehaltenen weiteren Veranlassungen in die Wege zu leiten. Die Berufsfeuerwehr sagte zu, die von der Kontrollabteilung aufgezeigte Fragestellung zu prüfen.

Zur Follow up – Einschau 2024 informierte die Berufsfeuerwehr über das Prüfergebnis des beauftragten Steuerberaters. Demgemäß handelte es sich beim Kantinen- und Küchenbetrieb der Berufsfeuerwehr um einen Betrieb gewerblicher Art. Für das Jahr 2025 erfolgte die Einrichtung eines neuen Unterabschnittes 839000 – Kantinen- und Küchenbetrieb Berufsfeuerwehr. Dieser Unterabschnitt war dem so genannten „unternehmerischen Bereich“ zugeordnet, womit Buchungsfälle umsatzsteuerwirksam zur Abwicklung gelangten. Auch für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte eine nachträgliche umsatzsteuerwirksame Abwicklung der relevanten Buchungsfälle über diesen neuen Unterabschnitt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 151 Die Dienstordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck traf detaillierte Regelungen im Zusammenhang mit „Privatarbeiten“. Diese waren für alle Bediensteten bis auf Widerruf während der Bereitschaftszeit oder Freizeit in den Werkstätten oder Büros unter Einhaltung eines formalen Genehmigungs- und Abrechnungsprozederes gestattet. Die Dienstordnung sah für die Benützung von Räumlichkeiten mit Werkzeug-/Maschinennutzung ein Entgelt von € 2,50 für jede angefangene halbe Stunde vor. Obwohl die Privatarbeiten für die BFI mit lediglich kleinstbetraglichen Auswirkungen verbunden waren, verifizierte die Kontrollabteilung bei ihrer Prüfung dennoch feststellbare Zahlungsflüsse in Verbindung mit dieser aus ihrer Sicht „sensiblen“ Thematik.

Die Prüfung der Kontrollabteilung zeigte, dass es in den Jahren 2021 und 2022 zu Nachverrechnungen aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 kam. Diese von der Berufsfeuerwehr vorgenommenen Nachverrechnungen waren für die Kontrollabteilung lediglich bedingt nachvollziehbar. Im Detail ergaben sich vereinzelt Fehlbestände bei den verwendeten Einzahlungsquittungen, welche im Zuge der Einschau der Kontrollabteilung größtenteils bereinigt werden konnten.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III in Bezug auf die Abwicklung von Privatarbeiten, künftig erhöhtes Augenmerk auf die in der Dienstordnung vorgeschriebene monatliche Abrechnung zu legen. Zudem war aus Sicht der Kontrollabteilung im Sinne einer vollständigen Nachprüfbarkeit künftig besondere Achtsamkeit auf die kontinuierliche und fortlaufende Verwendung der vorgesehenen Einzahlungsquittungen zu legen. Letztlich waren diese Umstände von der BFI bei der monatlichen Abrechnung auch laufend zu überprüfen. Die Fachdienststelle avisierte in der abgegebenen Stellungnahme die Berücksichtigung der Empfehlung der Kontrollabteilung.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2024 bestätigte die Berufsfeuerwehr die Umsetzung der Empfehlung. Zusätzlich würden Privatarbeiten künftig über das bestehende Kassensystem abgerechnet, um ein höheres Maß an Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Weiters verwies die Berufsfeuerwehr darauf, dass die jeweiligen Abrechnungen regemäßig stichprobenartig kontrolliert werden würden.

Der Stadtrechnungshof überzeugte sich von der Empfehlungsumsetzung mittels einer Einsichtnahme in das städtische Buchführungssystem bezüglich der Abrechnungen des Jahres 2024. Diese waren für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 152 Im Jahr 2023 entfiel ein betragslicher Anteil von brutto € 113.029,85 auf Mietzahlungen an die IVB für 15 Feuerwehrfahrzeuge. In den Jahren zwischen 2009 und 2012 erfolgten Fahrzeuganschaffungen der Berufsfeuerwehr über die IVB. Dies aus umsatzsteuerlichen Überlegungen im Hinblick auf eine steueroptimierte Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen. Aus den in dieser Angelegenheit bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass damals zwar erste Überlegungen bestanden, wie mit den Feuerwehrfahrzeugen nach Ablauf der jeweiligen Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauern umzugehen war. Diese bildeten nämlich die Grundlage für die jährlichen Mietzinsvorschriften der IVB. Eine konkrete Festlegung zwischen IVB und der Stadt Innsbruck ging aus den bereitgestellten Unterlagen allerdings nicht hervor.

Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im April 2024 war ein Fahrzeug per 31.12.2023 vollständig abgeschrieben. Vier weitere Fahrzeuge standen bei der IVB bis Ende des Jahres 2024 zur vollständigen Abschreibung an. Für diese Fahrzeuge bestand keine festgelegte Fortbestands- bzw. Abwicklungsstrategie im Hinblick auf die bestehenden Mietverhältnisse. Nachdem die Berufsfeuerwehr diese Fahrzeuge nach wie vor nutzte, standen diese aus Sicht der Kontrollabteilung jedoch zur Regelung und zum Vollzug der weiteren Vorgehensweise an.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, in Zusammenarbeit mit der MA IV und der IVB sowie dem Steuerberater der Stadt Innsbruck die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die betroffenen Fahrzeuge zu klären und festzulegen. Sowohl die Berufsfeuerwehr der MA III als auch das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV berichteten im Rahmen der seinerzeitigen Stellungnahmen über bereits in Gang gesetzte Maßnahmen zu dieser Thematik. Dies im Sinne bzw. in Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die Berufsfeuerwehr gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass die Stadt Innsbruck den Rückkauf sämtlicher betroffener Feuerwehrfahrzeuge abwickelte. Dies auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates vom 12.12.2024. Der Stadtrechnungshof überzeugte sich durch Einsichtnahme in das städtische Buchführungssystem ergänzend von der im Jahr 2024 erfolgten zahlungstechnischen Abwicklung dieses Rückkaufes.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 153 Die MA IV wickelte in den Jahren 2022 und 2023 im Unterabschnitt 162010 – Berufsfeuerwehr die Mietzahlungen an die IIG KG betreffend die Objekte Hunoldstraße 17 (Hauptfeuerwache), Trientlgasse 35 (Lagerräumlichkeiten), Haller Straße 4 (Boots- haus Mühlau) sowie Pradler Platz 7b (Garage Katastrophenschutz) ab.

Im Objekt Trientlgasse mietete die Berufsfeuerwehr von der IIG KG unter anderem die Hallen 5 und 6 als Lagerräumlichkeiten (440,96 m² Nutzfläche) an. Für das Jahr 2023 belief sich die Vorschreibung der IIG KG auf einen monatlichen Betrag von

€ 1.856,97 (Vorjahr 2022: monatlich € 1.649,35). Als Mietzins gelangte der Kategoriemietzins A mit einem Abschlag von 20 % zur Anwendung. Die Kontrollabteilung bemängelte die von der IIG KG vorgenommenen Wertanpassungen des Mietzinses. Diese wichen aus ihrer Sicht von den im Mietvertrag vereinbarten Vertragsbestimmungen ab.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, den von ihr im Bericht im Detail aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. In der seinerzeitigen Stellungnahme begründete die IIG KG aus ihrer Sicht die in der Vergangenheit vorgenommenen Wertanpassungen. Die von der Kontrollabteilung ins Treffen geführten Abweichungen waren darauf zurückzuführen, dass eine Wertsicherung nach Kategorie A abzüglich eines 20 %igen Abschlages zum damaligen Zeitpunkt der Vertragsanlage EDV-technisch nicht umsetzbar gewesen sei. Zwischenzeitlich habe die zu diesem Mietverhältnis vereinbarte Wertsicherung aufgrund einer Programmänderung in den Stammdaten eingearbeitet werden können. Somit avisierte die IIG KG, die Anpassung künftig entsprechend der Entwicklung der Kategoriemieten vorzunehmen.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies die IIG KG gegenüber dem Stadtrechnungshof die infolge seiner Anregung geänderten Wertsicherungsdaten für dieses Mietverhältnis nach. Dadurch war eine künftige Wertanpassung entsprechend der Entwicklung der Kategoriemieten sichergestellt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 154 Für das Bootshaus am Standort Haller Straße 4 (52,27 m² Nutzfläche) belief sich die Mietzinsvorschreibung der IIG KG im Jahr 2023 auf monatlich brutto € 178,67. Mietvertraglich war dieses Bestandsverhältnis vom Hauptmietvertrag für diverse Amtsgebäude umfasst, welcher zwischen der IIG KG und der Stadt Innsbruck ursprünglich am 25.06.2003 zum Abschluss gelangte. In Bezug auf diesen Hauptmietvertrag wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die für den Mietgegenstand „Berufsfeuerwehr-Bootshaus“ angeführten Daten nicht den von der Kontrollabteilung festgestellten Gegebenheiten entsprachen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die Beschreibung des Mietgegenstandes im Hauptmietvertrag für diverse Amtsgebäude zu überprüfen. Gegebenenfalls wären für notwendig erachtete Aktualisierungen und/oder Korrekturen vorzunehmen. In der seinerzeitigen Stellungnahme bestätigte die IIG KG, dass sich die Flächen des Bootshauses aufgrund von Umbauten am Gesamtobjekt in den Jahren 2010 und 2011 geändert hätten. In Bezug auf die Empfehlung der Kontrollabteilung stellte die IIG KG eine vertragliche Bereinigung in Aussicht.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2024 verwies die IIG KG darauf, dass ein aktualisierender Vertragsvorschlag am 11.12.2024 an das Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV zur Prüfung übermittelt worden sei. Eine Rückmeldung und in weiterer Folge eine Unterfertigung sei noch ausständig.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

155 Beim Objekt Pradler Platz 7b handelte es sich um eine 24,46 m² große Garage. Diese war gemäß den Vorschreibungsdaten der IIG KG der BFI als „Garage Katastrophenschutz“ zugeordnet. Die monatliche Mietzinsvorschreibung im Jahr 2023 belief sich auf brutto € 138,06 (Hauptmietzins € 77,48; Betriebskosten € 37,57; Umsatzsteuer € 23,01).

Dieses Mietverhältnis war zwar im Hauptmietvertrag für diverse Amtsgebäude vom 25.06.2003 enthalten. Allerdings korrespondierten die für dieses Mietverhältnis in diesem Hauptmietvertrag angegebenen Daten nicht mit den festgestellten Vorschreibungswerten. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die IIG KG im Jahr 2014 aus diesem Grund einen separaten Mietvertrag für dieses Objekt anfertigte. Die Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass dieser Mietvertrag jedoch bislang nicht zur Unterfertigung gelangte.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die im Jahr 2014 beabsichtigte und letztlich nicht vollzogene Unterfertigung dieses neuen Mietvertrages zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre dieser Mietvertragsentwurf zur Unterzeichnung zu bringen. Die IIG KG stellte in der damaligen Stellungnahme eine vertragliche Bereinigung in Aussicht.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2024 verwies die IIG KG darauf, dass ein aktualisierender Vertragsvorschlag am 11.12.2024 an das Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV zur Prüfung übermittelt worden sei. Eine Rückmeldung und in weiterer Folge eine Unterfertigung sei noch ausständig.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

156 Die Mietzinsvorschreibungen der IIG KG für dieses Objekt (Pradler Platz 7b) wiesen den Betrag von netto € 77,48 als „Hauptmietzins wertgesichert“ aus. Dieser Betrag entsprach auch der Formulierung im nicht unterfertigten Mietvertrag, obwohl dieser eine Wertsicherung vorsah. Aus Sicht der Kontrollabteilung war die in der Vergangenheit nicht vorgenommene Valorisierung insofern nachvollziehbar, als dafür keine unterfertigte mietvertragliche Grundlage bestanden hätte. Weshalb es aber dennoch zur Verschreibung der Hauptmietzinshöhe des nicht unterfertigten Mietvertrages kam, war für die Kontrollabteilung unverständlich. Vom vertraglichen Standpunkt aus betrachtet wäre nach Meinung der Kontrollabteilung der Hauptmietzinsbetrag des bestehenden Hauptmietvertrages div. Amtsgebäude vom 25.06.2003 in Höhe von monatlich netto € 64,57 vorzuschreiben gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, eine Abklärung der Höhe des vorgeschriebenen Hauptmietzinses im Hinblick auf die bestehenden mietvertraglichen Grundlagen vorzunehmen. In der seinerzeitigen Stellungnahme erläuterte die IIG KG das Zustandekommen der Position des Hauptmietzinses aus ihrer Sicht. Die IIG KG sagte eine Änderung der Stamm- und Vorschreibungsdaten im Zuge der avisierten neuen bzw. abändernden vertraglichen Regelung zu.

Zur Follow up – Einschau 2024 hielt die IIG KG wie in ihrer damaligen Stellungnahme erneut fest, dass die Höhe der Vorschreibungsposition Hauptmietzins erklärt werden konnte. Für den Fall, dass eine neue bzw. abändernde vertragliche Regelung abgeschlossen wird, kündigte die IIG KG an, dies in den Stammdaten und Vorschreibungen abzuändern. Dazu übermittelte die IIG KG dem Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV am 11.12.2024 einen aktualisierenden Vertragsvorschlag.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 157 Der Branddirektor verwies bei der Besichtigung der gegenständlichen Garage (Pradler Platz 7b) unter anderem darauf, dass diese zum Zeitpunkt der Besichtigung im Wesentlichen von der Freiwilligen Feuerwehr Amras zur Unterbringung eines Stromaggregates genutzt war. Unter diesem Aspekt war für die Kontrollabteilung nicht nachvollziehbar, weshalb das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV diese Mietzinsvorschreibung über den UA 162010 – Berufsfeuerwehr abwickelte. Vielmehr wäre diese aus Sicht der Kontrollabteilung entweder über den UA 170000 – Katastrophendienst oder über den UA 163000 – Freiwillige Feuerwehren zu verbuchen gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr der MA III eine Überprüfung der buchhalterischen Zuordnung vorzunehmen. Die Berufsfeuerwehr sagte in der damaligen Stellungnahme zu, die buchhalterische Zuordnung gemeinsam mit dem zuständigen Referat der MA IV zu überprüfen.

Zur Follow up – Einschau 2024 wies das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass diese Mietzinsvorschreibung ab dem Jahr 2024 über den UA 170000 – Katastrophendienst abgewickelt wird.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 158 Der Stadtsenat stimmte zuletzt in seiner Sitzung vom 02.12.2020 dem aktualisierten Fahrzeugkonzept für die Feuerwehren der Stadt Innsbruck (also Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) zu. Aktenkundig waren weiters zwei Vorgänger-Fahrzeugkonzepte aus den Jahren 2008 und 2015. Die Kontrollabteilung stellte in Bezug auf die im Fahrzeugkonzept 2020 dokumentierte Beschaffungsplanung der Jahre 2021 bis 2025 fest, dass es in Verbindung mit den geplanten (Ersatz-)Anschaffungen zu Abweichungen bzw. Verzögerungen kam.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, das bestehende Fahrzeugkonzept 2020 zu aktualisieren und zu überarbeiten. Dies insbesondere im Hinblick auf die faktisch eingetretenen Abweichungen der vergangenen Beschaffungsjahre 2021 bis 2023 sowie auf die zum Zeitpunkt der damaligen Einschau der Kontrollabteilung in Bau befindliche neue Fahrzeughalle. Diese ermöglichte auch die Einführung des Wechselladesystems (Wechselladefahrzeuge mit Abrollbehältern). In der seinerzeitigen Stellungnahme wies die Fachdienststelle darauf hin, dass sich die Überarbeitung des Fahrzeugkonzeptes bereits in Bearbeitung befände. Nach Fertigstellung war eine Beschlussfassung durch den Stadtsenat vorgesehen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2024 avisierte die Berufsfeuerwehr die Fertigstellung der Aktualisierung des Fahrzeugkonzeptes für das Frühjahr des Jahres 2025. Dies in Zusammenarbeit mit dem Bezirksfeuerwehrkommando und dem Landesfeuerwehrinspektorat.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 159 Anhand der bereitgestellten Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die Berufsfeuerwehr die im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 auszahlungswirksamen Fahrzeugbeschaffungen entsprechend den Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) abwickelte.

In den von der Berufsfeuerwehr zu internen Dokumentationszwecken erstellten „verfahrenseinleitenden Aktenvermerken“ erläuterte die Berufsfeuerwehr die Entscheidungsgrundlagen für die jeweilige Wahl des Vergabeverfahrens nach den Bestimmungen des BVergG 2018. Die wiederholt von der Kontrollabteilung festgestellte Formulierung lautete dabei wie folgt:

„Basierend auf dem geschätzten Auftragswert, wird gemäß BVergG 2018 § 46 als Vergabeverfahren das Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich gewählt.“

Diese Formulierung war aus Sicht der Kontrollabteilung insofern zu bemängeln, als § 46 BVergG 2018 die Zulässigkeit der Direktvergabe als ein mögliches Vergabeverfahren im BVergG 2018 regelte. Weiters handelte es sich beim Oberschwellenbereich um kein konkretes Vergabeverfahren.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, diese Formulierung allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I zu überarbeiten. In der damaligen Stellungnahme sagte die Berufsfeuerwehr eine Überarbeitung der beanstandeten Formulierung zu.

Zur Follow up – Einschau 2024 verwies die Berufsfeuerwehr auf die mittlerweile entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes erstellte Vorlage für einen verfahrenseinleitenden Aktenvermerk. In der bereitgestellten Vorlage war für den Stadtrechnungshof die Überarbeitung der von ihm beanstandeten Formulierung dokumentiert. Zudem kündigte die Berufsfeuerwehr an, das Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I bei Vergaben über netto € 100.000,00 in die Erstellung des einleitenden Vergabeaktenvermerks einzubinden, da eine standardisierte Formulierung aufgrund der Individualität der jeweiligen Vergaben nicht möglich sei.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 160 Weiters war für die Kontrollabteilung auffällig, dass die Berufsfeuerwehr in den verfahrenseinleitenden Aktenvermerken die jeweiligen Bruttobeträge als geschätzte Auftragswerte anführte. Die Kontrollabteilung verwies aus formalen Gründen darauf, dass nach § 13 Abs. 1 BVergG 2018 als Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes der Gesamtwert eines Auftrages ohne Umsatzsteuer diene.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, in den verfahrenseinleitenden Aktenvermerken künftig auch den jeweiligen geschätzten Netto-

Auftragswert anzugeben. Dieser bildete letztlich die gesetzliche Grundlage für die Wahl des jeweiligen Vergabeverfahrens nach den Bestimmungen des BVergG 2018. Die Fachdienststelle bestätigte in der seinerzeitigen Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung.

Zur Follow up – Einschau 2024 verwies die Berufsfeuerwehr auf die mittlerweile entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes erstellte Vorlage für einen verfahrenseinleitenden Aktenvermerk. In der bereitgestellten Vorlage war für den Stadtrechnungshof die Überarbeitung der beanstandeten Angabe von Bruttobeträgen dokumentiert.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 161 Im Jahr 2023 waren auf dem Konto 301000 – Kapitaltransferzahlungen von Land Förderungen des Landes Tirol im Gesamtausmaß von € 174.090,00 für Investitionen festzustellen. Für die Kontrollabteilung auffällig waren zwei im Jahr 2023 einzahlungswirksame Beihilfen für die beiden Transportfahrzeuge TF 1 und TF 3 im Ausmaß von € 17.500,00 und € 12.500,00. Dies aus dem Grund, da die diesen Förderungen zugrundeliegenden Investitionen bereits im Jahr 2019 erfolgt sind. Die Berufsfeuerwehr holte die Förderansuchen für diese beiden Fahrzeuge beim Land Tirol erst im Jahr 2023 nach. Dieser Umstand habe sich gemäß erhaltener Auskunft aufgrund einer internen Fehlkommunikation ergeben.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, bei künftigen Beschaffungsvorgängen auf eine zeitnahe Antragstellung im Hinblick auf lukrierbare Förderungen besonders zu achten. Die Fachdienststelle sagte in der damaligen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig nachzukommen. Weiters kündigte die Berufsfeuerwehr an, in diesem Zusammenhang künftig regelmäßige Kontrollmechanismen einzuführen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2024 verwies die Berufsfeuerwehr gegenüber dem Stadtrechnungshof auf die Erstellung einer Liste förderungswürdiger Gerätschaften und Fahrzeuge in Kombination mit den Förderungszusagen des Landes Tirol. Diese biete einen kontinuierlichen Überblick über Förderungen, welche noch zu beantragen wären, sowie über jene, die bereits beantragt und bewilligt waren.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 162 Nach den Bestimmungen von § 36 VRV 2015 waren für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen Investitionszuschüsse als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung zu bilden. Diese waren sodann entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes ertragswirksam aufzulösen. Die Prüfung der Kontrollabteilung zeigte, dass einzelne in den Jahren 2022 und 2023 erhaltene Förderungszahlungen nicht als Investitionszuschüsse passiviert worden sind. Vielmehr erfolgte eine sofortige gänzliche ertragswirksame Vereinnahmung dieser Förderungen auf dem Konto 813000 – Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Konkret davon betroffen waren die Beihilfe für die Anschaffung des Hubschraubertankfahrzeuges in Höhe von € 105.000,00 im Jahr 2022 sowie die Beihilfe für die Anschaffung des Transportfahrzeuges TF 3 in Höhe von € 12.500,00 im Jahr 2023.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, künftig der Bildung und Auflösung von Investitionszuschüssen nach Maßgabe der Bestimmungen von § 36 VRV 2015 unter Einbindung der betroffenen Fachdienststellen erhöhte Beachtung zuzuwenden. Das Amt für Rechnungswesen sagte in der damaligen Stellungnahme zu, in Zukunft Kapitaltransferzahlungen im Hinblick auf die Zuordnung zu Anlagegütern bei den inhaltlich zuständigen Fachdienststellen noch genauer zu hinterfragen. Im Detail war vorgesehen, den Informationsfluss zur Anlagenbuchhaltung durch die Ausfolgung von Förderschreiben und Einnahmearrangements weiter zu optimieren.

Zur Follow up – Einschau 2024 bekräftigte das Amt für Rechnungswesen der MA IV die Ankündigung anlässlich der damaligen Stellungnahme. Dem folgend verwies die Fachdienststelle auf das letztaktuelle Rundschreiben „Vollzug Inventarwesen 2024“. In diesem Rahmen waren die Dienststellen aufgefordert, die Bewilligungsschreiben von Investitionsförderungen den Anlagenstammsätzen zuzuordnen und an das Amt für Rechnungswesen zu mailen. Eine vom Stadtrechnungshof durchgeführte stichprobenhafte Prüfung der im Jahr 2024 lukrierten Förderungen im Bereich der Berufsfeuerwehr bestätigte die Umsetzung der Empfehlung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 163 Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung vor, ob die erhaltenen Förderungen als Investitionszuschüsse auch dem richtigen Anlagegut zugeordnet waren. Zu einem Prüfungsfall bemängelte die Kontrollabteilung die aus ihrer Sicht falsche Zuordnung zwischen Förderung und bezuschusstem Anlagegut.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, den von ihr aufgezeigten Einzelfall zu überprüfen. Für die Zukunft regte die Kontrollabteilung an, der korrekten Zuordnung von Investitionszuschüssen zum betroffenen Anlagegut unter Einbindung der inhaltlich zuständigen Fachdienststellen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Dies mit Blick darauf, dass damit die korrekte Auflösung des Investitionszuschusses über die Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes sichergestellt war. In der damaligen Stellungnahme bestätigte das Amt für Rechnungswesen der MA IV den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Einzelfall und sagte eine Korrektur zu. Weiters verwies die Fachdienststelle darauf, dass die Berufsfeuerwehr der MA III gegenüber dem Amt für Rechnungswesen der MA IV interne Maßnahmen zugesagt habe, wodurch der Informationsfluss an die Anlagenbuchhaltung ab diesem Zeitpunkt so gestaltet war, dass Zuordnungen von Förderungseinnahmen zu Anlagegütern fehlerfrei abgewickelt werden konnten.

Zur Follow up – Einschau 2024 war für den Stadtrechnungshof durch Einsichtnahme in das städtische Buchführungssystem (Anlagenbuchhaltung) ersichtlich, dass das Amt für Rechnungswesen der MA IV die in der damaligen Stellungnahme avisierte Korrektur durchführte.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 164 Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im April 2024 war das Technische Hilfeleistungsfahrzeug (THF) unfallbedingt nicht einsatzbereit. Für die Kontrollabteilung war im Zusammenhang mit dem Unfall des Technischen Hilfeleistungsfahrzeuges die Eigentumsituation des Fahrzeuges auffällig. Es handelte sich

nämlich um ein Fahrzeug, welches das Land Tirol – Zivil- und Katastrophenschutz zur Verfügung stellte. Für die Kontrollabteilung war auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen insbesondere mangels Vorliegen einer vertraglichen Grundlage (Titel) unklar, ob die Stadt Innsbruck zivilrechtliches Eigentum an diesem Fahrzeug erwarb. Die buchhalterische Erfassung (Inventarisierung) derartiger Fahrzeuge und Gerätschaften war bis zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Prüfung der Kontrollabteilung ungeklärt. Zur Fragestellung der buchhalterischen Behandlung von Fahrzeugen und Gerätschaften, welche gänzlich vom Land Tirol bezahlt und der Stadt Innsbruck zum Einsatz bzw. zur Nutzung überlassen waren, verwies die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen in § 19 Abs. 1 VRV 2015 (wirtschaftliches Eigentum).

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV eine Abklärung vorzunehmen, ob und wie derartige Fahrzeuge und Gerätschaften im Hinblick auf die Bestimmungen nach § 19 VRV 2015 in der städtischen Vermögensrechnung zu erfassen waren. Die Berufsfeuerwehr verwies in der damaligen Stellungnahme darauf, die aufgezeigte Thematik in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen zu prüfen.

Zur Follow up – Einschau 2024 informierte die Berufsfeuerwehr über das Ergebnis der in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater der Stadt Innsbruck sowie den zuständigen fachlichen Experten in der MA IV durchgeführten Prüfung. Aus Sicht aller Beteiligten waren durch andere Finanzierungsträger bezahlte Fahrzeuge, Ausrüstungen und Geräte buchhalterisch in die städtische Vermögensrechnung aufzunehmen. Die Berufsfeuerwehr beschrieb in der Follow up – Stellungnahme detailliert die weiteren notwendigen Schritte, welche für eine künftige Umsetzung erforderlich bzw. angedacht waren.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

6.3 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen des Projektes „American Football Zentrum“

(Bericht vom 17.09.2024)

- 165 Bezugnehmend auf die Vertragsklausel (3. Dienstbarkeitseinräumung und Umsetzungsverpflichtung) hat die Kontrollabteilung sowohl bei der Dienstbarkeitsbestellerin (IIG KG) als auch beim städtischen Amt für Stadtplanung, Mobilität und Integration der MA III die vertragsgerechte Einhaltung der festgeschriebenen Verpflichtung(en) schriftlich nachgefragt.

Die städtische Fachdienststelle der MA III teilte mit, dass eine entsprechend dem Vertrag abschließende Überprüfung des realisierten Neubauprojektes „Football Zentrum Tivoli Innsbruck“ mangels Erhalt der erforderlichen Benützungsbewilligung/Fertigstellungsmeldung durch die IIG KG bis dato noch nicht erfolgte.

Die IIG KG hat im Rahmen der Anfrage sogleich dem Amt für Stadtplanung, Mobilität und Integration die Fertigstellungsmeldung sowie die bescheidmäßig erteilte Benützungsbewilligung der Baubehörde für das projektgesicherte Bauvorhaben „Football Zentrum“ übermittelt. Darüber hinaus hatte die IIG KG um alsbaldige Prüfung der vertragskonformen Ausführung der seit Juli 2020 fertiggestellten Sportstätte ersucht.

Abschließend hielt die Kontrollabteilung fest, dass bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Begutachtung des gegenständlichen Bauprojektes in seiner vorliegenden Form mit den im Rahmen der Flächenwidmungsplanung geforderten Qualitätsansprüchen durch das Amt für Stadtplanung, Mobilität und Integration erfolgte.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig bei ähnlich gelagerten Projektsicherungsverträgen (Dienstbarkeitsverträgen) auf die Einhaltung der einzelnen vertraglich festgeschriebenen Verpflichtungen erhöhte Aufmerksamkeit zu legen und diese gleichfalls zeitnah umzusetzen.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung an, dass sich die IIG KG nach erfolgter endgültiger Überprüfung des im betreffenden Dienstbarkeitsvertrages bezeichneten Bauprojektes durch das städtische Amt für Stadtplanung, Mobilität und Integration anschließend um die Löschung der grundbücherlich sichergestellten Dienstbarkeit des Bauverbotes auf dem Gst. 1680 KG Pradl bemüht.

Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Gesellschaft mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 war für den Stadtrechnungshof ersichtlich, dass die Dienstbarkeit des Bauverbotes grundbücherlich gelöscht wurde. Als Nachweis lagen dem Stadtrechnungshof die Löschungserklärung sowie ein Auszug aus dem C-Lastenblatt der betreffenden Liegenschaft vor.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 166 In Verbindung mit dem Werkvertrag für die Architekturleistungen merkte die Kontrollabteilung an, dass dieser in Hinsicht auf die Vertragspunkte „3. Honorar“ und „4. Nebenkosten“ insofern missverständlich formuliert war, dass zwar in Verbindung mit dem Honorar auf Vertragsbeilagen verwiesen wurde, aus denen sich die bereits erfolgte Berücksichtigung der Nebenkosten innerhalb des vereinbarten Honorars ableiten hätte lassen, sich im Vertrag selbst jedoch kein Hinweis fand, dass die Nebenkosten bereits in den Honoraren berücksichtigt wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig in ähnlich gelagerten Fällen die vertraglichen Vereinbarungen insofern zu ergänzen, dass bei einer Vereinbarung von Nebenkosten zusätzlich darauf hingewiesen wird, ob diese bereits bei der Ermittlung des Honorars berücksichtigt wurden oder nicht.

Die IIG KG hatte im damaligen Anhörungsverfahren informiert, eine Überarbeitung des Architektenwerkvertrages vorzunehmen, in welchem die Vergütung von Nebenkosten klar formuliert werde.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 wurde dem Stadtrechnungshof die Überarbeitung des Architektenwerkvertrages bestätigt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 167 Im Zuge der Abrechnungsprüfung der Fachplanerleistungen für Elektroinstallationen hatte die Kontrollabteilung eine Überzahlung an den Auftragnehmer in Höhe von

netto € 1.700,00 festgestellt. Die Überzahlung wurde seitens der IIG KG im Zuge der laufenden Prüfung bestätigt.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG eine Rückforderung der Überzahlung beim Auftragnehmer vorzunehmen.

Die IIG KG hatte im Anhörungsverfahren informiert, den überzahlten Betrag beim ausführenden Unternehmen zurückzufordern.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau bestätigte und belegte die IIG KG die erfolgte Rücküberweisung des überzahlten Betrages durch den damaligen Auftragnehmer.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

168 Vereinbarungsgemäß hat die Fruchtgenussberechtigte (OSVI) ein jährliches Fruchtgenussentgelt von pauschal netto € 60,0 Tsd. zu entrichten.

Den vertraglichen Bestimmungen zufolge war das Fruchtgenussentgelt nach dem vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten VPI 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertzusichern. Ausgangsbasis und Stichtag für die erstmalige Wertsicherung war die nach Übergabe bis dorthin verlautbarte Indexzahl. Die weiteren Indexanpassungen sollten sodann jährlich mit Wirksamkeit zum 01.01. eines jeden Jahres auf Grundlage der im Oktober des Vorjahres verlautbarten Indexzahl erfolgen.

Wie die Einschau in die diesbezüglichen Abrechnungsunterlagen zeigte, hat die IIG KG der OSVI ab dem 01.09.2020 bis einschließlich 05.10.2023 ein monatliches Fruchtgenussentgelt in Höhe von netto € 5,0 Tsd. vorgeschrieben und vereinnahmt.

Mit Schreiben vom 27.10.2023 hat die IIG KG der OSVI für die Jahre 2022 und 2023 einen Nachzahlungsbetrag in Höhe von insgesamt brutto € 11.762,64 vorgeschrieben. Für die verbleibenden Monate November und Dezember des Jahres 2023 hat die OSVI jeweils netto € 5.759,42 bezahlt. Für das Jahr 2024 hat die IIG KG das Fruchtgenussentgelt mit einem Betrag von netto € 6.068,13 festgesetzt und in dieser Höhe bis zum Prüfungszeitpunkt Jänner 2024 auch vorgeschrieben.

Darauf Bezug nehmend hielt die Kontrollabteilung fest, dass ihren Berechnungen nach der vereinbarten Wertsicherungsklausel nicht gänzlich entsprochen worden ist. Das Prüforgang hat an die IIG KG die Empfehlung ausgesprochen, das in Rede stehende Fruchtgenussentgelt einer Berichtigung zuzuführen und in weiterer Folge der OSVI für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 eine entsprechende Nachberechnung durchzuführen.

Dazu teilte die IIG KG im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass sowohl der Nachzahlungsbetrag ermittelt als auch die aktuelle Vorschreibung angepasst worden ist. Laut Gesellschaft hat sich zum einen eine Nachverrechnung in Höhe von netto € 206,58 und zum anderen ein neues Fruchtgenussentgelt ab 01.07.2024 in Höhe von netto € 6.073,59 ergeben. Dem Auftrag des Prüforganges wurde lt. Anhörungsverfahren vollinhaltlich entsprochen und werde eine vertragskonforme Berechnung sowie Vorschreibung künftig gewährleistet.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 war für den Stadtrechnungshof ersichtlich, dass seitens der IIG KG eine Rechnungskorrektur vorgenommen worden ist. Der noch zu leistende Betrag wurde dem Vertragspartner vorgeschrieben und lt. Kontoauszug der Immobiliengesellschaft von diesem auch bezahlt. Die Vorschreibung des Fruchtgenussentgeltes erfolgte ab August des Jahres 2024 wie vereinbart.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

6.4 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“

(Bericht vom 22.10.2024)

169 In Absprache mit dem Leiter des Amtes für Gemeindeabgaben hat die Kontrollabteilung die in der MGO – Besonderer Teil dem gegenständlichen Amt zugewiesenen, taxativ aufgezählten Aufgaben dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ zugeordnet:

Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“:

Zwangswise Einhebung und Vollzug (VStV-Anträge auf Ersatzfreiheitsstrafen) von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Landeshauptstadt Innsbruck mit Ausnahme der dem Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten obliegenden zwangsweisen Begründung von Pfandrechten (die Abschreibung obliegt den vorschreibenden Fachdienststellen) sowie Einhebung von privatrechtlichen Forderungen (Inkasso) der Landeshauptstadt Innsbruck.

Der „Vollzug (VStV-Anträge auf Ersatzfreiheitsstrafen)“ sowie die „Einhebung von privatrechtlichen Forderungen (Inkasso) der Landeshauptstadt Innsbruck“ sind dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ mit Datum 03.05.2022 formell zugewiesen worden.

Nach Auskunft des Vorstandes des Amtes für Gemeindeabgaben erfolgte zum Prüfungszeitpunkt eine Umstrukturierung hinsichtlich der Einhebung privatrechtlicher Geldforderungen der Stadt Innsbruck, wonach die Betreuung privatrechtlicher Geldforderungen künftig nicht mehr durch das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“, sondern durch das Amt für Rechnungswesen erfolgen sollte. Vom Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ wurden grundsätzlich nur noch privatrechtliche Geldforderungen der Stadt Innsbruck bis zum Jahr 2021 bearbeitet.

Dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ oblag somit in erster Linie die Vollstreckung von Gemeindeabgaben, von im Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig verhängten Geldstrafen und von sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Stadt Innsbruck.

Die Kontrollabteilung hat dem Amt für Gemeindeabgaben nahegelegt, bezüglich der zuvor wörtlich wiedergegebenen Aufgaben eine Änderung hinsichtlich ihres Arbeitsinhaltes zu beantragen und infolgedessen die MGO – Besonderer Teil den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Darauf Bezug nehmend teilte das Amt für Gemeindeabgaben in seiner Stellungnahme mit, dass es nach Abschluss des Projektes „Forderungsmanagement“

(Eintreibung privatrechtlicher Forderungen) gemeinsam mit dem Amt für Rechnungswesen eine MGO-Änderung hinsichtlich der Arbeitsinhalte für beide Ämter beantragen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 führte das Amt für Gemeindeabgaben des Weiteren aus, dass das Projekt „Forderungsmanagement“ voraussichtlich mit 01.01.2025 in Betrieb gehen soll. Eine MGO-Änderung werde anschließend beantragt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 170 Zugleich regte das Prüforgang an, die Benennung des Referates „Gemeindeabgaben-Einzahlung“ zu überdenken und allenfalls die Vollstreckung von im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen in der Namensgebung zu berücksichtigen.

Dazu teilte das Amt für Gemeindeabgaben im Zuge der Follow up – Einschau 2024 mit, dass im Falle einer Änderung der MGO auch die Vollstreckung von im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen in der Namensgebung berücksichtigt werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 171 Im Juni des Jahres 2022 wurde die Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren und im März des Jahres 2023 die IT-Anwendung jurXPERT im Magistrat der Stadt Innsbruck in Betrieb genommen. Seither musste für die Aktenvorbereitung, -aufbereitung und -archivierung sehr viel (mehr) Zeit investiert werden, infolgedessen sich das zur Verfügung stehende Stundenausmaß für den praktischen Erhebungs- und Vollstreckungsdienst reduziert hat. Laut erhaltener Auskunft konnten die Bestraften und Abgabenschuldner seit rd. einem Jahr nicht mehr wie bislang nahezu im Dreiwochenrhythmus, sondern nur mehr ca. alle 12 Wochen aufgesucht bzw. kontaktiert werden.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, v.a. aus verwaltungsökonomischer und betriebswirtschaftlicher Sicht den Zeitbedarf für die mit der Eintreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen anfallenden administrativen Aufgaben (Grundaufgaben) und für die im Vollstreckungsverfahren durchzuführenden Exekutionstätigkeiten (Fachaufgaben) zu bestimmen. Damit einhergehend die Effizienz des Arbeitsablaufplanes zu dokumentieren und in weitere Folge sich daraus ergebende zeitaufwändige Arbeitsschritte zu rationalisieren.

Dazu gab das Amt für Gemeindeabgaben im Rahmen des Anhörungsverfahrens bekannt, eine neuerliche bzw. aktuelle Bestimmung des Zeitbedarfes für Grund- und Fachaufgaben durchzuführen und folglich den Arbeitsprozess aufgrund des Ergebnisses zu evaluieren und gegebenenfalls zu optimieren.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 wurde dem Prüforgang mitgeteilt, dass eine Neubestimmung der Grund- und Fachaufgaben durchgeführt worden sei. Eine weitere Evaluierung erfolge nach vollständiger Implementierung der Verbesserungen und noch offenen Punkte der EDV-Programme.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

172 Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte auf, dass bei der Nebengebühr „Mehrleistung Inkasso“ (im Sinne einer Einbringungsprämie) im Laufe von mehreren Jahrzehnten bereits unterschiedliche Berechnungsmodelle hinsichtlich der Betragshöhe angewandt wurden.

Zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau ist die Nebengebühr „Mehrleistung Inkasso“ an die fünf Dienstnehmer im Außendienst und an den Referatsleiter ausbezahlt worden und betrug im Jahr 2024 monatlich € 438,10 (2023: € 401,37).

Als Bestätigung für die Vereinnahmung der eingehobenen Barbeträge (im Rahmen der Inkassotätigkeit) wurden von diesen sechs Dienstnehmern sog. Inkassoblöcke (gem. Punkt 5. Inkassogebahrung der Kassenordnung 2022) verwendet.

Die Kontrollabteilung sah sich stichprobenartig die Inkassoblöcke der fünf Außendienstmitarbeiter sowie des Referenten an. Dabei zeigte sich, dass bei den fünf Außendienstmitarbeitern die gesamten vereinnahmten Barbeträge pro Inkassoblock zwischen € 3.343,00 und € 9.598,79 lagen und ein Inkassoblock (bzw. dessen 50 Empfangsbestätigungen) nach ca. 5 bis ca. 12 Wochen aufgebraucht war.

Auffallend bei dieser Stichprobe waren die geringen Vereinnahmungen des Referenten. Laut seinem eingesehenen Inkassoblock wurden seit der Ausgabe des Blockes am 01.06.2023 bis 19.03.2024 insgesamt vier Empfangsbestätigungen über Zahlungen in Höhe von insgesamt € 294,17 vereinnahmt. Dies wurde vom Referenten damit begründet, dass er im Parteienverkehr nur im Anlassfall einspringt und seine Arbeitsleistung größtenteils in die Weiterentwicklung bzw. Fehlerbehebung der neuen IT-Anwendung jurXPERT floss.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, im Falle des Referenten die Nebengebühr „Mehrleistung Inkasso“ zu evaluieren, zumal aus Sicht der Kontrollabteilung die erwähnte Nebengebühr unverhältnismäßig hoch zur Inkassotätigkeit ausfiel.

Im Anhörungsverfahren gab das Amt für Gemeindeabgaben hierzu an, dass in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen die Zulagen im Referat überprüft werden und in eventuelle Umbenennung vorgenommen werde. Ferner sei angedacht, dass der Referatsleiter (nach Abschluss der Weiterentwicklung und Fehlerbehebung der IT-Anwendung) Teile der einzelnen Zonen selbst übernehmen werde.

Mit der Follow up – Einschau 2024 wurde dem Stadtrechnungshof seitens der geprüften Stelle ein Schriftstück übermittelt. Inhaltlich wurde dabei das Amt für Personalwesen kontaktiert, welches sich der Thematik annehmen wird.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

173 Die Inkassogebahrung war als Punkt 5. in der städtischen Kassenordnung 2022 verankert. Die zum Prüfungszeitpunkt geltende Regelung trat mit 01.01.2022 in Kraft und ersetzte die Kassenordnung aus dem Jahr 2008. In der Verfügung der Magistratsdirektorin vom 03.01.2022 zur Kassenordnung 2022 wurde herausgestrichen, dass diese zwingend für alle Dienststellen des Magistrates der Stadt Innsbruck anzuwenden ist.

Der Kontrollabteilung wurde seitens der Referatsleitung schriftlich und von den Dienstnehmern der geprüften Organisationseinheit mündlich mitgeteilt, dass sämtliche Einnahmen des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ beim Referat „Stadtkasse“ in einem Intervall von ca. zwei bis drei Tagen einbezahlt wurden. Die Recherche der Kontrollabteilung machte des Weiteren deutlich, dass von den Dienstnehmern im Außendienst die Bargeldeinnahmen teilweise nach Dienstende mit nach Hause genommen bzw. dort aufbewahrt wurden. Dies erschloss sich der Kontrollabteilung u.a. aufgrund der Zeitaufzeichnungen und ist von den Dienstnehmern auch mündlich bestätigt geworden.

Ferner stellte die Kontrollabteilung fest, dass auch die bereits „aufgebrauchten“ Inkassoblöcke im Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ verwahrt wurden.

Die Kassenordnung 2022 sah diesbezüglich unter Punkt 5.1 Einnahmebelege vor, dass die Inkassoblöcke streng verrechenbare Drucksorten sind, die vom Amt für Rechnungswesen aufgelegt werden. Die Ausgabe und Rücknahme dieser Drucksorten ist im Amt für Rechnungswesen zu dokumentieren. Sobald die Inkassoblöcke aufgebraucht sind, sind diese beim Amt für Rechnungswesen abzuliefern. Ferner sind zu Beginn eines Jahres die noch in der Dienststelle befindlichen Inkassoblöcke unter Angabe der Nummernserien bekanntzugeben.

Da die oben beschriebene Vorgangsweise (bzw. Verwahrung) den Vorgaben der Kassenordnung widersprach, empfahl die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang dem Amt für Rechnungswesen sowie dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ die Kassenordnung 2022 gemäß der Verfügung vom 03.01.2022 der Magistratsdirektorin einzuhalten.

Mit der Stellungnahme im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass eine Änderung der Kassenordnung in Planung war.

Zum Zeitpunkt der diesjährigen Follow up – Einschau war die erwähnte Kassenordnung 2025 bereits in Kraft getreten (mit 01.01.2025). Die Dienststelle verwaltet gemäß der Kassenordnung 2025 die Ausgabe und Rückgabe der Kassenblöcke selbstverantwortlich.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

174 Hinsichtlich des Versicherungsschutzes war in der Kassenordnung verankert, dass alle Kassen sowie Geldtransporte versichert sein müssen. Als interne zuständige Stelle für die Angelegenheiten des Versicherungsschutzes ist das Amt für Präsidialangelegenheiten genannt.

Die Einschau der Kontrollabteilung in die entsprechende (städtische) Versicherungspolizze sowie eine Nachfrage beim Amt für Präsidialangelegenheiten (welches sich beim Versicherungsunternehmen ebenfalls erkundigte) ergab schließlich, dass

Geldbeträge der Stadt Innsbruck, welche zu Hause bei den Mitarbeitern aufbewahrt werden, nicht vom gegenständlichen Versicherungsschutz (bspw. Einbruchdiebstahl und Brand) umfasst sind.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ daher, künftig eine Verwahrung der jeweiligen Kassen sowie der vereinnahmten Gelder entsprechend der Kassenordnung sowie den Vorgaben der Versicherung sicher zu stellen.

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass auch dieser Punkt von der geplanten Kassenordnung umfasst sei.

In der Follow up – Einschau 2024 wurde seitens der geprüften Dienststelle in der Stellungnahme hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung auf die Kassenordnung 2025 verwiesen. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes nimmt die Kassenordnung auf den Sachverhalt im Sinne der Empfehlung jedoch keinen Bezug.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 175 Die eingesehenen Sammelmeldungen zur Auszahlung des Kilometersgeldes wurden halbjährlich abgerechnet und betrafen die fünf Außendienstmitarbeiter. Eine entsprechende Sammelmeldung zur Auszahlung des Kilometersgeldes an das Amt für Personalwesen hat laut den eingesehenen Antragsgenehmigungen jedoch vierteljährlich zu erfolgen.

Zumal die eingesehenen Sammelmeldungen zur Auszahlung des Kilometersgeldes halbjährlich erfolgten, empfahl die Kontrollabteilung dem vorgegebenen vierteljährlichen Zeitraum künftig den Vorzug zu geben.

Im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung seitens des Amtes für Gemeindeabgaben informiert, dass eine Umstellung der Sammelmeldungen zur Auszahlung des Kilometersgeldes von halbjährlich auf vierteljährlich abgeklärt und allenfalls umgesetzt wird.

Mit der Stellungnahme im diesjährigen Follow up wurde erläutert, dass die Umsetzung der Empfehlung im Jahr 2025 erfolgen werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 176 Ferner wurde jenen Dienstnehmern, die berechtigt sind ein Kilometersgeld zu verrechnen, gestattet, das entsprechende Kraftfahrzeug bei notwendiger dienstlicher Inanspruchnahme in einer Innenstadtgarage einzustellen. Hierfür wurde an die berechtigten Personen eine Parkkarte ausgegeben.

Die Kontrollabteilung strich heraus, dass es sich bei diesem Sachverhalt um einen Sachbezug handelt, der einen geldwerten Vorteil aus einem Dienstverhältnis darstellt (und nicht in Geld besteht). Sachbezüge sind als Teile des Arbeitsentgeltes über das Lohnkonto abzurechnen, wobei entweder ein amtlicher Wert in der Sachbezugswertverordnung anzusetzen ist, oder dieser geldwerte Vorteil mit dem ortsüblichen Mittelpreis des Verbraucherortes zu bewerten ist.

Bei zwei Dienstnehmern wurde dieser Sachbezug (€ 14,53 monatlich) jedoch nicht berücksichtigt, obwohl eine Parkberechtigung in einer Tiefgarage gegeben war. Der Stadtrechnungshof empfahl daher die Verrechnung der Sachbezüge. Im Anhörungsverfahren wurde die Umsetzung zugesichert.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 wurden dem Stadtrechnungshof aussagekräftige Gehaltsnachweise übermittelt. Daraus ging hervor, dass bei den Dienstnehmern der Sachbezug nunmehr verrechnet wird.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

177 Aus Sicht der Kontrollabteilung war im Zusammenhang mit den Urlaubsregelungen eine Abweichung bei einem am 25.05.2023 vom Dienst freigestellten Bediensteten hervorstechend. Dies u.a. deshalb, da in der schriftlichen Freistellung vom Dienst keine Regelung für die Konsumation von Urlaub aufgenommen wurde. Im Ergebnis konsumierte der Bedienstete seit diesem Zeitpunkt keinen Urlaub mehr und hatte zum 31.12.2023 ein Urlaubsausmaß von knapp über einem Jahresurlaub.

Die Kontrollabteilung empfahl daher zu prüfen, inwieweit in diesem Fall eine Urlaubsregelung sowie eine dementsprechende Ergänzung für die verschriftlichte Freistellung umsetzbar war.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass das Verfahren mit dem betreffenden Mitarbeiter zwischenzeitlich mit einem Vergleich beendet wurde.

Ein schriftlicher Nachweis betreffend der (einvernehmlichen) Lösung des Dienstverhältnisses wurde seitens des Stadtrechnungshofes im Zuge der Follow up – Einschau 2024 eingeholt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

178 Im Zusammenhang mit der Nutzung der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren werden der Stadt Innsbruck seit dem Jahr 2020 anteilige, vom Land Tirol aufgeschlüsselte Kosten in Rechnung gestellt.

Nach dem Erhalt der Kostenvorschreibung des Landes Tirol führte das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik eine sachliche Rechnungsprüfung durch. In weiterer Folge wurden die Kostenbeiträge für die jeweilige Applikation des Landes Tirol bzw. des Bundes bestimmten städtischen Dienststellen bzw. Fonds zugewiesen. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass die der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren zugewiesenen Ausgaben mit einem Aufteilungsschlüssel versehen und den Fonds „Bezirks- und Gemeindeverwaltung“, „Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Anlagenrecht“ sowie „Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen“ zugeschrieben worden sind.

Aufgrund der in den letzten Jahren neu geschaffenen Referate und der damit einhergehenden Etablierung neuer Unterabschnitte bzw. Fonds hat die Kontroll-

abteilung dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik empfohlen, die Höhe der bisher eingesetzten, prozentualen Aufteilung des städtischen Kostenbeitrages für die IT-Anwendung VStV-Verwaltungsstrafverfahren zu überprüfen. Ferner waren sämtliche Fonds, welche sich der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren bedienen, mit einem (neu zu errechnenden) Kostenbeitrag zu belasten.

In seiner Stellungnahme hat das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik bekannt gegeben, die prozentuelle Aufteilung des städtischen Kostenbeitrages ab der nächsten Rechnungsstellung zu überprüfen und notwendige Anpassungen zur Bedienung sämtlicher Fonds durchzuführen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 hat das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik sowohl eine neue prozentuelle Aufteilung des städtischen Kostenbeitrages für die IT-Anwendung VStV-Verwaltungsstrafverfahren als auch eine Zuschreibung an jene Fonds, welche sich aktuell der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren bedienen, in schriftlich festgehaltener Form nachgewiesen.

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 179 In Bezug auf die der Stadt Innsbruck jährlich verrechneten Position „Jährliche Betriebskosten VStV-Übermittlungsservice“ in Höhe von € 100,00 haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass es sich hierbei um Betriebskosten für das der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren vorangegangene Verwaltungsstrafenprogramm VStR handelte.

Nach Rücksprache mit dem hierfür zuständigen städtischen Mitarbeiter hat die Kontrollabteilung dem Referat „Digitalisierung / IT-Service Design und Transition“ empfohlen, die Zahlung der in Rede stehenden jährlichen Betriebskosten mit dem Land Tirol abzuklären und um eine Rückvergütung der zu viel bezahlten Betriebskosten bemüht zu sein. Laut erhaltener Stellungnahme werde das Land Tirol um Rückvergütung der zu viel bezahlten Betriebskosten ersucht.

Aus der dem Stadtrechnungshof ausgehändigten Beilage zur Kostenvorschreibung des Landes Tirol 2024 (Teil 1) ging hervor, dass die Position „Jährliche Betriebskosten VStV-Übermittlungsservice“ nicht mehr verrechnet worden ist.

Zudem hat das Land Tirol mit Schreiben vom 09.01.2025 bestätigt, dass in der nächsten Teilrechnung für das Jahr 2024 (Teil 2 - voraussichtlich Ende Jänner 2025) eine Rückvergütung der in den letzten Jahren zu viel bezahlten Betriebskosten enthalten sein wird.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 180 Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung des Weiteren fest, dass die IT-Anwendung jurXPERT zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht in der Lage war, die im Vorfeld vom Referat „Gemeindeabgaben-Einzahlung“ definierten Leistungen und funktionalen (Nach-)Anforderungen hinreichend auszuführen.

Seit dem Start des Echtbetriebes (und teilweise bereits davor) hat die Stadt Innsbruck den Software-Anbieter stets auf bestimmte Anpassungserfordernisse hingewiesen und mehrere Änderungswünsche bekannt gegeben bzw. beauftragt. In dieser Sache lag der Kontrollabteilung auch ein Schreiben des Vorstandes des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik vom 15.05.2024 vor. Mit diesem hat die Stadt Innsbruck auf einige Produktfehler hingewiesen, welche bis zum Prüfungszeitpunkt nicht behoben worden sind. Zudem seien einige Erweiterungen beauftragt und bereits bezahlt worden, welche bislang nicht zufriedenstellend implementiert wurden.

Die Kontrollabteilung hat dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik daher empfohlen, sich mit dem Software-Anbieter erneut in Verbindung zu setzen und mit Nachdruck um die Behebung bzw. Beseitigung aller vom städtischen Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ festgestellten und gemeldeten Anwenderprobleme, technischen Fehler und Unklarheiten durch entsprechende Maßnahmen des IT-Unternehmens bemüht zu sein.

Dazu berichtete das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, dass nach (erneuter) schriftlicher Aufforderung zur Umsetzung der noch fehlenden Behebung verschiedener Anwenderprobleme die Arbeiten nun fortgesetzt worden seien.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2024 belegte das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, dass der Software-Anbieter trotz mehrmaligem Ersuchen, den Forderungen der Stadt Innsbruck dennoch nicht nachgekommen ist. Im Dezember des Jahres 2024 hat die betreffende städtische Fachdienststelle in dieser Sache schließlich das Referat „Präsidial- und Rechtsangelegenheiten“ im Hinblick auf eine mögliche Einleitung rechtlicher Schritte kontaktiert.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

181 Gemäß § 3 Abs. 2 VVG musste der Vollstreckungstitel mit einer Bestätigung der Stelle, von der er ausgegangen ist, oder der Vollstreckungsbehörde versehen sein, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt.

Wurde eine Geldstrafe im verwaltungsbehördlichen Vollstreckungsverfahren betrieben, war von der Vollstreckungsbehörde zudem ein weiterer Bescheid zu erlassen, der anordnet, auf welche Bestandteile des Vermögens Exekution geführt wird und in welcher Form dies geschehen soll. Auf Basis dieser sogenannten Vollstreckungsverfügung waren die vorgeschriebenen Exekutionsmittel sodann einzusetzen.

In den von der Kontrollabteilung stichprobenhaft überprüften Vollstreckungsverfahren waren bei den in der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren geführten Straftaten weder Vollstreckbarkeitsbestätigungen noch Vollstreckungsverfügungen ersichtlich. Die beschriebenen Verfahrensmängel, konkret das Fehlen einer Vollstreckbarkeitsbestätigung und/oder einer Vollstreckungsverfügung, belasteten die damit im Zusammenhang stehenden nachgeordneten hoheitlichen Verfahrensschritte mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die diesbezüglichen Verfahrensabläufe zu überprüfen und eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende einheitliche Vorgehensweise zu etablieren.

In der im Anhörungsverfahren erstatteten Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben zusammengefasst mit, dass eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorgangsweise für den Bereich von Fahrnisexekutionen insofern bereits etabliert worden sei, indem man einen Stempel für die Anbringung der Vollstreckbarkeit angeschafft habe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte die geprüfte Stelle mit, dass die Empfehlung bereits im Rahmen der Prüfung umgesetzt worden sei. Nach einem entsprechenden Ergänzungsersuchen des Stadtrechnungshofes wurde von der geprüften Stelle zudem ein Nachweis zur abgeänderten Vorgehensweise hinsichtlich der Vollstreckbarkeitsbestätigung übermittelt.

Der Stadtrechnungshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Empfehlung hiermit nur teilweise umgesetzt wurde. Die im Prüfbericht beschriebene Thematik der fehlenden Vollstreckungsverfügungen wurde in beiden Stellungnahmen des Amtes für Gemeindeabgaben nicht behandelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde teilweise entsprochen.

- 182 Die Vollstreckungsbehörde konnte gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz VVG die Eintreibung von Geldleistungen beim Vorliegen von gewissen im Gesetz genannten Voraussetzungen selbst vornehmen. Hierbei waren die Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben in Form der AbgEO sinngemäß anzuwenden. Nach herrschender Ansicht bezog sich der Verweis auf die AbgEO jedoch ausschließlich auf deren materiell-rechtliche Vorschriften, wohingegen in verfahrensrechtlicher Hinsicht nach Maßgabe des § 10 VVG die Bestimmungen des AVG (weiterhin) anzuwenden waren.

Schriftliche Bescheide waren demzufolge gemäß § 18 Abs. 3 AVG vom Genehmigungsberechtigten grundsätzlich durch eigenhändige Unterfertigung zu genehmigen. Wurde ein Bescheid elektronisch erstellt, konnte an die Stelle der Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität der Erledigung treten. Fehlte es an einer entsprechenden Genehmigung, lag in rechtlicher Beurteilung kein Bescheid vor.

Damit ein schriftlicher Bescheid rechtliche Wirkung entfalten konnte, musste dieser dem Adressaten in weiterer Folge auch noch zugehen. Dem Adressaten war hierfür eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Nach § 18 Abs. 4 AVG musste grundsätzlich jede Ausfertigung eines schriftlichen Bescheides mit einer Unterschrift des Genehmigenden oder einer Beglaubigung des Sekretariats (im Gesetz als Kanzlei bezeichnet) versehen sein. Davon ausgenommen waren Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten. Diese waren verpflichtend mit einer Amtssignatur zu versehen – eine Unterschrift oder Beglaubigung war in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Bei den überprüften Vollstreckungsverfahren stellte die Kontrollabteilung hinsichtlich der in der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren geführten Strafakten fest, dass eine Genehmigung iSd § 18 Abs. 3 AVG bei den verfahrensrechtlichen Bescheiden fehlte. In rechtlicher Beurteilung lagen nach Ansicht der Kontrollabteilung in diesen Fällen aufgrund fehlender Genehmigungen keine Bescheide vor.

Die Kontrollabteilung empfahl iZm den Formerfordernissen von Bescheiden eindringlich, die aufgezeigten Punkte zu überprüfen und künftig auf eine rechtswirksame Genehmigung und Erlassung von Bescheiden zu achten.

Das Amt für Gemeindeabgaben teilte in seiner Stellungnahme dazu mit, dass es der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits entsprochen habe und die Vorgangsweise bei der Erlassung von Bescheiden dahingehend geändert worden sei, dass nunmehr eine digitale Amtssignatur auf den Bescheiden angebracht werde. Nach einem entsprechenden Ergänzungsersuchen des Stadtrechnungshofes wurde von der geprüften Stelle im Rahmen der Follow up – Einschau hierzu ein entsprechender Nachweis übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 183 Wurden rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen nicht binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft bezahlt, so waren sie nach § 54b VStG grundsätzlich unter der Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen einzumahlen. Im Fall einer Mahnung war ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von € 5,00 zu entrichten. Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr war ein Rückstands- ausweis auszufertigen.

In den von der Kontrollabteilung stichprobenhaft überprüften Vollstreckungs- verfahren wurde vom Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ im Großteil der Fälle kein Rückstands ausweis für die Vollstreckung der Mahngebühr ausgestellt, womit ein entsprechender Exekutionstitel fehlte. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die diesbezüglichen Verfahrensabläufe zu prüfen und eine dem § 54b VStG entspre- chende einheitliche Vorgehensweise zu etablieren.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Gemeindeabgaben hierzu sinngemäß mit, dass die Abwicklung von Verwaltungsstrafen über die Bundesanwendung VStV- Verwaltungsstrafverfahren erfolge und Änderungen der Verfahrensabläufe nur über Anregung bei den zuständigen Stellen möglich seien. Die Empfehlung werde deshalb beim Land Tirol eingebracht.

Ergänzend teilte das Amt für Gemeindeabgaben im Rahmen der Follow up – Einschau mit, dass die Vorgehensweise in den Bezirkshauptmannschaften in Tirol eine andere als im Stadtmagistrat Innsbruck sei, weshalb man in der Folge eine diesbezügliche Anfrage an den Stadtmagistrat Graz gestellt habe. Laut dortiger Auskunft sei die Erstellung eines Rückstands ausweises für die Mahngebühren ohne eine gerichtliche Exekution nicht möglich.

Seitens des Stadtrechnungshofes wurde in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass ein Rückstandsausweis gemäß § 54b Abs. 1b VStG die Grundlage für die Einbringung einer vollstreckbar gewordenen Mahngebühr darstellte. Lag ein solcher nicht vor, fehlt es insoweit an einem entsprechenden Exekutionstitel.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 184 Gemäß § 11 VVG iVm § 26 AbgEO hatte der Bestrafte bei der Vollstreckung von Geldstrafen für bestimmte Amtshandlungen Gebühren zu entrichten. Hierzu zählte insbesondere die Pfändungsgebühr, welche anlässlich einer Pfändung grundsätzlich mit einem Prozent vom einzubringenden Betrag festzusetzen war. Das gesetzliche Mindestmaß betrug € 10,00. Pfändungsgebühren waren mit Bescheid festzusetzen, wenn sie nicht unmittelbar aus einem Verkaufserlös beglichen wurden.

Bei der inhaltlichen Überprüfung der von der geprüften Stelle in diesem Zusammenhang erlassenen Bescheide waren mehrere Punkte zu beanstanden (Höhe der vorgeschriebenen Pfändungsgebühr, Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen im Spruch, Rechtsmittelbelehrung). Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine diesbezügliche Prüfung vorzunehmen und künftig ein erhöhtes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Pfändungsgebührenbescheide zu legen.

In der hierzu erstatteten Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass die Bescheidvorlagen auf ihre Gesetzeskonformität geprüft und dementsprechend berichtigt werden sollen. Im Zuge der Follow up – Einschau übermittelte das Amt für Gemeindeabgaben die überarbeitete Bescheidvorlage.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 185 Die Vollstreckung auf Geldforderungen wie das Arbeitseinkommen erfolgte durch Pfändung derselben. Hierfür hatte die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner gemäß § 65 AbgEO zu verbieten, an den Bestraften zu bezahlen. Zugleich war dem Bestraften selbst jede Verfügung über seine Forderung zu untersagen. Sowohl das Zahlungsverbot an den Drittschuldner als auch das Verfügungsverbot an den Bestraften waren von der Vollstreckungsbehörde mit Bescheid zu erlassen.

Im Gegensatz dazu waren bei den von der Kontrollabteilung überprüften Vollstreckungsverfahren, in denen es zur Pfändung von Arbeitseinkommen gekommen war, in den Akten keine Verfügungsverbote an die Bestraften ersichtlich.

Darüber hinaus waren die im Spruch der Pfändungsbescheide zitierten Gesetzesbestimmungen nicht vollständig, da dort unter anderem die §§ 53 und 65 AbgEO fehlten und richtete sich die Rechtsmittelbelehrung fälschlicherweise nach den Bestimmungen der BAO. Zudem wurden in den überprüften Vollstreckungsverfahren anlässlich von Lohnpfändungen keine Pfändungsgebühr vorgeschrieben.

Die Kontrollabteilung empfahl iZm der Pfändung von Arbeitseinkommen, die aufgezeigten Punkte zu prüfen und eine den Bestimmungen der AbgEO entsprechende,

einheitliche Vorgehensweise zu etablieren sowie ein erhöhtes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Pfändungsbescheide zu legen.

In der im Anhörungsverfahren erstatteten Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass die Bescheidvorlagen auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung überprüft und entsprechend berichtigt werden sollen sowie eine einheitliche Vorgangsweise eingeführt werde. Im Zuge der Follow up – Einschau übermittelte das Amt für Gemeindeabgaben dem Stadtrechnungshof eine überarbeitete Vorlage für den Pfändungsbescheid, welcher an den Drittschuldner ergeht.

Die vom Stadtrechnungshof aufgeworfene Thematik bezüglich der fehlenden Verfügungsverbote an die Bestraften wurde vom Amt für Gemeindeabgaben in keiner Stellungnahme behandelt. Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes teilte der Leiter des Referats „Gemeindeabgaben-Einziehung“ mit, dass diesbezüglich noch an der Umsetzung gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde teilweise entsprochen.

186 Nach § 54b Abs. 3 VStG hatte die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten war, auf dessen Antrag einen Aufschub oder eine Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wurde. Innerorganisatorisch oblag die Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Zahlungserleichterung ab Rechtskraft der zugrundeliegenden Strafsentscheidung dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“.

Über einen Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung war nach herrschender Ansicht mit verfahrensrechtlichem Bescheid zu entscheiden. Davon abweichend wurden von Mitarbeitern des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ in mehreren geprüften Verfahren Teilzahlungen bloß mündlich oder per E-Mail vereinbart.

Nach der Rechtsprechung des VwGH war § 54b Abs. 3 VStG nicht auf die Vollstreckung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens anzuwenden. Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage war die Bewilligung eines Aufschubs oder einer Teilzahlung für die Verfahrenskosten daher unzulässig. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Geldstrafen und Verfahrenskosten war bei den überprüften Teilzahlungsbescheiden und Teilzahlungsvereinbarungen nicht ersichtlich.

Die Kontrollabteilung empfahl iZm der Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen, die aufgezeigten Punkte zu prüfen und eine den Bestimmungen des VStG entsprechende, einheitliche Vorgehensweise zu etablieren sowie ein erhöhtes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Teilzahlungsbescheide zu legen.

Das Amt für Gemeindeabgaben teilte in seiner Stellungnahme dazu sinngemäß mit, dass die Vorgangsweise bei der Erteilung von Zahlungserleichterungen geprüft werde. Die vorgeschlagene Vorgangsweise sei jedoch in Anbetracht der Anzahl der Teilzahlungen der Schuldner und der derzeitigen Anzahl der Mitarbeiter im Referat verwaltungsökonomisch schwer umsetzbar.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte das Amt für Gemeindeabgaben im Wesentlichen mit, dass es aufgrund der Anzahl nicht möglich sei, jede Teilzahlung mittels Bescheid zu erledigen und führte dazu ergänzend aus, dass die bisherige

Vorgehensweise mit mündlicher Vereinbarung von Teilzahlungen bei gleichzeitiger Abnahme von Vermögensverzeichnissen in der Praxis mehrere Vorteile habe.

Der Stadtrechnungshof wies nochmals deutlich darauf hin, dass es sich in diesem Zusammenhang um rechtskräftig verhängte Geldstrafen handelte, die nach Ablauf der Zahlungs- und gegebenenfalls Mahnfrist zu vollstrecken waren. Ein Aufschub der Strafvollstreckung war nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig und trat etwa ein, wenn dem Bestraften gemäß § 54b Abs. 3 VStG – beim Vorliegen der dort genannten Gründe – ein Aufschub oder eine Teilzahlung genehmigt wurde.

Über einen diesbezüglichen Antrag war – wie beschrieben – nach herrschender Ansicht mit verfahrensrechtlichem Bescheid zu entscheiden (siehe dazu *Fister* in *Lewisich/Fister/Weilguni*, VStG³ § 54b Rz 16 (Stand 1.7.2023, rdb.at)). Eine formlose mündliche Vereinbarung war nicht vorgesehen und daher unzulässig.

Der Vollständigkeit halber wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass von der geprüften Stelle auch keine mündlichen Bescheide erlassen wurden, da hierfür unter anderem eine entsprechende Beurkundung erforderlich gewesen wäre, die nicht vorlag.

Der Stadtrechnungshof hielt daher an der Empfehlung fest.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

187 Nach § 31 Abs. 3 VStG durfte eine Strafe grundsätzlich nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen waren. Der Fristenlauf wurde jedoch gemäß der zitierten Bestimmung in bestimmten Fällen gehemmt. Um die Frist zu wahren, musste vor ihrem Ablauf zumindest mit dem tatsächlichen Vollzug begonnen werden. Die Strafvollstreckung durfte sodann auch nach dem Ablauf der Frist zu Ende geführt werden.

Im Gegensatz dazu vertraten mehrere Mitarbeiter des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ sowie des Amtes für Verwaltungsstrafen der Kontrollabteilung gegenüber die Rechtsauffassung, dass es sich bei der Vollstreckungsverjährung um eine absolute Frist handelt. Dies spiegelte sich auch in einigen von der Kontrollabteilung stichprobenhaft geprüften Verfahren wider.

Aufgrund der beschriebenen Diskrepanzen empfahl die Kontrollabteilung, die gepflogene Praxis bei der Abschreibung von Geldstrafen und Verfahrenskosten wegen eingetretener Vollstreckungsverjährung zu überprüfen und die betreffenden Mitarbeiter diesbezüglich entsprechend anzuleiten, um eine gesetzeskonforme Vorgehensweise sicherzustellen.

In der im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben zusammengefasst mit, dass eine entsprechende Schulung geplant sei, wobei zugleich darauf hingewiesen wurde, dass den Mitarbeitern die fristhemmenden Gründe durchaus bekannt seien.

Anlässlich der Follow up – Einschau informierte das Amt für Gemeindeabgaben, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol ersucht worden sei, eine diesbezügliche Schulung durchzuführen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

188 Das VStG kannte verschiedene Fälle, in denen die Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe nicht mehr zulässig war. In der Praxis relevant waren hierbei insbesondere der Tod des Bestraften sowie der Eintritt der Vollstreckungsverjährung.

Die Abschreibung einer Geldstrafe erfolgte laut Auskunft des Leiters des Referates „Gemeindeabgaben-Einzahlung“ unmittelbar durch den mit der Vollstreckung befassten Sachbearbeiter. Eine betragsmäßige Beschränkung war hierbei nicht vorgesehen.

Damit die betreffenden Akten letztlich in die virtuelle Ablage gelangten, mussten diese in weiterer Folge auch noch vom Leiter des Referates „Gemeindeabgaben-Einzahlung“ freigegeben werden. Diese Freigabe erfolgt quartalsweise, wobei jedoch laut erhaltener Auskunft nur eine stichprobenhafte Prüfung der Abschreibungen erfolgte.

Vor diesem Hintergrund empfahl die Kontrollabteilung dem Referat „Gemeindeabgaben-Einzahlung“, zumindest ab einer bestimmten betraglichen Höhe ein lückenloses und nachvollziehbares Vier-Augen-Prinzip einzurichten.

In seiner Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben hierzu sinngemäß mit, dass der Stadtmagistrat die Verfahrensabläufe in der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren nicht eigenständig ändern könne, die Anregung aber an die zuständige Stelle des Landes Tirol weitergeleitet werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau informierte das Amt für Gemeindeabgaben, dass laut Auskunft des Landes Tirol das Vier-Augen-Prinzip bei allen Abschreibungen im VStV unabhängig von der betraglichen Höhe implementiert sei, weshalb sonstige Einschränkungen nicht für nötig erachtet würden. Weitere Ausführungen wurden nicht erstattet.

Für den Stadtrechnungshof war vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, inwiefern die Rückmeldung des Landes Tirol der empfohlenen Implementierung eines entsprechenden Vier-Augen-Prinzips ab einer bestimmten betraglichen Höhe entgegenstehen sollte. Das auf Programmebene grundsätzlich vorgesehene Vier-Augen-Prinzip wurde durch die geübte Praxis, die betreffenden Geldstrafen lediglich nach einer stichprobenhaften Überprüfung und infolgedessen teilweise ungeprüft abzuschreiben, umgangen.

Die Empfehlung, ab einer bestimmten Betragshöhe ein lückenloses und nachvollziehbares Vier-Augen-Prinzip einzurichten, wurde daher aufrechterhalten. Dies hätte auch durch entsprechende organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden können.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

189 Abgaben wurden gemäß § 210 BAO grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und waren sodann in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar.

Bevor eine Abgabenschuld jedoch vollstreckt werden konnte, musste diese gemäß § 227 BAO grundsätzlich noch eingemahnt werden. Bei ausständigen Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck erfolgte die Mahnung durch das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ in Form einer letzten Zahlungsaufforderung.

Bei den von der Kontrollabteilung überprüften letzten Zahlungsaufforderungen war auffällig, dass die gesetzlich vorgesehene Mahnklausel mit einem Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit und der Zahlungsfrist von zwei Wochen fehlte. Eine entsprechende Mahnklausel war nur in den teilweise angeschlossenen Gebührenbescheiden betreffend die Mahngebühr enthalten.

Gemäß § 227a BAO war vom Abgabepflichtigen bei Landes- und Gemeindeabgaben im Falle einer Mahnung eine Mahngebühr iHv einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch € 3,00 und höchstens € 30,00 zu entrichten. Die Festsetzung der Mahngebühr lag bei zwingenden Mahnungen nicht im Ermessen der Abgabenbehörde und hatte stets mit Bescheid zu erfolgen. Unzulässig war es, einem Abgabepflichtigen für einen bestimmten Abgabebetrag mehrfach eine Mahngebühr vorzuschreiben.

In den stichprobenhaft überprüften letzten Zahlungsaufforderungen sowie den (nur) teilweise zugleich ergangenen Gebührenbescheiden war festzustellen, dass Abgabepflichtigen vielfach für denselben Abgabebetrag wiederholt Mahngebühren vorgeschrieben wurden. Darüber hinaus erfolgte die Vorschreibung der Mahngebühren in den geprüften Verfahren bei „älteren“ Mahnungen nicht per Bescheid. Entsprechende Gebührenbescheide waren in den Akten erst bei Mahnung ab Mitte des Jahres 2023 zu finden.

In diesem Zusammenhang zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass die in den überprüften Verfahren vorgeschriebenen Spesen und Mahngebühren in der Regel nicht vollstreckt wurden, obwohl die gesetzliche Bagatellgrenze von € 5,00 jeweils überschritten war (§ 242a Abs. 1 BAO). Vor dem Hintergrund, dass es bereits eine gesetzliche Bagatellgrenze gab, war die Kontrollabteilung der Ansicht, dass der Behörde bei der Vollstreckung von Mahngebühren, die diese Grenze überschreiten, kein Ermessen zukam und diese jedenfalls zu vollstrecken waren.

Die Kontrollabteilung empfahl daher iZm der Vorschreibung von Mahngebühren, die letztmalige Zahlungsaufforderung an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen und künftig darauf zu achten, dass für einen bestimmten Abgabebetrag nur einmal eine Mahngebühr vorgeschrieben, diese sodann aber auch eingehoben wird.

In der im Rahmen des Anhörungsverfahrens dazu erstatteten Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass die Vorgangsweise bei der Einhebung von Mahngebühren evaluiert und dementsprechend angepasst werde. Bezüglich der korrekten Vorschreibung der Gebühren werde zudem mit dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik Rücksprache gehalten, um eine entsprechende Korrektur der Anwendung jurXPERT in Auftrag zu geben.

Im Zuge der Follow up – Einschau teilte das Amt für Gemeindeabgaben sinngemäß mit, dass die formal richtige Ausgabe der Mahngebühren bei der Firma Xpert laufend

urgiert werde, eine diesbezügliche Adaptierung jedoch noch ausstehe. Laut telefonischer Auskunft des Referenten sei daher auch die Evaluierung der Vorgangsweise bei der Einhebung von Mahngebühren noch nicht abgeschlossen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

190 Als Grundlage für die Einbringung von Gemeindeabgaben war gemäß § 229 BAO ein Rückstandsausweis über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschulden auszustellen. Dieser hatte den Namen und die Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist.

Da die Abgabensexekution einen gültigen Exekutionstitel voraussetzte, stellte die Ausstellung des Rückstandsausweises nach der Literatur einen Verwaltungsakt dar, der noch Teil der Einhebung war. Vor dem Hintergrund, dass § 4 Abs. 3 Tiroler Abgabengesetz in Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck und deren Vollstreckung die sachliche Zuständigkeit zwischen dem Magistrat und dem Bürgermeister aufteilte, war nach Ansicht der Kontrollabteilung hierauf im gegebenen Zusammenhang ein besonderes Augenmerk zu legen.

Bei den überprüften Verfahren war diesbezüglich auffällig, dass – entgegen den obigen Ausführungen – die den jeweiligen Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden Rückstandsausweise im Namen des Bürgermeisters und damit von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt wurden. Die Ausstellung der Rückstandsausweise erfolgte nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung sohin in den geprüften Verfahren durch eine sachlich (noch) unzuständige Behörde.

Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben wurde in zahlreichen von der Kontrollabteilung überprüften Rückstandsausweisen zudem lediglich pauschal auf einen offenen Steuerrückstand verwiesen, ohne die betroffene(n) Abgabensart(en) anzuführen und eine entsprechende Zergliederung mehrerer gleichartiger Abgabensforderungen vorzunehmen.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die aufgezeigten Punkte zu prüfen und künftig ein erhöhtes Augenmerk auf eine einheitliche und gesetzeskonforme Ausgestaltung der Rückstandsausweise zu legen.

Nachdem das Amt für Gemeindeabgaben in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren mitgeteilt hatte, dass der Empfehlung bereits entsprochen worden sei, übermittelte es im Rahmen der Follow up – Einschau einen diesbezüglichen Nachweis. Ergänzend führte die geprüfte Stelle dazu jedoch aus, dass die Fertigungsklausel beibehalten werde und begründete dies mit einer Entscheidung des LVwG Tirol, die das Referat „Gemeindeabgaben-Vorschreibung“ betraf.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes führte die Leiterin des Referates „Gemeindeabgaben-Vorschreibung“ hierzu aus, wie folgt:

*„In diesem Verfahren wurde vom Abgabepflichtigen Aufhebung des Rückstands-
ausweises und Einstellung der Exekution beantragt und dabei ua Rechtswidrigkeit
des Rückstandsausweises (unter anderem wegen fehlender Unterschrift) behauptet.
Über den Antrag wurde hieramts negativ beschieden. Der Rückstandsausweis
und weitere Unterlagen wurden dem LVwG zur Entscheidung über die Beschwerde*

vorgelegt. Im konkreten Fall wurde der Rückstandsausweis allein wegen zwischenzeitlich erfolgter Zahlung behoben. Dass die Formalanforderungen des Rückstandsausweises (auch hinsichtl. Unterschrift) nicht den gesetzl. Anforderungen entsprechen würden, wurde vom LVwG nicht aufgegriffen.“

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

191 Auf Antrag konnte die Abgabenbehörde für fällige Abgabenschulden unter bestimmten im Gesetz genannten Voraussetzungen Zahlungserleichterungen in Form von Stundungen oder Ratenzahlungen erteilen (§ 212 BAO). Derartige Anträge waren mit Bescheid zu erledigen.

Davon abweichend sind drei von der Kontrollabteilung überprüfte Zahlungserleichterungen bloß in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Abgabenschuldner und dem jeweiligen Sachbearbeiter zustande gekommen – wurden also nicht per Bescheid bewilligt. Anhand der vorliegenden Unterlagen konnte darüber hinaus nicht überprüft werden, ob die im Gesetz genannten Voraussetzungen für die Zahlungserleichterungen vorlagen, da entsprechende schriftliche Begründungen oder Aufzeichnungen über allenfalls durchgeführte Erhebungen bei allen drei Verfahren fehlten.

Im Zuge der Einschau stellte die Kontrollabteilung zudem fest, dass bei zwei abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren betreffend Abgabenschulden nicht die gesetzlich vorgesehenen Stundungszinsen vorgeschrieben wurden, obwohl es durch Zahlungserleichterungen zu Zahlungsaufschüben gekommen war und keine Bagatellfälle vorlagen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Gemeindeabgaben, hinsichtlich der Gewährung von Zahlungserleichterungen einen einheitlichen Prozess zu etablieren, um einen gesetzmäßigen Vollzug zu gewährleisten.

Das Amt für Gemeindeabgaben hat in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren hierzu mitgeteilt, dass die vorgeschlagene Vorgangsweise mit dem derzeitigen Mitarbeiterstand verwaltungsökonomisch nicht durchführbar sei.

In Replik auf die Stellungnahme des Amtes für Gemeindeabgaben wurde seitens der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Abgabenschulden und der damit verbundenen Vorschreibung von Stundungszinsen eindeutige gesetzliche Regelungen bestehen, die nach Ansicht der Kontrollabteilung einzuhalten sind.

Im Zuge der Follow up – Einschau teilte das Amt für Gemeindeabgaben abermals mit, dass die empfohlene Vorgangsweise mit dem derzeitigen Mitarbeiterstand verwaltungsökonomisch nicht durchführbar sei und verwies zudem auf die zur Tz 186 abgegebene Stellungnahme.

Der Stadtrechnungshof wies wiederholt darauf hin, dass hinsichtlich der Gewährung von Zahlungserleichterungen für Abgabenschulden und der damit verbundenen Vorschreibung von Stundungszinsen klare gesetzliche Regelungen bestehen und der Behörde diesbezüglich kein Ermessensspielraum zukommt. Keinesfalls konnten verwaltungsökonomische Gründe ein Absehen von der Vorschreibung der gesetz-

lich vorgesehenen Stundungszinsen bei Überschreiten der Bagatellgrenze rechtfertigen. Gleiches galt für die formlose Vereinbarung von Zahlungserleichterungen ohne eine dokumentierte Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen. Die Empfehlung wurde daher weiterhin vollinhaltlich aufrechterhalten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 192 Im Zusammenhang mit den im Verwaltungsstrafverfahren verhängten und vollstreckbaren Geldstrafen hat das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ der Kontrollabteilung Jahresstatistiken mit der Bezeichnung „VStV Jahresstatistik Gesamt Stadtmagistrat Innsbruck“ ausgehändigt. In diesen für die Jahre 2023 und 2022 vom Land Tirol erstellten Datenauswertungen waren neben den zu betreibenden Verwaltungsstrafen u.a. auch die Aktart (Straf- oder Rechtshilfeakt), die Höhe der Mahn-, Exekutions- und Gerichtsgebühren sowie Barauslagen ERV, Verfahrenskosten, der Status der Geldforderung (aktiv, ausgeglichen oder uneinbringlich) sowie der Forderungsbetrag aufgelistet.

Einer weiteren vom Land Tirol selektierten Excel-Tabelle mit der Bezeichnung „Offene Forderungen 2023 Mag.IBK“ konnten ebenfalls die zu betreibenden im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen entnommen werden. In Bezug auf die Forderungsstatistik hat der hierfür zuständige Mitarbeiter des Landes Tirol den Leiter des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ um eine Plausibilitätsprüfung der Daten ersucht. Dies angesichts des Umstandes, dass die „... Forderungsstatistik in der Jahresstatistik nicht brauchbar und fehlerhaft“ sei. Ein dokumentiertes Ergebnis einer derartigen Prüfung lag im Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ nicht vor.

Die Kontrollabteilung hat dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ empfohlen, beide vom Land Tirol bereitgestellten Datenauswertungen einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und das Ergebnis dieser Durchsicht schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls auftretende Ungereimtheiten sind umgehend mit dem Land Tirol abzuklären und – wenn erforderlich – ehestmöglich programmtechnisch zu berichtigen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das Amt für Gemeindeabgaben in dieser Angelegenheit ausgeführt, dass die „... empfohlene Plausibilität der erhaltenen Daten bereits mit den zuständigen Stellen des Landes Tirol ...“ besprochen wurde. Eine neuerliche Nachfrage werde durchgeführt.

Laut Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2024 hat das Amt für Gemeindeabgaben an das Land Tirol am 18.11.2024 diesbezüglich eine (neuerliche) Anfrage gestellt. Daraufhin habe das Land Tirol repliziert, dass „aktuell nur die Monats- und Jahresstatistik vorhanden“ sind. Dort gäbe es einen eigenen Reiter mit Forderungen. Zudem werden „die ... angeführten Punkte im nächsten Fachgremium ...“ vorgebracht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 193 Überdies hat das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ Bearbeitungs- bzw. Aktenstände sämtlicher Innen- und Außendienstmitarbeiter zu den Stichtagen 12.06.2024 und 16.11.2023 übermittelt:

Stand 12.06.2024	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
Offene Vollstreckungsakten	1.658	679	621	759	597

Wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, offenbarte die Anzahl der offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 kein angemessenes Verhältnis zu den Zonen 2 bis 5. Beispielsweise wies die Zone 1 um 1.037 Akten oder rd. 167 % mehr offene Vollstreckungsakten als die Zone 3 auf.

Rund acht Monate nach dem Start des Echtbetriebes der IT-Anwendung VStV-Verwaltungsstrafverfahren hat die Anzahl an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 bereits 1.242 betragen. Schon zum Stichtag 16.11.2023 differierte der Anteil an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 erheblich von jenem der Zonen 2 bis 5.

Stand 16.11.2023	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
Offene Vollstreckungsakten	1.242	587	531	649	707

Diese Prüfergebnisse hat die Kontrollabteilung zum Anlass genommen, dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ zu empfehlen, vorerst die Hintergründe für das Zustandekommen der hohen Anzahl an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 zu hinterfragen. Zudem sind vom Leiter des betreffenden Referates umgehend Überlegungen dahingehend anzustellen, wie der erhebliche Mehrbestand dieser Zone reduziert werden kann.

In seiner Stellungnahme hat das Amt für Gemeindeabgaben angegeben, der Empfehlung der Kontrollabteilung folgend entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 wurde gegenüber dem Stadtrechnungshof erklärt, dass aus Sicht des Amtes für Gemeindeabgaben ausschließlich durch eine personelle Maßnahme die hohe Anzahl an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 reduziert werden kann.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 194 Auf Basis der zum Prüfungszeitpunkt vom Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ genutzten IT-Anwendungen und deren Auswertungsmöglichkeiten war u.a. nicht möglich, iZm der Betreuung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen (fundiert) Einbringlichkeits- und Erfolgsquoten zu berechnen. Dadurch schien es nicht durchführbar, notwendige Informationen zu erhalten, um zulässige dienststellenbezogene Entscheidungen (wie bspw. Effektivität von Vollstreckungsmaßnahmen) zeitnah treffen zu können. Nach Ansicht der Kontrollabteilung konnten auch (langfristige) Planungsbestrebungen nur mit vollständigen und qualitätsvollen Datensätzen und damit zusammenhängenden, zuverlässigen Datenauswertungen gefördert werden.

Daher hat die Kontrollabteilung dem Leiter des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ empfohlen, in Absprache mit seinen Innen- und Außendienstmitarbeitern noch bestehende Programmschwächen und -anforderungen insbesondere der IT-Anwendung jurXPERT zu eruieren und diese vom hierfür zuständigen Software-Anbieter ehestmöglich beheben zu lassen.

Außerdem wurde der in Rede stehende Referatsleiter angehalten, grundsätzlich um den Erhalt von aussagekräftigen, dienststellenspezifischen Datenauswertungen bemüht zu sein.

Ferner ist an das geprüfte Referat die Empfehlung ausgesprochen worden, im Hinblick auf die Wirksamkeit und Effizienz des Vollstreckungsmanagements ein mit Kennzahlen belegtes, abgestimmtes Berichtswesen einzuführen.

Laut Stellungnahme des Amtes für Gemeindeabgaben sei die Einführung eines wirksamen und effizienten Vollstreckungsmanagements und Berichtswesens in Planung.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2024 führte das Amt für Gemeindeabgaben erneut aus, dass das Installieren eines wirksamen und effizienten Vollstreckungsmanagements und Berichtswesens in Planung sei.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 195 Betreffend das Risikomanagement hat die Kontrollabteilung dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ empfohlen, zeitnah zu (über-)prüfen, ob die bisher dokumentierten potenziellen Risiken für diese Dienststelle ausreichend sind. In jedem Fall waren jedoch ehestmöglich angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der bestehenden Risiken in die Wege zu leiten. Letztlich wurde angeregt, sämtliche spezifische Risiken spätestens im Zuge der nächsten Risikoevaluierung präzise zu identifizieren und gewissenhaft zu bewerten.

Dazu hat das Amt für Gemeindeabgaben im Rahmen seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Risikoevaluierung bereits gestartet wurde und demnächst abgeschlossen werde.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2024 führte das Amt für Gemeindeabgaben nun aus, dass die Risikoevaluierung ihrerseits inzwischen abgeschlossen worden sei. Weitere Recherchen des Stadtrechnungshofes dazu haben ergeben, dass der Abschluss der magistratsweiten Risikoevaluierung im ersten Quartal des Jahres 2025 erfolgen soll.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 196 Wie die stichprobenhaft geprüften Verfahren gezeigt haben, sind die dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ zur Verfügung stehenden, im Bericht beschriebenen Vollstreckungsmittel vielfach nicht konsequent eingesetzt bzw. die rechtlichen Möglichkeiten nicht zur Gänze ausgeschöpft worden. So fanden bspw. im Betrachtungszeitraum der Kontrollabteilung, von einzelnen Pfändungen von Kraftfahrzeugen abgesehen, keine Pfändungen von vermögenswerten Gegenständen

statt. Auch erfolgte in diesem Zeitraum keine Verwertung gepfändeter Gegenstände.

Zudem hat die Prüfung der Prozessabläufe ergeben, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen mehrfach nicht eingehalten worden sind. Zum Teil waren die festgestellten Abweichungen darin begründet, dass bereits die verwendeten Dokumentenvorlagen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen haben.

Vor diesem Hintergrund hat die Kontrollabteilung dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ empfohlen, soweit dies hinsichtlich der Vollstreckung möglich und sinnvoll erscheint einen standardisierten Arbeitsablauf (mit eventuellen Berichtsfristen der Sachbearbeiter bei länger andauernden Verfahren) festzulegen. Wohlwissend, dass in einigen Fällen eine individuelle Vorgehensweise unumgänglich ist.

Laut den Ausführungen des Amtes für Gemeindeabgaben werde eine standardisierte Vorgangsweise bzw. ein standardisierter Arbeitsablauf im Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ evaluiert.

Ergänzend dazu informierte das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ im Zuge der Follow up – Einschau 2024, dass ein standardisierter Arbeitsablauf nach wie vor angestrebt werde, dieser sich derzeit allerdings noch in der Planungsphase befinde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

Daran anknüpfend wäre nach Ansicht der Kontrollabteilung auch eine Überarbeitung bzw. Prüfung der Dokumentenvorlagen insbesondere auf deren Rechtmäßigkeit hin vorzunehmen.

Die Prüfung der Dokumentenvorlagen auf deren Rechtmäßigkeit hin sei lt. Stellungnahme des Amtes für Gemeindeabgaben bereits angelaufen und zum größten Teil abgeschlossen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 war für den Stadtrechnungshof ersichtlich, dass die im Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ zur Anwendung gelangenden Dokumentenvorlagen überarbeitet worden sind.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 197 Im Hinblick auf die Effizienz und Effektivität einzelner Vollstreckungsmaßnahmen hielt die Kontrollabteilung fest, dass es mit den zum Prüfungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Auswertungsmöglichkeiten und vorliegenden Produktfehlern nicht möglich ist, diesbezüglich zuverlässige Schlussfolgerungen zu ziehen. Aus Sicht des Prüforgans wäre es durchaus angebracht, künftig geeignete Kennzahlen für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen zu ermitteln.

Die Kontrollabteilung hat dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ daher empfohlen, einerseits für die Sicherstellung der Datenqualität notwendigen Prozesse zu veranlassen und laufend zu überwachen. Andererseits regte die Kontrollabteilung zur Entscheidungsfindung, Steuerung und Kontrolle an, ein ange-

messenes Berichtssystem aufzubauen, um u.a. den Leistungsumfang des Referates „Gemeindeabgaben-Einzahlung“ transparent und mithilfe von Erfolgsquoten effizient darstellen zu können.

In diesem Zusammenhang hat das Amt für Gemeindeabgaben in seiner Stellungnahme zugesagt, nach Lösung der IT-Problemfelder (Ablöse ESSEX, Evaluierung der Bundesanwendung VStV, Adaptierung in jurXPERT, Ablöse PKF, Schnittstellenproblematik u.a.) ein völlig neues Berichtswesen mit entsprechend hoher Datenqualität aufzubauen.

Ergänzend dazu berichtete das Amt für Gemeindeabgaben im Zuge der Follow up – Einschau 2024, dass „... aufgrund des Personalstandes, des Personalwechsels innerhalb der letzten beiden Jahre und der Qualität der kürzlich eingeführten IT-Anwendungen der Prozess wesentlich erschwert und verlangsamt werde“.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

7 Unternehmungen

7.1 Bericht über die Prüfung von wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Congress und Messe Innsbruck GmbH

(Bericht vom 14.11.2023)

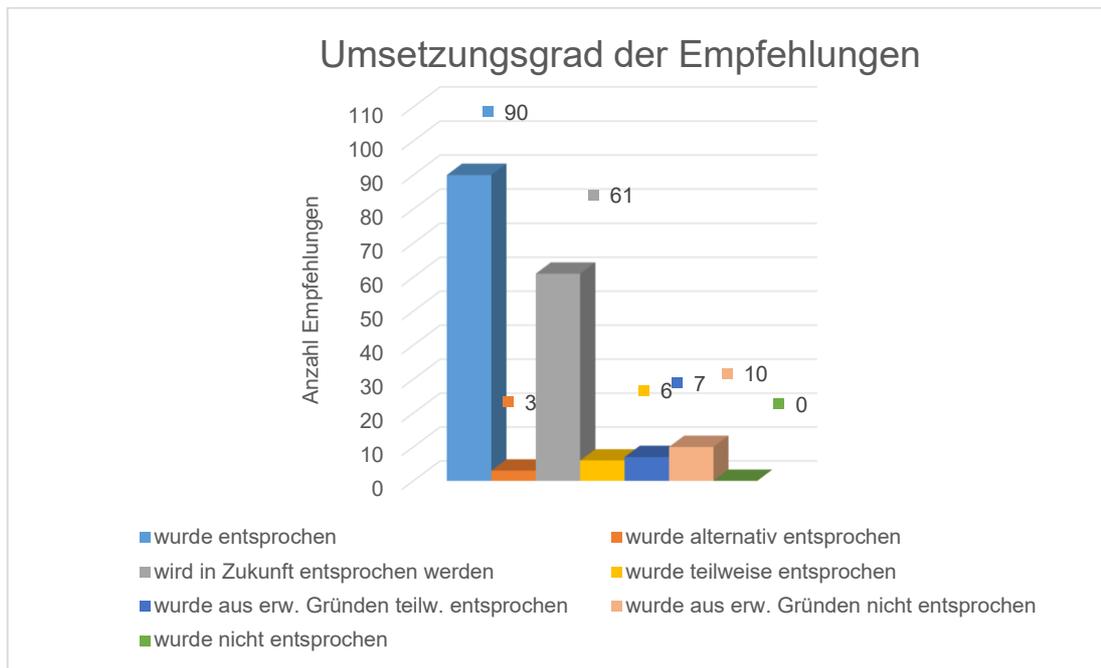
[...]

Behandlung in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

8 Schlussbemerkungen

207 In diesem Bericht griff der Stadtrechnungshof insgesamt 177 Empfehlungen auf. Nach dem Ergebnis der eingeholten Stellungnahmen wurde/wird diesen Anregungen

- ☞ in 93 Fällen (ca. 53 %) „entsprochen“ bzw. „alternativ entsprochen“,
- ☞ in 61 Fällen (ca. 34 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 10 Fällen (ca. 6 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 7 Fällen (ca. 4 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 6 Fällen (ca. 3 %) „teilweise entsprochen“.



208 Erstmals führte der Stadtrechnungshof (damals Kontrollabteilung) im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 erstellten Berichte durch. Bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ fragte der Stadtrechnungshof dabei lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nach.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasste der Bericht des Stadtrechnungshofes auch Empfehlungen, die er an geprüfte Unternehmungen und sonstige Rechtsträger richtete.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2024 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung des Stadtrechnungshofes zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2024		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	90	50,85%	54	54,55%
alternativ entsprochen	3	1,69%	2	2,02%
wird in Zukunft entsprochen werden	61	34,46%	25	25,25%
teilweise entsprochen	6	3,39%	6	6,06%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	7	3,95%	3	3,03%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	10	5,65%	8	8,08%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,01%
Empfehlungen gesamt	177	100,00%	99	100,00%

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 11.04.2025

B: einstimmig

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 24.04.2025 zur Kenntnis gebracht.

B: einstimmig

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Berichtsteil betreffend die Congress und Messe Innsbruck GmbH in einer nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2025 zu behandeln.

Zl. Maglbk/90840/StRH-PR/1

Betreff: Bericht
Follow up – Einschau 2024

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 11.04.2025

B: einstimmig

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 24.04.2025 zur Kenntnis gebracht.

B: einstimmig

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Berichtsteil betreffend die Congress und Messe Innsbruck GmbH in einer nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2025 zu behandeln.